
Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Berthold POHL

Agrar- und Regionalberatung

St. Annastraße 26
I - 39057 Eppan
Italien

Tel: 004 - 0471/66 11 44
Fax: 004 - 0471/66 11 50

EU - Förderung IV

***Die Erzeugergemeinschaften
und ihre Vereinigungen***

Facts & Features Nr. 17 - September 1995

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Bundesanstalt für Bergbauernfragen,
A- 1040 Wien, Möllwaldplatz 5

Tel.: (0222) 504 88 69-0; Fax: (0222) 504 88 71-39

Umschlaggestaltung: Georg Eichinger und Christian Knechtl

Layout: Christina Egger, Michael Kogler

Druck: Amtmann-Rerosch, 1190 Wien

ISBN 3-85311-036-3

Vorwort

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wird die österreichische Agrar- und Regionalpolitik grundlegend verändern. Bei der Anpassung der österreichischen Förderungspolitik, bei der Erstellung EU-konformer Konzepte, Programme und Richtlinien ist die gründliche Kenntnis der aktuellen EU-Vorgaben, EU-Gesetzgebung, EU-Verordnungen, EU-Richtlinien und Abwicklungsmodalitäten unerlässlich sowie die Detailinformation über die praktische Umsetzung bzw. Anwendung der EU-Agrar- und Regionalpolitik in den EU-Mitgliedsländern von entscheidendem Vorteil. Aufgrund des überaus großen Bedarfes an aktuellen übersichtlichen Zusammenstellungen der EU-Förderungen im Agrar- und Regionalbereich hat sich die BA für Bergbauernfragen entschlossen, in der Reihe „Facts & Features“ mehrere Berichte in Form von Handbüchern bzw. Nachschlagewerken herauszugeben.

Diese Berichte sind als Hilfestellung für alle jene gedacht, die aus beruflichen Gründen in der Politik, Verwaltung und Wissenschaft eine übersichtliche Zusammenstellung über die

- * Ziele und Maßnahmen
- * Rechtsgrundlagen
- * Voraussetzungen für die finanzielle Beteiligung der EU
- * Vorgangsweise zur Genehmigung
- * Höhe der Beteiligung
- * Abwicklung und Finanzierung und
- * Kontrolle benötigten.

Dr. Berthold Pohl, der Autor dieser Handbücher, hat maßgeblich an der Vorbereitung der EU-Beitrittsverhandlungen im Bereich der Agrarstrukturpolitik mitgewirkt, ein Informationshandbuch über die EU-Gemeinschaftsinitiativen LEADER und INTERREG für die Österreichische Raumordnungskonferenz erstellt und ein Konzept zur Existenzsicherung der bäuerlichen Landwirtschaft unter EU-Bedingungen für die Vorarlberger Landesregierung erarbeitet.

Dr. Pohl ist Berater verschiedener Organisationen, wissenschaftlicher Institute und Regierungen im Bereich der Agrar- und Regionalpolitik der EU. Er betreibt ein Agrar- und Regionalberatungsbüro in Eppan bei Bozen-Südtirol (Italien).

Die BA für Bergbauernfragen hat in einer Expertengruppe („Arbeitsgruppe Pohl“) des BMLF zur Vorbereitung der EU-Beitrittsverhandlungen sowie in der ÖROK-Arbeitsgruppe zur Erstellung des Informationshandbuches LEADER-INTERREG mitgearbeitet. Im Zusammenwirken mit der „Arbeitsgruppe Pohl“ des BMLF hat die BA für Bergbauernfragen Expertisen und

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

Vorwort

Gutachten zur Unterstützung der österreichischen Position bei den EU-Beitrittsverhandlungen erstellt und bei zahlreichen innerösterreichischen Koordinationsgesprächen und bei Expertenverhandlungen in Brüssel teilgenommen.

In den bereits in 2. Auflage erschienenen Handbüchern „EU-Förderungen I, II, III“ (Facts & Features Nr. 14, 15 und 16) wurden die Ergebnisse der Pohl-Arbeitsgruppe des BMLF eingearbeitet sowie mit den seither erlassenen EU-Verordnungen und Richtlinien ergänzt und neue Bereiche aufgenommen, die durch die Ergebnisse der EU-Beitrittsverhandlungen für Österreich besonders relevant sind.

Im vorliegenden Handbuch „EU-Förderungen IV“ (Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen) wurde innerhalb der EU zum ersten Mal in mühevoller Kleinarbeit die gesamte Rechtsmaterie bezüglich der Förderungsmöglichkeiten von Erzeugergemeinschaften zusammengetragen und in systematischer Weise dargestellt.

Diese Förderungshandbücher von Dr. Pohl sind als Nachschlagwerk konzipiert, um agrarpolitischen Akteuren einen Einblick in das agrar- und regionalpolitische Förderungsfeld der EU zu geben und sie zur aktiven Mitwirkung bei der Gestaltung EU-konformer österreichischer Agrar- und Regionalpolitik zu motivieren.

Josef Krammer
Leiter der BA für Bergbauernfragen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort-----	3
Inhaltsverzeichnis-----	3
1. EINLEITUNG-----	3
1.1 Die Ziele der EU-Strukturpolitik-----	3
1.2 Förderungswürdige Maßnahmen im Rahmen von Ziel 5a-----	3
1.3 Die Arten von Erzeugergemeinschaften-----	3
2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ERZEUGERGEMEINSCHAFTEN UND ERZEUGERORGANISATIONEN-----	3
2.1 Das Ziel dieser Strukturmaßnahme-----	3
2.2 Die Arten der Regelung und geltende Verordnungen-----	3
2.3 Der Anwendungsbereich-----	3
2.4 Die finanziellen Bestimmungen-----	3
2.5 Die rechtlichen Grundlagen für die EU-Kofinanzierung-----	3
2.6 Die Unterschiede zwischen Erzeugergemeinschaften/ -organisationen und Genossenschaften-----	3
3. DIE ERZEUGERGEMEINSCHAFTEN UND IHRE VEREINIGUNGEN - VO 1360/78-----	3
3.1 Der Anwendungsbereich-----	3
3.2 Die Anerkennung der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen-----	3
3.2.1 Die Voraussetzungen zur Bildung einer Erzeugergemeinschaft-----	3
3.2.2 Die Mitgliedschaft bei einer Erzeugergemeinschaft-----	3
3.2.3 Die Mindestgröße von Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen-----	3

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

Inhaltsverzeichnis

3.3 Die Beihilfen zugunsten von Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen	3
3.4 Die Chronologie der Rechtsbestimmungen	3
3.5 Einheitstext der VO 1360/78	3
4. DIE ERZEUGERORGANISATIONEN UND IHRE VEREINIGUNGEN - VO 1035/72	35
4.1 Der Anwendungsbereich	3
4.2 Die Anerkennung der Erzeugerorganisation und ihrer Vereinigungen.....	3
4.3 Die Beihilfen zugunsten von Erzeugerorganisationen	3
4.4 Die regionale Allgemeinverbindlichkeit	3
4.5 Die Chronologie der Rechtsbestimmungen	3
4.6 Einheitstext der VO 1035/72	3
5. DIE FÖRDERUNG DER ERZEUGERGEMEINSCHAFTEN UND ERZEUGERORGANISATIONEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	117
5.1 Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse.....	3
5.2 Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes.....	3
5.2.1 Startbeihilfen	3
5.2.1.1 Erzeugergemeinschaften	3
5.2.1.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften	3
5.2.1.3 Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen	3
5.2.2 Investitionsbeihilfen.....	3
5.2.2.1 Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen	3
5.2.2.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften	3
5.2.3 Förderung von Unternehmen.....	3
5.2.4 Allgemeine Bestimmungen	3
Publikationen der Bundesanstalt für Bergbauernfragen	129

1. EINLEITUNG

Die EU-Agrarpolitik

- Die Agrarmarktpolitik
- Die flankierenden Maßnahmen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik
- Die Agrarstrukturpolitik

1. Einleitung

Die Ziele der EU-Strukturpolitik

1.1 Die Ziele der EU-Strukturpolitik

Ziel Nr. 1: Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand

Ziel Nr. 2: Umstellung der Regionen, Grenzregionen oder Teilregionen (einschließlich Arbeitsmarktregionen und Verdichtungsräume), die von der rückläufigen industriellen Entwicklung schwer betroffen sind

Ziel Nr. 3: Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen und der vom Ausschluß aus dem Arbeitsmarkt bedrohten Personen in das Erwerbsleben

Ziel Nr. 4: Erleichterung der Anpassung der Arbeitskräfte an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme

Ziel Nr. 5: Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes:

5a durch beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik,

5b durch Erleichterung der Entwicklung und der Strukturanpassung der ländlichen Gebiete

1. Einleitung

Förderungswürdige Maßnahmen im Rahmen von Ziel 5a

1.2 Förderungswürdige Maßnahmen im Rahmen von Ziel 5a

VO 4256/88

Art. 2

(1) Aus dem Fonds können gemeinsame Maßnahmen finanziert werden, die der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Vertrages im Hinblick auf die beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen und insbesondere im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik beschließt.

- (2) Die gemeinsamen Maßnahmen nach Absatz 1 können insbesondere folgendes betreffen:*
- die Marktpolitik flankierende Maßnahmen, die zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen der Produktion und der Kapazität der Märkte beitragen, sofern ihre Finanzierung nicht im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie, vorgesehen ist;*
 - Maßnahmen zur Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen und zur Aufrechterhaltung einer lebensfähigen Agrarwirtschaft in den Berggebieten und den benachteiligten Gebieten durch Agrarbeihilfen, wie der Ausgleich für unveränderliche naturbedingte Nachteile;*
 - konkrete Maßnahmen zur Förderung der Niederlassung von Junglandwirten/Junglandwirtinnen;*
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen, insbesondere der Investitionen, um die Produktionskosten zu senken, die Qualität zu fördern, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Landwirte/Landwirtinnen und ihrer hauptberuflich im Betrieb tätigen Ehegatten zu verbessern, die Diversifizierung ihrer Produktion und ihrer Tätigkeit, einschließlich der Produktion nicht zur Ernährung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu fördern, den Gesundheitsschutz und die hygienischen Bedingungen der Tierhaltung zu verbessern, die artgerechte Behandlung der Tiere zu fördern und die natürliche Umwelt zu schützen und zu verbessern;*
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung, einschließlich des Direktverkaufs ab Hof und der Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, sowie zur Förderung der Gründung von Erzeugervereinigungen;*
 - Maßnahmen zur verstärkten Unterstützung der Landwirte/Landwirtinnen und der Gründung landwirtschaftlicher Vereinigungen, um die Produktionsbedingungen zu verbessern.*

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

1. Einleitung

Förderungswürdige Maßnahmen im Rahmen von Ziel 5a

➔ **NB:** **Art. 43 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Vertrages besagt:**

Der Rat erläßt während der beiden ersten Stufen einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen, unbeschadet seiner etwaigen Empfehlungen.

Ziel 5a												
Anwendung der horizontalen Strukturmaßnahmen in den einzelnen Mitgliedsstaaten (Produktionsstrukturen)												
Mitgliedsstaaten	B	DK	D	EL	ES	F	IRL	I	L	NL	P	UK
Beihilfen für Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse - VO 1035/72	(X)	(X)	(X)	X	X	X	X	X	(X)	(X)	X	X
Beihilfen für Erzeugergemeinschaften - VO 1360/78	(X)	-	-	X	X	X	X	X	-	-	X	-

Stand Ende Februar 1993.

Anmerkungen:

X: Im laufenden Jahr anwendbare Maßnahme auf der Grundlage einer von der Kommission gebilligten nationalen Regelung.

(X): Id., aber ohne EAGFL-A-Rückerstattung im Jahre 1992.

-: Keine Durchführungsvorschriften in dem Mitgliedsstaat.

1. Einleitung

Die Arten von Erzeugergemeinschaften

1.3 Die Arten von Erzeugergemeinschaften

Aufgrund der historischen Entwicklung - Erlaß der VO 1035 im Jahre 1972, Erlaß der VO 1360 im Jahre 1978 - und je nach Produktparte haben sich zwei Arten von Erzeugergemeinschaften herausgebildet:

- die Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse, und
- die Erzeugergemeinschaften für die im Anhang II des Vertrages aufgeführten Ackerbau- und Viehzüchterzeugnisse sowie für die im Anhang der VO 1360/78 aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse.

Überlagert werden diese beiden Arten von Erzeugergemeinschaften von den Zusammenschlüssen anerkannter Erzeugergemeinschaften, die in den beiden VO 1035/72 und VO 1360/78 jeweils Vereinigungen genannt werden.

Im Laufe der Jahre wurden die genannten Verordnungen vielfach abgeändert, sodaß es naheliegend war, einen entsprechenden aktualisierten Einheitstext zu erstellen, der es ermöglicht, die laufenden Veränderungen rückwirkend nachzuverfolgen und gleichzeitig den letzten Stand der Verordnungen zu kennen. Dabei wurde die Verordnung 1360/78 vorangestellt, obwohl ihre Entstehung jüngeren Datums ist, und zwar deshalb, weil die VO 1360/78 als generelle Verordnung gelten kann, während die VO 1035/72 spezielle Produktionssparten regelt.

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

1. Einleitung

Die Arten von Erzeugergemeinschaften

2. Allgemeine Bestimmungen für die Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen
Das Ziel dieser Strukturmaßnahme

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ERZEUGERGEMEINSCHAFTEN UND ERZEUGER- ORGANISATIONEN

2.1 Das Ziel dieser Strukturmaßnahme

Es handelt sich um eine allgemeine Regelung zur Förderung von Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen, um strukturelle Nachteile bei der Erzeugung und Vermarktung bestimmter Agrarerzeugnisse in bestimmten Regionen abzubauen. Darüber hinaus gibt es spezifische Regelungen für die Sektoren Obst und Gemüse, Baumwolle und Hopfen, die ein strengeres Regelsystem beinhalten. Die Funktion der Europäischen Verordnungen liegt also im normativen Bereich, während es im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedsstaaten liegt, diesen Organismen auch operative Aufgaben zuzuordnen.

2.2 Die Arten der Regelung und geltende Verordnungen

Die allgemeine Regelung ist für die betroffenen Regionen und Erzeugnisse obligatorisch; die spezifischen Regelungen sind fakultativ.

Die allgemeine Regelung muß also vom Mitgliedsstaat mit eigener Gesetzgebung umgesetzt werden. Siehe dazu ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom Jahre 1985, worin der Mitgliedsstaat Italien verurteilt wurde, da die Regionen Valle D'Aosta und Friuli sowie die Autonomen Provinzen Bozen und Trient der entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung nicht nachgekommen waren.

Interessant ist auch ein Urteil des italienischen Verfassungsgerichtshofes bezüglich Zuständigkeit des Mitgliedsstaates oder der Regionen für diese integrierende Gesetzgebung.

Wenn auch in jedem Mitgliedsstaat eigene Kompetenzverteilungen zwischen Staat und Regionen (bzw. Bund und Länder) vorliegen, so lassen sich doch folgende allgemeingültigen Aussagen aus diesem Urteil des italienischen Verfassungsgerichtshofes Nr. 433 aus dem Jahre 1987 ableiten:

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

2. Allgemeine Bestimmungen für die Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen
Die Arten der Regelung und geltende Verordnungen

- 1.) Die EU-Verordnung erfordert direkt oder indirekt eine Integrierung auf Mitgliedstaatsebene, da Kompetenzen der Mitgliedsstaaten betroffen sind.
- 2.) Die EU-Regelung enthält nicht ausreichende Bestimmungen betreffend den operativen und den finanztechnischen Bereich.
- 3.) Aufgrund dieser großzügigen EU-Formulierung ist eine Präzisierung auf der Ebene des Mitgliedsstaates und nicht allein auf regionaler Ebene notwendig, um ein Mindestmaß an Einheitlichkeit zur Umsetzung des EU-Prinzips zu gewährleisten.

Die allgemeine EU-Regelung ermöglicht also den Mitgliedsstaaten, bei der Anerkennung der förderungswürdigen Erzeugergemeinschaften, über die generell geltenden Anerkennungskriterien hinaus, spezifische Kriterien festzulegen, um die Wirksamkeit anerkannter Erzeugergemeinschaften am eigenen Markt zu gewährleisten.

Die spezifischen Regelungen legen hingegen bereits in den EU-Verordnungen die Anerkennung und auch die Förderung von Erzeugerorganisationen fest, stellen dem Mitgliedsstaat aber frei, ob er eine Förderung der Erzeugerorganisationen vornehmen will oder nicht.

Bei der allgemeinen Regelung erfolgt also eine Selektion der förderungswürdigen Erzeugergemeinschaften bei der Anerkennung derselben, bei der spezifischen Regelung sind dafür hingegen die Förderkriterien entscheidend.

**Unterschiede zwischen
Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen**

Art	EU-Vorgabe	Regelung	Auswahl der förderungswürdigen Gemeinschaften
Erzeugergemeinschaften VO 1360/78	obligatorisch	allgemein	bei Anerkennung
Erzeugerorganisationen VO 1035/72	fakultativ	spezifisch	über die Förderkriterien

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

2. Allgemeine Bestimmungen für die Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen
Die Arten der Regelung und geltende Verordnungen

Weiters sind die spezifischen Regelungen zumeist in eine entsprechende gemeinsame Marktorganisation für die Erzeugnisse eingebettet, sodaß sie im Zusammenhang mit dieser Marktorganisation zu sehen sind.

Die wichtigsten spezifischen Regelungen sind in folgenden Verordnungen enthalten:

- VO Nr. 136/66 – GMO Fette - Bildung und Förderung von Erzeugerorganisationen
- VO Nr. 1035/72 – GMO Frisches Obst und Gemüse - Bildung und Förderung von Erzeugerorganisationen
- VO Nr. 3796/81 – Bildung und Förderung von Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft
- VO Nr. 707/76 – Anerkennung von Erzeugergemeinschaften von Seidenraupenzüchtern
- VO Nr. 389/82 – Erzeugergemeinschaften für Baumwolle und ihre Vereinigungen

➔ **NB:** Die VO 1696/71 zur Bildung und Förderung von Erzeugerorganisationen bei Hopfen wird nicht mehr angewandt.



Hinweis:

Zum besseren Verständnis wird im folgenden für sämtliche spezifischen Regelungen die einheitliche Bezeichnung „Erzeugerorganisationen“ verwendet.

2. Allgemeine Bestimmungen für die Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen
Der Anwendungsbereich

2.3 Der Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich ist von der EU nicht horizontal für alle Mitgliedsstaaten und alle Erzeugnisse vorgesehen, sondern vielmehr der Zielvorgabe entsprechend auf strukturschwache Gebiete und auf bestimmte Erzeugnisse je Region beschränkt.

Die allgemeine Regelung gilt in Italien, Griechenland, Spanien, Portugal, Österreich und Finnland für die meisten in Anhang II des Vertrages aufgeführten pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse sowie für Verarbeitungserzeugnisse, die im Anhang der VO Nr. 1360/78 angeführt sind. In Belgien und Irland gilt sie nur für vier, in Frankreich für fünf Sektoren.

Die spezifische Regelung für Obst und Gemüse gilt in allen Mitgliedsstaaten außer Luxemburg, die Regelung „Baumwolle“ wird hauptsächlich in Griechenland, die Regelung „Hopfen“ gar nicht mehr angewandt.

2.4 Die finanziellen Bestimmungen

Als Anlauffinanzierung sieht die EU die Mitfinanzierung von Startbeihilfen und eventuell von Betriebsbeihilfen vor.

Die Startbeihilfen für Erzeugergemeinschaften sollen die tatsächlichen Errichtungs- und Verwaltungskosten decken.

Der Beihilfebetrag kann während der ersten fünf Jahre nach der Gründung degressiv gestaffelt werden und entspricht höchstens 5%, 5%, 4%, 3% und 2% des Wertes der vermarkteten Erzeugnisse, darf aber die tatsächlichen Kosten der Gründung und Verwaltung nicht übersteigen.

Für die Sektoren Schalenfrüchte und Johanniskraut können zusätzliche Startbeihilfen sowie andere Beihilfen (Betriebsmittel, Verbesserungsplan, Absatzförderung) gewährt werden.

Die EU-Finanzierung der Startbeihilfen erfolgt über den EAGFL-Abteilung Ausrichtung und zwar im sogenannten Erstattungsverfahren. Dieses Verfahren sieht im Gegensatz zur Direktfinanzierung durch die Gemeinschaft vor, daß die Mitgliedsstaaten die vorgesehenen Förderungen durchführen und die Gemeinschaft verpflichtet sich zu einer anteiligen Erstattung dieser Kosten.

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

2. Allgemeine Bestimmungen für die Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen
Die finanziellen Bestimmungen

Übersicht

über die 1991 bei der EU-Kommission eingegangenen Beihilfeanträge

Mitgliedsstaat	Anzahl
Belgien ⁽⁴⁾	706
Dänemark	19
Deutschland ⁽³⁾	66
Frankreich	433
Griechenland ⁽²⁾	204
Irland	13
Italien	584
Luxemburg ⁽¹⁾	–
Niederlande	30
Portugal	4
Spanien	354
Vereinigtes Königreich	121
Gesamt EU 12	2.534

(4) Grundlage: die nationale Finanzierung 1987

(3) ohne die neuen Bundesländer

(2) die Erzeugergemeinschaften für Baumwolle nicht inbegriffen

(1) Verordnung nicht angewandt

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

2. Allgemeine Bestimmungen für die Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen
Die finanziellen Bestimmungen

Die Finanzierungsquellen der Erzeugergemeinschaften

- a) Die Mitgliedsbeiträge festgelegt aufgrund der Satzungen.
- b) Die Förderbeiträge von Seiten der EU, des Mitgliedsstaates und der Regionen.



Hinweis:

In Italien sind die Beiträge gemäß Punkt a) und b) ausdrücklich steuerfrei. Bei den übrigen Steuern (Gründungsakt, Registrierung der Gesellschaftsbücher usw.) sind die Erzeugergemeinschaften den landwirtschaftlichen Genossenschaften gleichgestellt und diese Gleichstellung gilt auch für die Vergabe von Krediten und den Erlaß von Bankgarantien.

2.5 Die rechtlichen Grundlagen für die EU-Kofinanzierung

VO 1360/78
Art. 12 Abs. 2

(2) Artikel 1 Abs. 3 der VO 2328/91 findet Anwendung.

→ **NB:**

– **VO 2328/91 Art. 1 Abs. 3:**

(3) *Die Gemeinschaft beteiligt sich an den in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilfen unbeschadet des Artikels 32 Absatz 2 nur bis zur Höhe der Finanzmittel, die sich aus der Aufteilung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ergeben.*

Die Mitgliedsstaaten können daher den Rechtsanspruch der Antragsteller auf diese Beihilfen auf die zur Verfügung stehenden Mittel beschränken.

– **VO 2328/91 Art. 32 Abs. 2:**

(2) *Für die nicht unter Ziel 1 nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 fallenden Regionen beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 über die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, insbesondere auch über den gemeinschaftlichen Mitfinanzierungssatz, gemäß den Kriterien und innerhalb der Grenzen nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88, um die Kohärenz mit der Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedsstaaten gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 2 der letztgenannten Verordnung zu gewährleisten.*

Damit die Ausgaben innerhalb des Rahmens der Mittel bleiben, die für sämtliche in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 genannten Maßnahmen verfügbar sind, können die Bedingungen des Unterabsatzes 1 des vorliegenden Absatzes nach demselben Verfahren geändert werden.

– **VO 2052/88 Art. 12, Abs. 4 Unterabsatz 2:**

(4) *Ferner werden die Mittel für das Ziel 5a, soweit dieses nicht unter das Ziel 1 fällt, aufgeteilt, und zwar hauptsächlich aufgrund des Grades der Inanspruchnahme der Mittel im Laufe des vorangegangenen Programmplanungszeitraumes und gemäß den festgestellten spezifischen Strukturerefordernissen der Landwirtschaft und der Fischerei.*

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

2. Allgemeine Bestimmungen für die Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen
Die rechtlichen Grundlagen für die EU-Kofinanzierung

VO 1360/78
Art. 14

Artikel 14

Die Maßnahmen nach Artikel 10 Absätze 1, 2, 2a und 3 dieser Verordnung sowie die sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 389/92 ergebenden Beihilfen werden durch die jährlichen Ausgabenansätze nach Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 gedeckt.

→ **NB:**

VO 2328/91 Art. 31, Abs. 1:

(1) *Auf der Grundlage der in Artikel 29 Absatz 2 genannten Elemente und zur Gewährleistung der Kohärenz mit der Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedsstaaten gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 erstellen die Mitgliedsstaaten für den Zeitraum 1994 bis 1999 die jährlichen Ausgabenansätze.*

Diese Ansätze decken sämtliche durch EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierten Ausgaben ab, die unter folgende Vorschriften fallen:

- *diese Verordnung,*
- *die Richtlinie 72/159/EWG,*
- *die Richtlinie 72/160/EWG,*
- *die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72,*
- *die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78,*
- *die Verordnung (EWG) Nr. 389/82,*
- *die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71.*

Österreich erstellt diese Ausgabenansätze für den Zeitraum 1995 bis 1999.

VO 1360/78
Art. 15 Abs. 1

Artikel 15

(1) *Die Beteiligung wird gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 gezahlt; für die Zahlung des Restbetrags oder die Rückerstattung müssen jedoch nicht nur die Bedingungen von Absatz 4 des genannten Artikels erfüllt sein, sondern der Kommission müssen auch vor dem 1. Juli des folgenden Jahres nachstehende Unterlagen vorgelegt werden:*

2. Allgemeine Bestimmungen für die Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen
Die rechtlichen Grundlagen für die EU-Kofinanzierung

- eine von den Mitgliedstaaten erstellte Erklärung über die im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben und
- ein gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellter Bericht über die Anwendung der Maßnahmen im Laufe des betreffenden Kalenderjahres.

➔ **NB:**

VO 4253/88 Art. 21:

- (1) *Zahlungen für finanzielle Beteiligungen werden in Übereinstimmung mit den entsprechenden Mittelbindungen innerhalb einer Frist von in der Regel höchstens zwei Monaten nach Eingang des Antrags an die Behörde oder die nationale, regionale oder lokale Einrichtung geleistet, die in dem Antrag des betreffenden Mitgliedstaats zu diesem Zweck benannt worden ist. Die Zahlungen können entweder in Form von Vorschüssen oder in Form von endgültigen Zahlungen, die sich auf die tatsächlich entstandenen Ausgaben beziehen, geleistet werden. Bei Aktionen, die innerhalb von zwei Jahren durchgeführt werden sollen, beziehen sich Zahlungen auf die Jahrestanchen der in Artikel 20 Absatz 2 genannten Mittelbindungen.*
- (2) *Der im Anschluß an jede Mittelbindung gezahlte Vorschuß kann bis zu 50 v. H. des gebundenen Betrags unter Berücksichtigung der Art der betreffenden Aktion betragen.*
- (3) *Ein zweiter Vorschuß, der so berechnet wird, daß der Gesamtbetrag der beiden Vorschüsse nicht mehr als 80 v. H. der Mittelbindung ausmacht, wird gezahlt, nachdem die zuständige Stelle bescheinigt hat, daß mindestens die Hälfte des ersten Vorschusses in Anspruch genommen worden ist und daß die Aktion zufriedenstellend entsprechend den gesteckten Zielen fortschreitet.*

Die Zahlungen sind an die Endempfänger zu leisten, ohne daß irgend ein Abzug oder Einbehalt den Finanzhilfebetrag verringern darf, auf den sie Anspruch haben.

- (4) *Die Zahlung des Restbetrages im Rahmen der einzelnen Mittelbindungen ist an folgende Bedingungen geknüpft:*
 - *Die benannte Behörde oder Einrichtung gemäß Absatz 1 hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Jahres oder nach dem tatsächlichen Abschluß der Aktion bei der Kommission einen Antrag auf Auszahlung einzureichen;*
 - *der Kommission sind die in Artikel 25 Absatz 4 genannten Berichte vorzulegen;*

2. Allgemeine Bestimmungen für die Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen
Die rechtlichen Grundlagen für die EU-Kofinanzierung

- *der Mitgliedstaat hat der Kommission eine Bescheinigung vorzulegen, in der die in dem Auszahlungsantrag und in den Berichten enthaltenen Angaben bestätigt werden.*
- (5) *Die Mitgliedsstaaten benennen die Behörden, die zur Ausstellung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Bescheinigungen befugt sind, und tragen dafür Sorge, daß die Empfänger, sofern deren Anträge die für die Auszahlung erforderlichen Bedingungen erfüllen, die Vorschüsse und Zahlungen so rasch wie möglich und in der Regel nicht später als drei Monate nach Eingang der Mittel bei dem Mitgliedsstaat erhalten.*
- (6) *Bei Untersuchungen und innovativen Maßnahmen, die auf Initiative der Kommission durchgeführt werden, bestimmt die Kommission die geeigneten Zahlungsverfahren.*



Hinweis:

- Siehe auch Artikel 36 und 36a im Einheitstext der VO 1035/72 sowie VO 449/69.
- Siehe weiters Facts & Features Nr. 14, EU-Förderung I, Abschnitt 6: „Die Finanzbestimmungen für das Ziel 5a.“

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

2. Allgemeine Bestimmungen für die Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen
Die rechtlichen Grundlagen für die EU-Kofinanzierung

Sätze der EU-Kofinanzierung

In den nicht unter das Ziel Nr. 1 gemäß Artikel 1 der VO 2052/88 fallenden Regionen beträgt der Kofinanzierungssatz der EU:

- a) Maßnahmen gemäß der VO 1360/78 25%
- b) Maßnahmen gemäß der VO 1035/72 50%

2. Allgemeine Bestimmungen für die Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen
Die Unterschiede zwischen Erzeugergemeinschaften/ -organisationen und Genossenschaften

2.6 Die Unterschiede zwischen Erzeugergemeinschaften/ -organisationen und Genossenschaften

Auf den ersten Blick scheinen sich die Funktionen von Erzeugergemeinschaften und landwirtschaftlichen Genossenschaften zumindest teilweise zu decken. Andererseits können auch Genossenschaftlichen Mitglieder von Erzeugergemeinschaften/-organisationen sein.

Tatsächlich beinhalten die Bestimmungen über die Erzeugergemeinschaften gemeinsame Elemente mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften wie z.B. das Demokratieprinzip bei der Wahl - ein Kopf, eine Stimme -, andererseits fällt aber auch die größere Freiheit beim Austritt aus der Erzeugergemeinschaften auf, die nach der 3-Jahresfrist, auch mit einer Klausel im Statut nicht verhindert werden kann.

Der eigentliche Unterschied liegt aber in der Funktion und Zielsetzung: Die Erzeugergemeinschaften erfüllen nicht die Funktion einer Unternehmertätigkeit und sind daher keine Gesellschaft. Ihre Zielsetzung liegt darin, die Präsenz der Erzeuger am Markt zu „organisieren“. Im einzelnen beinhaltet diese Organisation:

- 1.) Die gemeinsame Definition von Produktions- und Vermarktungsprogrammen,
- 2.) den Abschluß von branchenübergreifenden Vereinbarungen im Namen der Erzeuger,
- 3.) die Initiative zur Bildung von Genossenschaften oder anderer Formen des Zusammenschlusses der Erzeuger zur Realisierung und Führung von gemeinsamer Lagerhaltung, gemeinsamer Be- und Verarbeitung und gemeinsamer Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Im Art. 6 Absatz 1 der VO 1360/78 ist diese Zielsetzung wie folgt formuliert:

- „— *gemeinsame Regeln für die Erzeugung, insbesondere hinsichtlich der Qualität der Erzeugnisse und der Anwendung biologischer Praktiken;*
- *gemeinsame Regeln für die Vermarktung der Erzeugnisse;*
- *Regeln für die Information über die Erzeugung, insbesondere Informationen über Ernte- und Angebotsmengen.*“

Zusammengefaßt liegt also die Aufgabe der Erzeugergemeinschaften im Schutz der Erzeugerinteressen in der Phase der Produktion und der Vermarktung.

2. Allgemeine Bestimmungen für die Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen
Die Unterschiede zwischen Erzeugergemeinschaften/ -organisationen und Genossenschaften

Vergleich	
Genossenschaften - Gemeinschaften	
Formen des Zusammenschlusses	Funktionen
Landwirtschaftliche Genossenschaften	Unternehmertätigkeit (gemeinsame Lagerung, Be- und Verarbeitung, Vermarktung)
Erzeugergemeinschaften/-organisationen	Organisationstätigkeit (gemeinsame Erzeugungs-, Vermarktungs- und Informationsregeln)

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

2. Allgemeine Bestimmungen für die Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen
Die Unterschiede zwischen Erzeugergemeinschaften/ -organisationen und Genossenschaften

3. DIE ERZEUGERGEMEINSCHAFTEN UND IHRE VEREINIGUNGEN - VO 1360/78

Die Verordnung über die Erzeugergemeinschaften als allgemeine Regelung ist vor allem darauf ausgerichtet, durch ein System der Anerkennung von Erzeugergemeinschaften sicherzustellen, daß der Zusammenschluß der Betriebe im Rahmen von Organisationen erfolgt, die eine angemessene Regelung von Produktion und Vermarktung ermöglichen, ausreichende Garantien bezüglich der Stabilität und Effizienz ihrer Tätigkeit geben und durch ihre Stellung und Ihre Wirtschaftstätigkeit dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und den allgemeinen Zielen des Vertrages nicht entgegenstehen.

3.1 Der Anwendungsbereich

Der regionale Anwendungsbereich ist im Art. 2 der Verordnung detailliert dargelegt.

Die Eingrenzung auf bestimmte Erzeugnisse ist im Art. 3 und dem entsprechenden Anhang vorgesehen, wobei zu berücksichtigen ist, daß

- diese Verordnung für Zuckerrüben nicht zur Anwendung kommt, solange eine Quotenregelung besteht,
- diese Verordnung nicht den Bereich Fischerei und Aquakultur betrifft, und
- die Johannisbroterzeugnisse im Jahr 1989 in die VO 1035/72 verlagert wurden.

3. Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen - VO 1360/78
Die Anerkennung der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen

3.2 Die Anerkennung der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen

3.2.1 Die Voraussetzungen zur Bildung einer Erzeugergemeinschaft

Die gemeinsamen Regeln bilden natürlich das Fundament der Erzeugergemeinschaften. Im Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) sind diese gemeinsamen Voraussetzungen wie folgt formuliert:

- gemeinsame Regeln für die Erzeugung, insbesondere hinsichtlich der Qualität der Erzeugnisse und der Anwendung biologischer Praktiken,
- gemeinsame Regeln für die Vermarktung der Erzeugnisse,
- Regeln für die Information über die Erzeugung, insbesondere Informationen über Ernte- und Angebotsmengen.

Im Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) wird weiters eine Verpflichtung für die Satzungen der Erzeugergemeinschaften vorgegeben, die im wesentlichen darauf abzielt, daß die Mitglieder die gesamte, für die Vermarktung bestimmte Produktion an Erzeugnissen, soweit dieselben durch die Mitgliedschaft gebunden sind, am Markt nach den von der Vereinigung erstellten und überwachten Anlieferungs- und Vermarktungsregeln anbieten.

Dabei ergeben sich folgende vier Möglichkeiten:

- a) Erzeugergemeinschaften, die in ihren Satzungen nur die normative Verpflichtung vorsehen;
- b) Erzeugergemeinschaften, die in ihren Satzungen nur die operative Verpflichtung vorsehen;
- c) Erzeugergemeinschaften, die bei Gründung mit der normativen Verpflichtung starten und sie später durch die operative Verpflichtung ersetzen wollen; dazu ist dann eine Satzungsänderung notwendig;
- d) Erzeugergemeinschaften, die gleichzeitig die normative und operative Verpflichtung statutarisch einbauen und somit eine Alternativmöglichkeit bieten.

In diesem Zusammenhang ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom Jahre 1985 von Interesse, in dem klargestellt wurde, daß das Europäische Recht den Erzeugergemeinschaften die Wahlmöglichkeit zwischen der normativen und der operativen Norm freistellt.

Das Ziel der Konzentration des Angebotes am Markt wird somit über zwei alternative Wege angestrebt:

- a) Beim ersten Weg (die normative Verpflichtung) erfolgt das Angebot am Markt durch die Erzeuger, wobei sie aber die Verpflichtung übernehmen, die Regeln der Erzeugergemeinschaft bezüglich

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

3. Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen - VO 1360/78
Die Anerkennung der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen

Lieferung und Angebot am Markt zu befolgen. In diesem Falle stehen der Erzeugergemeinschaft zwei Funktionen zu:

- Erlaß der gemeinsamen Regeln für das Marktangebot und
 - Kontrolle dieser Regeln.
- b) Beim zweiten Weg (die operative Verpflichtung) unterbreitet die Erzeugergemeinschaft das Angebot am Markt, die Erzeuger übertragen also der Gemeinschaft die entsprechende Kompetenz. Dabei kann die Erzeugergemeinschaft in drei Formen vorgehen:
- im Namen und auf Rechnung der Erzeuger (Mandat mit Vertretungsrecht zugunsten der Erzeugergemeinschaft),
 - im Namen der Erzeuger aber auf eigene Rechnung,
 - im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

3.2.2 Die Mitgliedschaft bei einer Erzeugergemeinschaft

Grundsätzlich haben Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben als Erzeuger von Agrarprodukten Zugang zu den Erzeugergemeinschaften. Im Art. 5 Abs. 2 wird aber den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eingeräumt, auch andere Personen als Mitglieder zuzulassen, sofern durch die entsprechenden Satzungen gewährleistet wird, daß die landwirtschaftlichen Erzeuger weiterhin „die Kontrolle über die Erzeugergemeinschaften und deren Beschlüsse haben“.

In der italienischen Übernahmeverordnung (L. 20.10.1978 Nr. 674) ist weiters die Mitgliedschaft auf jene Betriebe beschränkt, die ihren Sitz im italienischen Staatsgebiet haben.

Die Mitgliedschaft der Erzeuger ist an eine Mindestdauer von 3 Jahren gebunden, um der Erzeugergemeinschaft ein Mindestmaß an Funktionsfähigkeit und Vertragskraft zu garantieren. Aus demselben Grund ist eine Kündigungsfrist von 12 Monaten für das Ausscheiden eines Mitgliedes vorgesehen (siehe Art. 6, Abs. 1 Buchstabe d)).

3.2.3 Die Mindestgröße von Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen

Neben den gemeinsamen Regeln werden von der EU-Verordnung auch bestimmte Mindestgrößen für die Erzeugergemeinschaften vorgegeben (Art. 6, Abs. 3):

- die Mindestanbaufläche, der Umsatz oder die Produktion des betreffenden Erzeugnisses bzw. der betreffenden Erzeugnisgruppe, das bzw. die von den Mitgliedern stammen, die die Erzeuger-

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

3. Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen - VO 1360/78
Die Anerkennung der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen

gemeinschaften im Sinne von Absatz 1 Buchstabe e) zu vertreten haben, sowie, wenn nötig, die Mindestzahl ihrer Mitglieder;

- die Gebietsausdehnung einschließlich der Mindestanbaufläche, des Umsatzes und des Teiles der nationalen Produktion des betreffenden Erzeugnisses bzw. der betreffenden Erzeugnisgruppen, das bzw. die von den Gemeinschaften stammen, die die Vereinigungen zu vertreten haben, sowie, wenn nötig, die als Mitglieder für die Vereinigung mindestens vorgeschriebene Zahl an Erzeugergemeinschaften.

Diese Mindestgrößen sind in den Durchführungsbestimmungen (VO 220/91) im Detail angeführt und sind entsprechend ihrer Funktion von Mitgliedsstaat zu Mitgliedsstaat bzw. Region zu Region verschieden.

Mindestgröße von Erzeugergemeinschaften

- a) Im Anhang zur VO 220/91 festgelegter Produktionsumfang oder Umsatz und vorgesehene Mindestmitgliederzahl.

- b) Für nicht im obgenannten Anhang angeführte Erzeugnisse:
 - Jahresumsatz von 1 Million ECU
 - 50 Mitglieder

- c) Im Berggebiet (Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG) wird der Umfang der Mindestproduktion gemäß Punkt a) um 30% herabgesetzt.

3. Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen - VO 1360/78
Die Anerkennung der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen

**Mindestgröße von
Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften**

- a) Produktionsvolumen und Umsatz von mindestens dem Dreifachen des für die Erzeugergemeinschaften der Region ihres Geschäftssitzes vorgesehenen Mindestumfanges.
- b) Nicht unter 5% des nationalen Produktionsvolumens.

Zusätzlich gelten nahezu für alle Mitgliedsstaaten Abweichungen von dieser Mindestnorm (siehe Absatz 2 von Artikel 3 der VO 220/91).

3. Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen - VO 1360/78
Die Beihilfen zugunsten von Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen

3.3 Die Beihilfen zugunsten von Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen

Die vorgesehenen Beihilfen sind sogenannte Startbeihilfen, die also dazu beitragen sollen, die Gründung und den Aufbau von Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen zu erleichtern. Die Höhe der Beihilfen orientiert sich nach dem Wert der Erzeugung, die von den Mitgliedern stammt, wobei aber verständlicherweise der Eigenkonsum ausgenommen ist (siehe Art. 10 Abs. 2a).

Die Beihilfehöhen

a) Erzeugergemeinschaften:

- | <u>Jahr nach dem Zeitpunkt der Anerkennung</u> | <u>% vom Wert der Erzeugung</u> |
|--|---------------------------------|
| im ersten Jahr | max. 5% |
| im zweiten Jahr | max. 5% |
| im dritten Jahr | max. 4% |
| im vierten Jahr | max. 3% |
| im fünften Jahr | max. 2% |

- maximal die tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten der Erzeugergemeinschaft

b) Vereinigungen:

- | <u>Jahr nach dem Zeitpunkt der Anerkennung</u> | <u>% der tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten</u> |
|--|--|
| im ersten Jahr | 60% |
| im zweiten Jahr | 40% |
| im dritten Jahr | 20% |

- maximal 120.000 Rechnungseinheiten

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

3. Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen - VO 1360/78

Die Beihilfen zugunsten von Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen

Der Begriff der „tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten“ ist in der VO 2084/80 präzisiert. Für die Zulassungskriterien und die Prioritätsliste ist sodann jeweils der Mitgliedsstaat zuständig, wobei das italienische Dekret vom 25.11.1993 als Beispiel dienen kann:

a) Zulassung:

Es werden nur Projekte zugelassen, welche die Konzentration, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen für den Frischmarkt oder an die Verarbeitungsindustrie vorsehen; Anlagen und Maschinen für die industrielle Verarbeitung der Produkte werden hingegen nicht finanziert.

b) Prioritätsliste:

- unterdimensionierte Strukturen im Verhältnis zum betreffenden Produktionsvolumen,
- Strukturen zur Erschließung neuer Marktnischen, zur Vermarktung neuer Qualitätsprodukte inklusive biologischer Produkte,
- Anpassungsmaßnahmen an die Qualitätsnormen,
- Maßnahmen zur Begrenzung der Kosten für die Frischproduktevermarktung,
- Investitionen zur Verbesserung der hygienisch-sanitären Bedingungen bei der Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung,
- Maßnahmen zur Entwicklung neuer Produktionsvorhaben und neuer Produkte.

3. Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen - VO 1360/78
Die Chronologie der Rechtsbestimmungen

3.4 Die Chronologie der Rechtsbestimmungen

- VO 1360/78** – Grundverordnung
- L 291/79** – Griechische Beitrittsakte
- VO 2083/80** – Durchführungsbestimmungen zu der Wirtschaftstätigkeit der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen (aufgehoben mit VO 220/91).
- VO 2084/80** – Bestimmung der tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten.
- VO 1917/80** – Ergänzung der VO 1360/78.
- VO 3086/81** – Änderung der VO 1360/78 infolge des Beitritts Griechenlands.
- Entscheidung der Kommission vom 12. Juni 1981** – über die Anträge auf Rückvergütung der gewährten Beihilfen.
- VO 3827/85** – Anpassung der VO 1360/78 infolge des Beitritts von Spanien und Portugal.
- VO 2224/86** – Anpassung der VO 1360/78 infolge des Beitritts von Spanien.
- VO 1760/87** – Änderung der VO 1360/78 zur Anpassung der Landwirtschaft an die neu-en Marktgegebenheiten.
- VO 3087/88** – Änderung der VO 2083/80 über Durchführungsbestimmungen zur Wirtschaftstätigkeit der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen (aufgehoben mit VO 220/91).
- VO 3875/88** – Änderung der VO 1360/78
- VO 3808/89** – Änderung der VO 1360/78 im Hinblick auf die beschleunigte Anpassung der Produktionsstrukturen in der Landwirtschaft.
- VO 220/91** – Durchführungsbestimmungen zu der VO 1360/78
- VO 698/93** – Änderung der VO 1360/78.
- VO 3669/93** – Änderung der VO 1360/78
- VO 880/95** – Änderung der VO 220/91 über Durchführungsbestimmungen zur VO 1360/78

3.5 Einheitstext der VO 1360/78



Hinweis:

Die in diesem Facts & Features angeführten Einheitstexte der VO 1360/78 und 1035/72 wurden neben der Aktualisierung der Grundtexte auch mit jenen Verordnungen und Bestimmungen ergänzt, die zu den jeweiligen Artikeln oder Absätzen derselben erlassen wurden, sodaß für den Benützer eine vollständige Rechtsgrundlage vorliegt.

- Die Änderungen an der Grundverordnung wurden jeweils mit entsprechenden Fußnoten gekennzeichnet, und zwar mit Buchstaben die mit jeder Seite neu beginnen, z.B. (a) VO 2224/86.
- Der abgeänderte Text wurde jeweils mit Anführungszeichen "..." hervorgehoben, wobei die Abänderung eines ganzen Artikels mit Kennzeichnung des gesamten Artikels auch über eine Seite hinweg erfolgte, z.B. "Art. 1 Ende des Artikels."(a)
- Der Hinweis auf die Veröffentlichung von Verordnungen, Richtlinien usw. im EU-Amtsblatt erfolgte über fortlaufend nummerierte Fußnoten, z.B. (1) ABI. Nr. C 36 vom 13.2.1978, S. 43).

Einheitstext der Verordnung Nr. 1360/78 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen (Stand 31.06.1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

- ◆ gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,
- ◆ auf Vorschlag der Kommission,
- ◆ nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾
- ◆ nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,
- ◆ in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Gemeinschaft besteht derzeit auf der Ebene des Angebots und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den einzelnen Gebieten eine unterschiedliche Lage.

Das Angebot landwirtschaftlicher Erzeugnisse weist in Italien äußerst schwerwiegende strukturelle Mängel auf. Das Angebot wird nämlich von einer sehr großen Anzahl kleiner, ungenügend organisierter Betriebe getätigt. Nach vorliegenden Angaben sind im besonderen nur etwa 16% der italienischen Betriebe Erzeugerorganisationen angeschlossen, die zum Zweck der Vermarktung der Erzeugnisse gegründet worden sind, und nur ungefähr 13% der gesamten landwirtschaftlichen Produktion des Landes werden von solchen Organisationen vermarktet. Das gesamte italienische Gebiet weist, mit nur wenigen Ausnahmen, diese strukturellen Angebotsmängel auf. Da diese Ausnahmen von geringer Bedeutung sind, kann man

die italienische Situation als Ganzes in Betracht ziehen.

In Frankreich sind derartige Mängel in einigen südlichen Gebieten in erster Linie auf dem Tafelweinsektor festgestellt worden; das auf eine große Zahl kleiner Genossenschaften aufgesplitterte Angebot wird bei diesem Erzeugnis nur zu einem geringen Teil (zwischen 5 und 10%) von größeren Erzeugerorganisationen getätigt. Mängel dieser Art sind in diesen Gebieten auch auf dem Tafelolivensektor, wo sich die Erzeuger praktisch noch nicht organisiert haben, und auf dem Sektor der Riechmittelpflanzen, wo sich die Erzeuger jetzt erst allmählich zusammenschließen beginnen, festgestellt worden. Auch in den überseeischen Departements weist das Angebot an landwirtschaftlichen Erzeugnissen schwere strukturelle Mängel auf, und zwar in bezug auf tropische Früchte und Rindfleischerzeugnisse, die zu weniger als 12% von derartigen Organisationen vermarktet werden.

In Belgien sind schwere strukturelle Mängel beim Angebot von Getreide, von dem nur 15% der Gesamterzeugung von Erzeugerorganisationen vermarktet werden, und von lebenden Rindern, Ferkeln und Luzerne festgestellt worden, von denen weniger als 3% von Erzeugerorganisationen vermarktet werden.

Das Fortdauern vorgenannter Mängel verhindert die Erreichung der Ziele nach Artikel 39 Absatz 1 des Vertrages, denn diese Situation erschwert das Wachstum der landwirtschaftlichen Produktivität, den technischen Fortschritt, die Rationalisierung der Produktion, den optimalen Einsatz der Produktionsfaktoren sowie die Erreichung eines an-

(1) ABl. Nr. C 36 vom 13.2.1978, S. 43.

(2) ABl. Nr. C 59 vom 8.3.1978, S. 25.

3. Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen - VO 1360/78
Einheitstext der VO 1360/78

gemessenen Lebensstandards für die Landbevölkerung und die Marktstabilisierung; diese Situation könnte darüber hinaus das Niveau der Verbraucherpreise beeinflussen.

Dieser Lage kann durch den Zusammenschluß von Landwirten abgeholfen werden, so daß mit Hilfe gemeinsamer Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, das Angebot zu konzentrieren und die Produktion den Erfordernissen des Marktes anzupassen, in den Wirtschaftsprozeß eingegriffen werden könnte. Ein solcher Zusammenschluß muß in den betreffenden Regionen schon jetzt gefördert werden, ohne dabei jedoch die Ausdehnung der geplanten Regelung auf andere Regionen, die ähnliche Bedürfnisse nachweisen könnten, zu verhindern.

Allerdings muß durch ein System der Anerkennung sichergestellt werden, daß der Zusammenschluß der Betriebe im Rahmen von Organisationen erfolgt, die eine angemessene Regelung von Produktion und Vermarktung ermöglichen, ausreichende Garantien bezüglich der Stabilität und Effizienz ihrer Tätigkeit geben und durch ihre Stellung und ihre Wirtschaftstätigkeit dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und den allgemeinen Zielen des Vertrages nicht entgegenstehen.

Im Hinblick auf die Förderung einer Konzentration des Angebots, die stärker ist als die auf der Ebene einer einzigen Gemeinschaft verwirklichte, ist es zweckdienlich, neben dem Zusammenschluß von Landwirten im Rahmen einer Erzeugergemeinschaft die Bildung von Vereinigungen dieser Gemeinschaften zu fördern.

Die Gewährung von Beihilfen zur Deckung eines Teils der Ausgaben für Gründung und Betrieb bildet einen angemessenen Anreiz für die Schaffung von Gemeinschaften und Vereinigungen sowie für die Anpassung der bestehenden Erzeugerorganisationen an die zu erfüllenden Voraussetzungen.

Es ist jedoch angemessen, die den Vereinigungen gewährte Beihilfe auf einen globalen Höchstbe-

trag zu begrenzen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß jede der diesen Vereinigungen angehörenden Gemeinschaften Beihilfen für Gründung und Betrieb bereits in Anspruch genommen hat oder immer noch in Anspruch nimmt.

Um die Anwendung der geplanten Regelung in allen Regionen der Gemeinschaft, in denen sie sich als erforderlich erweist, sicherzustellen, ist es zweckdienlich, für Gemeinschaften und Vereinigungen die Gewährung von Beihilfen vorzuschreiben. Außerdem sollten die Höchstgrenzen für diese Beihilfen festgesetzt, dabei jedoch die Möglichkeit vorgesehen werden, diese Grenzen für gewisse Beihilfen zugunsten von Regionen oder Sektoren mit besonderen Schwierigkeiten zu überschreiten.

Es ist zweckmäßig, im Hinblick auf die Information der Mitgliedstaaten und aller Beteiligten die Veröffentlichung des Verzeichnisses der anerkannten Gemeinschaften und Vereinigungen sowie der Widerrufe der Anerkennung, die im Laufe des vorhergehenden Jahres ausgesprochen wurden, zu Anfang jedes Jahres vorzusehen.

Die gesamten geplanten Maßnahmen sind von Bedeutung für die Gemeinschaft und bezwecken die Erreichung der in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrages definierten Ziele, einschließlich der für das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlichen strukturellen Änderungen. Sie stellen infolgedessen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72⁽⁴⁾, dar.

Die Kommission muß sich Gewißheit darüber verschaffen können, daß die von den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Anwendung dieser gemeinsamen Maßnahme getroffenen Bestimmungen die Voraussetzungen dieser Maßnahme

(3) ABl. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13

(4) ABl. Nr. L 295 vom 30.12.1972, S. 1

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

3. Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen - VO 1360/78
Einheitstext der VO 1360/78

erfüllen. Sie muß ferner in der Lage sein, jedes Jahr die praktischen Erfahrungen aus der Anwendung dieser gemeinsamen Maßnahme zu beurteilen.

Die Beihilfe des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, nachstehend „Fonds“ genannt, über einen Zeitraum von 5 Jahren und in Höhe von voraussichtlich 24 Millionen Rechnungseinheiten kann zur Verbesserung der Struktur des Angebots landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Gebieten, in denen eine solche Verbesserung erforderlich ist, beitragen.

Im Hinblick auf die Erleichterung der späteren Durchführung bestimmter geplanter Maßnahmen ist es zweckdienlich, ein Verfahren vorzusehen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission begründet. Diese kann im Rahmen des Ständigen Agrarstrukturausschusses, der gemäß Artikel 1 des Beschlusses des Rates vom 4. Dezember 1962 über die Koordinierung der Agrarstrukturpolitik⁽⁵⁾ eingesetzt wurde, auf angemessene Weise gewährleistet werden. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG
ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Behebung der gegenwärtig in einigen Regionen festgestellten strukturellen Mängel in bezug auf das Angebot und die Vermarktung von Agrarerzeugnissen, die darin bestehen, daß die Erzeuger nicht in ausreichendem Maße organisiert sind, wird mit dieser Verordnung in den betreffenden Regionen eine Regelung eingeführt, mit der die Bildung von Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen gefördert werden soll.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 36 vom 17.12.1962, S 2829/62

TITEL I

Anwendungsbereich

Artikel 2

Unter den in Artikel 3 festgelegten Bedingungen gilt diese Verordnung für folgende Regionen:

- das gesamte italienische Hoheitsgebiet;
- die französischen Regionen, Languedoc-Roussillon, Provence-Côte d'Azur, Midi-Pyrénées, Korsika, die Departements Drôme und Ardèche sowie die überseeischen Departements;
- das gesamte belgische Hoheitsgebiet;
- das gesamte griechische Hoheitsgebiet;"⁽¹⁾
- das gesamte spanische und portugiesische Hoheitsgebiet;"⁽²⁾
- das gesamte irische Hoheitsgebiet;"⁽³⁾
- das gesamte österreichische und finnische Hoheitsgebiet."⁽⁴⁾

"Artikel 3

- (1) Im Falle Italiens, Griechenlands, Spaniens, Portugals, "Österreichs und Finnlands"⁽⁵⁾ gilt diese Verordnung für folgende Erzeugnisse soweit sie in diesen Ländern hergestellt werden:
- die im Anhang II des Vertrages aufgeführten Ackerbau- und Viehzüchterzeugnisse mit Ausnahme:

(1) Griechische Beitrittsakte (L291/79)

(2) VO 2224/86

(3) VO 3875/88

(4) Österreichische Beitrittsakte (3 Final S. 118)

(5) Österreichische Beitrittsakte (3 Final S. 118)

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

3. Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen - VO 1360/78
Einheitstext der VO 1360/78

- der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3669/93⁽⁷⁾
 - von Hopfen (KN-Code 1210 des Gemeinsamen Zolltarifs);
 - von Seidenraupen (KN-Code 0106 00 99);
 - die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse.
- (2) Im Falle der französischen Regionen gilt die Verordnung für:
- Wein aus frischen Weintrauben und teilweise gegorener Traubenmost, auch stumm gemacht, einschließlich Mistellen (KN-Code 2204 10, 2204 21, 2204 29 und 2204 30 10) in Languedoc-Roussillon, Provence-Côte d'Azur, d'Azur, Midi-Pyrénées und Korsika.
 - Riechmittelpflanzen einschließlich Lavendel (KN-Code ex 1211) in dem Gebiet Provence-Côte d'Azur sowie in den Departements Drôme und Ardèche.
 - Tafeloliven (KN-Code 0710 80 10) in Languedoc-Roussillon, Provence-Côte d'Azur, Korsika sowie im Departement Drôme,
- "— lebende Rinder, KN-Code 0102, Rindfleisch (ganze Tierkörper und Viertel von Rindern), KN-Codes ex 0201 und ex 0202, lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, die unter Kapitel 6 der Kombinierten Nomenklatur fallen, frisches Obst und Gemüse, das unter die Kapitel 7 und 8 der Kombinierten Nomenklatur fällt und nicht durch die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erfaßt wird,
- sowie Vanille, KN-Code 0905 00 00, und Pflanzen KN-Code 1211, in den überseeischen Departements."⁽¹⁾
- Olivenöl (KN-Code 1509) in den in Artikel 2 zweiter Gedankenstrich genannten Gebieten des Mutterlandes.
- (3) Im Falle Belgiens gilt diese Verordnung für:
- Getreide (KN-Code 1001 bis 1005, 0709 90 60 und 0712 90 19),
 - lebende Rinder (KN-Code 0102, unter Ausschluß von KN-Code 0102 90 90),
 - Ferkel (KN-Code ex 0103),
 - Luzerne (KN-Code ex 1214).
- (4) Im Falle Irlands gilt diese Verordnung für:
- Getreide (KN-Code 1001, 1003 und 1004),
 - Kartoffeln (KN-Code 0701 90),
 - lebende Rinder (KN-Code 0102, unter Ausschluß von KN-Code 0102 90 90) und Rindfleisch (ganze Tierkörper und Viertel von Rindern) (KN-Code ex 0201 und ex 0202),
 - lebende Schafe und Ziegen (KN-Code 0104) und Schaf- und Ziegenfleisch (ganze Tierkörper) (KN-Code ex 0204)"⁽²⁾

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20.5.1972, S. 1 u. ff.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31.12.1993, S. 26 u. ff.

⁽¹⁾ VO 3763/91

⁽²⁾ VO 3875/88

3. Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen - VO 1360/78
Einheitstext der VO 1360/78

TITEL II

**Anerkennung der Erzeugergemeinschaften
und ihrer Vereinigungen**

Artikel 4

Die betroffenen Mitgliedstaaten erkennen für die in Artikel 2 genannten Regionen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen einschließlich der Zusammenschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, an,

- a) sofern sie einen entsprechenden Antrag stellen;
- b) sofern sie die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, und
- c) sofern, wenn es sich um Gemeinschaften handelt,
 - mindestens zwei Drittel der Mitglieder Betriebe bewirtschaften, die in den in Artikel 2 genannten Regionen liegen;
 - mindestens die Hälfte der nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) vermarkteten Erzeugnisse aus den in Artikel 2 genannten Regionen stammt.

Die Anerkennung erstreckt sich auf Tätigkeiten der Erzeugung und Vermarktung der in Artikel 3 genannten Erzeugnisse für jede der Regionen, auf die diese Verordnung Anwendung findet.

Artikel 5

- (1) Erzeugergemeinschaften
 - sind Gemeinschaften, die zu dem Zweck gegründet wurden, die Erzeugung und das Angebot der ihnen angehörenden Erzeuger gemeinsam den Erfordernissen des Marktes anzupassen;
 - sind Gemeinschaften, die
 - aus einzelnen Erzeugern oder

- aus einzelnen Erzeugern und aus Organisationen zur Erzeugung oder Verwertung von Agrarprodukten, in denen ausschließlich Agrarerzeuger zusammengeschlossen sind,

bestehen.

Unter Erzeuger ist jeder Inhaber eines auf dem Gebiet der Gemeinschaft gelegenen landwirtschaftlichen Betriebs zu verstehen,

- der die in Artikel 3 genannten Ackerbau- und Viehzüchterzeugnisse produziert oder
- der als Erzeuger der Grundstoffe die in Artikel 3 genannten Verarbeitungserzeugnisse herstellt.

- (2) Die betreffenden Mitgliedstaaten können, wenn ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dies vorsehen, Erzeugergemeinschaften anerkennen, denen andere als die in Absatz 1 aufgeführten Personen angehören. In diesem Fall müssen die Satzungen dieser Gemeinschaften gewährleisten, daß die in Absatz 1 genannten Mitglieder weiterhin die Kontrolle über die Erzeugergemeinschaften und deren Beschlüsse haben.
- (3) Vereinigungen sind Zusammenschlüsse anerkannter Erzeugergemeinschaften und verfolgen auf breiter Ebene die gleichen Ziele wie diese.



Hinweis:

Mitglieder von Erzeugergemeinschaften können somit auch andere Personen sein als die Erzeuger, z.B. also Händler oder Handelsunternehmen (juristische Personen), aber unter Berücksichtigung von Absatz 2.

3. Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen - VO 1360/78
Einheitstext der VO 1360/78

Artikel 6

(1) Die Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen müssen auf dem Sektor des oder der Erzeugnisse, für die sie anerkannt werden, folgende allgemeine Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen durch die Tätigkeit, für die sie eine Anerkennung anstreben, zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrages beitragen.
- b) Sie müssen, soweit es sich um unter Artikel 5 Absatz 1 fallende Personen handelt,
 - gemeinsame Regeln für die Erzeugung, insbesondere hinsichtlich der Qualität der Erzeugnisse und der Anwendung biologischer Praktiken⁽¹⁾,
 - gemeinsame Regeln für die Vermarktung der Erzeugnisse,
 - Regeln für die Information über die Erzeugung, insbesondere Informationen über Ernte- und Angebotsmengen⁽²⁾,

festlegen und anwenden.

"c) Ihre Satzungen müssen für die Erzeuger, die Mitglieder von Erzeugergemeinschaften sind, sowie für anerkannte Erzeugergemeinschaften, die Mitglieder einer Vereinigung sind, mindestens die Verpflichtung enthalten, die gesamte, für die Vermarktung bestimmte Produktion an Erzeugnissen, für die sie der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung beitreten, entsprechend den von der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung erstellten und überwachten Anlieferungs- und Vermarktungsregeln im Markt anzubieten.

Die Mitgliedstaaten können gestatten, daß diese Verpflichtung durch die Verpflichtung

ersetzt wird, die gesamte für die Vermarktung bestimmte Produktion an Erzeugnissen, für die sie anerkannt sind, durch die Erzeugergemeinschaft oder durch die Vereinigung in eigenem Namen und auf ihre Rechnung oder auf ihre Rechnung, aber im Namen der Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung oder auch im Namen und auf Rechnung der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung im Markt anzubieten. Die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung kann jedoch ihre Mitglieder ermächtigen, einen Teil der Produktion entsprechend dem ersten Unterabsatz im Markt anzubieten.

Bei Erzeugergemeinschaften gilt diese Verpflichtung nicht für den Teil der Produktion, für den die Erzeuger vor Beitritt zur Erzeugergemeinschaft Kaufverträge abgeschlossen oder Optionen eingeräumt haben, sofern die Erzeugergemeinschaft vor dem Beitritt von Umfang und Dauer dieser vertraglichen Verpflichtungen unterrichtet wurde."⁽³⁾

d) Ihre Satzungen müssen Bestimmungen enthalten, denen zufolge die Mitglieder einer Gemeinschaft oder einer Vereinigung, die ihre Mitgliedschaft aufgeben wollen, dies unter folgenden Voraussetzungen tun dürfen:

- sie müssen der Gemeinschaft oder der Vereinigung nach deren Anerkennung mindestens drei Jahre lang angehört haben und
- müssen der Gemeinschaft oder der Vereinigung mindestens zwölf Monate vor ihrem Ausscheiden ihre Absicht schriftlich mitteilen.

Diese Bestimmungen finden unbeschadet der einzelstaatlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Anwendung, welche bezwecken, in bestimmten Fällen die

(1) VO 1760/87

(2) VO 698/93

(3) VO 1760/87

3. Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen - VO 1360/78
Einheitstext der VO 1360/78

Gemeinschaft, die Vereinigung oder deren Gläubiger gegen die finanziellen Folgen zu schützen, die sich aus dem Ausscheiden eines Mitglieds ergeben könnten, oder das Ausscheiden eines Mitglieds während des Haushaltsjahres zu verhindern.

- e) Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen müssen eine ausreichende wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können.
- f) Sie müssen unbeschadet von Artikel 4 Buchstabe c) bei ihrer Bildung und für ihren gesamten Tätigkeitsbereich jede Diskriminierung
- von Erzeugern oder Erzeugergemeinschaften, die die Mitgliedschaft erwerben können, oder
 - von deren Wirtschaftspartnern

unterlassen, die dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und der Verwirklichung der allgemeinen Ziele des Vertrages zuwiderläuft; dies gilt insbesondere für Diskriminierungen, die die Staatsangehörigkeit oder den Niederlassungsort betreffen.

- g) Sie müssen die Rechtspersönlichkeit bzw., die notwendige Rechtsfähigkeit besitzen, um nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts Träger von Rechten und Pflichten sein zu können.
- h) Sie müssen für jede Tätigkeit, die Gegenstand der Anerkennung ist, eine getrennte Buchführung unterhalten. Diese Buchführung sowie die Buchführung für alle übrigen Tätigkeiten einer Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung können einer Nachprüfung unterzogen werden, damit festgestellt werden kann, ob die Bedingung nach Buchstabe e) nach wie vor erfüllt ist, wie die Beihilfen zu berechnen sind und wie sie verwendet wurden.

i) Sie dürfen auf dem Gemeinsamen Markt keine beherrschende Stellung einnehmen, sofern eine solche nicht zum Erreichen der Ziele des Artikels 39 des Vertrages erforderlich ist.

- j) Die Erzeugergemeinschaften, denen auch die in Artikel 5 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Organisationen angehören, müssen in ihrer Satzung den letzteren ferner zur Auflage machen, daß sie ihren Mitgliedern die Einhaltung der unter den Buchstaben b) und c) vorgesehenen Bedingungen spätestens von dem Tag an vorschreiben,
- an dem die Anerkennung wirksam wird oder
 - an dem sie einer Gemeinschaft beitreten, sofern der Beitritt nach der Anerkennung erfolgt.

(2) Die Vermarktung der Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) und c) erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:

- Konzentration des Angebots,
- Vorbereitung für den Verkauf,
- Angebot an die En-gros-Käufer.

(3) "Binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 3808/89⁽⁸⁾ werden nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88⁽⁹⁾ die Durchführungsbestimmungen festgelegt bezüglich:"⁽¹⁾

— der Kriterien, die gemeinsamen Regeln nach Absatz 1 Buchstabe b) erforderlichenfalls entsprechen müssen;

"— der Mindestanbaufläche, des Umsatzes oder der Produktion des betreffenden Er-

(8) ABl. Nr. L 371 vom 20.12.1989, S. 1.

(9) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1.

(1) VO 3808/89
VO 220/91 (Durchführungsbestimmungen)

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

3. Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen - VO 1360/78
Einheitstext der VO 1360/78

zeugnisses bzw. der betreffenden Erzeugnisgruppe, das bzw. die von den Mitgliedern stammen, die die Erzeugergemeinschaften im Sinne von Absatz 1 Buchstabe e) zu vertreten haben, sowie, wenn nötig, der Mindestzahl ihrer Mitglieder;

- der Gebietsausdehnung einschließlich der Mindestanbaufläche, des Umsatzes und des Teils der nationalen Produktion des betreffenden Erzeugnisses bzw. der betreffenden Erzeugnisgruppen, das bzw. die von den Gemeinschaften stammen, die die Vereinigungen zu vertreten haben, sowie, wenn nötig, der als Mitglieder für die Vereinigung mindestens vorgeschriebenen Zahl an Erzeugergemeinschaften."⁽¹⁾

→ **NB:** VO 220/91 Art. 1, Art. 2 Abs. 2; Art. 3

Artikel 1

- (1) Der Mindestumfang der Jahresproduktion oder der Umsatz sowie die Mindestzahl landwirtschaftlicher Erzeuger, die die Erzeugergemeinschaften gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 zu vertreten haben, werden im Anhang festgesetzt.

In den italienischen Verwaltungsregionen, in denen die durchschnittliche Erzeugung unter dem in Anhang festgesetzten Mindestjahresproduktionsvolumen oder dem im Anhang festgesetzten Umsatz liegt, wird die vorgeschriebene Mindestproduktion und die Mindestmitgliederzahl, welche die Erzeugergemeinschaften vertreten müssen, um jeweils 50 v. H. gesenkt.

⁽¹⁾ VO 1760/87

Sofern die Erzeugergemeinschaften die Anerkennung für andere als die im Anhang aufgezählten Erzeugnisse beantragen, müssen sie mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Jahresumsatz von 1 Million ECU; dieser Betrag wird für Griechenland auf 500.000 ECU ermäßigt;
- 50 Mitglieder.

Unterabsatz 3 gilt nicht für den Sektor Zuckerrüben.

- (2) Der Produktionsumfang oder der Umsatz gemäß Absatz 1 bezieht sich auf die tatsächlich vermarkteten Erzeugnisse oder - in bezug auf Olivenöl - die tatsächlich von den Erzeugern, die Mitglieder der Erzeugergemeinschaften sind, erzeugten Produkte und wird auf der Grundlage des Durchschnitts der drei dem Antrag auf Anerkennung vorausgehenden Jahre berechnet.

Artikel 2

- (2) Der Umfang der Mindestproduktion gemäß Artikel 1 und Absatz 1 dieses Artikels ermäßigt sich um:
- 30% für Erzeugergemeinschaften, die hauptsächlich aus Inhabern von im Mezzogiorno, auf den griechischen Inseln und in den in Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates genannten Gebieten gelegenen Betrieben zusammengesetzt sind,
 - 50% zugunsten der Erzeugergemeinschaften, die hauptsächlich aus Inhabern von auf den Balearen und auf den Kanarischen Inseln gelegenen Betrieben bestehen.

Artikel 3

- (1) Unbeschadet Absatz 2 müssen die Vereinigungen entsprechend Artikel 6 Absatz 1

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

3. Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen - VO 1360/78

Einheitstext der VO 1360/78

Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 ein Produktionsvolumen und einen Umsatz vertreten,

- a) der mindestens dem Dreifachen des für die Erzeugergemeinschaften der Region ihres Geschäftssitzes vorgesehenen Mindestumfangs entspricht und
- b) nicht unter 5% des nationalen Produktionsvolumens liegen darf. Dies bedeutet für Frankreich 5%
 - des Produktionsvolumens für Gebiete des Mutterlandes, in denen die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 gilt, oder
 - des Produktionsvolumens der jeweiligen Überseedepartements.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt:

- a) für Italien: Die Vereinigungen müssen aus mindestens fünf anerkannten Erzeugergemeinschaften bestehen, die in fünf verschiedenen „Verwaltungsregionen“ tätig sind; dieser Anforderung entsprechen
 - bei Olivenöl zehn anerkannte Erzeugergemeinschaften in fünf verschiedenen Verwaltungsregionen,
 - bei tropischen Früchten, Arzneipflanzen und Reis vier anerkannte Erzeugergemeinschaften in zwei verschiedenen Verwaltungsregionen;
 - bei Büffelfleisch drei anerkannte Erzeugergemeinschaften in zwei Verwaltungsregionen;
- b) für Frankreich: die Vereinigungen müssen aus mindestens fünf anerkannten Erzeugergemeinschaften bestehen, die in zwei verschiedenen „Departements“ tätig sind. Bei Olivenöl müssen die Vereinigungen mindestens 1000 Tonnen Erzeugung und 5000 Erzeuger, bei Tafelwein und Traubenmost mindestens drei anerkannte Erzeugergemeinschaften und 600 Mitglieder vertreten;
- c) für Belgien: Die Vereinigungen müssen hinsichtlich Anbaufläche, Umsatz, Anteil am nationalen Produktionsvolumen und

Anzahl anerkannter Erzeugergemeinschaften den Mindestanforderungen gemäß Punkt III des Anhangs genügen und in ihrer gebietlichen Ausdehnung mindestens einer „Provinz“ entsprechen;

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

3. Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen - VO 1360/78
Einheitstext der VO 1360/78

- d) für Griechenland: Die Vereinigungen müssen hinsichtlich Anbaufläche (oder Entsprechung), Umsatz, Anteil am nationalen Produktionsvolumen und Anzahl anerkannter Erzeugergemeinschaften den Mindestanforderungen nach Punkt IV des Anhangs genügen. Bei im Anhang nicht genannten Erzeugnissen müssen die Vereinigungen aus mindestens drei anerkannten Vereinigungen bestehen und in ihrer gebietlichen Ausdehnung in einem einheitlichen Gebiet in mindestens zehn Gemeinden tätig sein;
- e) für Spanien: Die Vereinigungen müssen hinsichtlich Produktionsfläche, Umsatz und Anteil am nationalen Produktionsvolumen den Mindestanforderungen von Punkt V des Anhangs genügen. Bei im Anhang genannten oder nicht genannten Erzeugnissen müssen die Vereinigungen aus mindestens fünf anerkannten Erzeugergemeinschaften bestehen und in ihrer gebietlichen Ausdehnung mindestens einer „autonomen Region“ entsprechen;
- f) für Portugal: Die Vereinigungen müssen hinsichtlich Produktionsfläche, Umsatz, Anteil am nationalen Produktionsvolumen und Anzahl anerkannter Erzeugergemeinschaften den Mindestanforderungen von Punkt VI des Anhangs genügen. Bei im Anhang nicht genannten Erzeugnissen müssen die Vereinigungen aus mindestens drei anerkannten Erzeugergemeinschaften bestehen und in ihrer gebietlichen Ausdehnung mindestens einem „Distrikt“ entsprechen.
- g) für Irland: Die Vereinigungen müssen hinsichtlich Mindestanbaufläche, Umsatz, Anteil am nationalen Produktionsvolumen und Mindestanzahl anerkannter Erzeugergemeinschaften den Anforderungen von Punkt VII des Anhangs genügen und in ihrer gebietlichen Ausdehnung mindestens einer 'Provinz' entsprechen.

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

3. Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen - VO 1360/78
Einheitstext der VO 1360/78

Als konkretes Beispiel im Folgenden der Mindestumfang der Erzeugergemeinschaften in Italien. Für die anderen Mitgliedstaaten siehe Anhang zu VO 220/91

I. Erzeugergemeinschaften in Italien

KN-Code	Erzeugnis	Erzeugergemeinschaften	
		Produktionsumfang oder Umsatz	Mindestmitgliederzahl
0102 ex 0201 ex 0202	Lebende Rinder, Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt und gefroren a) Büffel b) andere Rinder	3.000 GVE 5.000 GVE	100 200
0103 ex 0203	Lebende Schweine, Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefro- renen	25.000 Stück	200
0104 ex 0204	Lebende Schafe und Ziegen , Fleisch von Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	12.000 Stück	150
0105 91 00 ex 0207 0106 00 10 0208 10 10	Lebendes Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner) so- wie deren Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, ge- kühlt oder gefroren, lebende Hauska- ninchen sowie deren Fleisch und ge- nießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren	220.000 Stellplätze	200
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht	80.000 Legehennen	200
ex 0401 ex 0403 ex 0404 0406	Milch, Käse und Quark: a) von Kühen b) von Büffeln c) von Schafen oder Ziegen	15.000 Tonnen 5.000 Tonnen 2.000 Tonnen	200 100 100
0409 00 00	Natürlicher Honig	150.000 ECU	50
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blu- menhandels	2.500.000 ECU	100

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

3. Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen - VO 1360/78
Einheitstext der VO 1360/78

KN-Code	Erzeugnis	Erzeugergemeinschaften	
		Produktionsumfang oder Umsatz	Mindestmitgliederzahl
0701 90 51 0701 90 59 0701 90 90	Kartoffeln, frisch oder gefroren: a) Lagerkartoffeln b) Frühkartoffeln	10.000 Tonnen 5.000 Tonnen	} 300
0803 00 0804 30 00 0804 40	Tropische Früchte	30 ha	
1001 90 1005 1001 10 1006	Getreide: a) Weichweizen und Mengkorn, Mais b) Hartweizen c) Reis	15.000 Tonnen 12.000 Tonnen 10.000 Tonnen	300 300 150
ex 1201 bis ex 1207	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, nicht zur Aussaat	2.000.000 ECU	200
1211 und 1212 20 00	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert	800.000 ECU	25
1509 1510 00	Olivenöl	1.200 Tonnen	300
2204 21	Wein aus Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein: a) Tafelwein b) Qualitätswein b.A.	150.000 hl 30% des Gesamtumsatzes der Zone „Qualitätsweine b.A.“	300 30% der Erzeuger der Zone „Qualitätsweine b.A.“
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle	1.000 Tonnen	300

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

3. Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen - VO 1360/78
Einheitstext der VO 1360/78

Artikel 7

Die betreffenden Mitgliedstaaten

- beschließen über die Erteilung der Anerkennung binnen drei Monaten nach Antragstellung;
- teilen ihren Beschluß der Kommission binnen zwei Monaten mit.

Artikel 8

Die Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft oder einer Vereinigung wird widerrufen,

- a) wenn die in dieser Verordnung vorgesehenen Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind;
- b) wenn die Anerkennung auf unrichtigen Angaben beruht;
- c) wenn die Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung die Anerkennung arglistig erlangt hat;
- d) wenn die Kommission feststellt, daß Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen nach Artikel 17 dieser Verordnung anzuwenden ist.

In dem unter Buchstabe c) genannten Fall wird der Widerruf der Anerkennung mit Rückwirkung ausgesprochen und werden die gewährten Beihilfen gemäß Artikel 10 eingezogen.

Artikel 9

Zu Beginn jedes Jahres veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ein nach Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen unterteiltes Verzeichnis der während des Vorjahres anerkannten Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen.

Sie veröffentlicht ebenfalls die während des Vorjahres ausgesprochenen Widerrufe.

TITEL III

Beihilfen zugunsten der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen

Artikel 10

- (1) Die betreffenden Mitgliedstaaten gewähren anerkannten Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen in den ersten drei Jahren nach ihrer Anerkennung Beihilfen, um ihre Gründung zu fördern und ihren Betrieb zu erleichtern. Der Betrag dieser Beihilfen kann innerhalb von fünf Jahren ausgezahlt werden.
- (2) Der Betrag der den Erzeugergemeinschaften gewährten Beihilfen im ersten beziehungsweise im zweiten und im dritten Jahr
 - a) ist höchstens gleich 3%, 2% und 1% des Wertes der Erzeugnisse,
 - die von den in Artikel 5 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Mitgliedern stammen und
 - auf die sich die Anerkennung und die Vermarktung erstrecken;
 - b) darf jedoch 60%, 40% und 20% der tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten nicht übersteigen.
- "(2a) Der Betrag der den nach dem 1. Juli 1985 anerkannten Erzeugergemeinschaften gewährten Beihilfen in den fünf Jahren nach dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung hingegen
 - ist im ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Jahr höchstens gleich 5%, 5%, 4%, 3% und 2% des Wertes der Erzeugung, die von den in Artikel 5 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Mitgliedern stammt und auf die sich die An-

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

3. Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen - VO 1360/78
Einheitstext der VO 1360/78

erkennung und die Vermarktung erstrecken;

- darf die tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten der betreffenden Gemeinschaft nicht übersteigen;
- wird in jährlichen Tranchen während eines Zeitraums von höchstens sieben Jahren nach dem Zeitpunkt der Anerkennung ausgezahlt."⁽¹⁾

(3) Der Betrag der den Vereinigungen gewährten Beihilfen

- a) ist im ersten, zweiten und dritten Jahr höchstens gleich 60%, 40% und 20% der tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten;
- "b) darf jedoch einen Gesamtbetrag von 120.000 ECU nicht übersteigen."⁽²⁾

→ NB: VO 746/93

Artikel I

Die Beihilfen zur Förderung der Gründung und zur Erleichterung der Tätigkeit von in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Erzeugerorganisationen und in der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 vorgesehenen Erzeugergemeinschaften und ihren Vereinigungen werden in Portugal unter Beachtung folgender besonderer Vorschriften gewährt:

- a) die in Artikel 14 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und Artikel 10a Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 vorgesehenen

(1) VO 1760/87

(2) VO 698/93

Prozentsätze werden auf 10%, 10%, 8%, 6% und 4% festgesetzt;

- b) die in Artikel 10, Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 vorgesehenen Prozentsätze werden auf 100%, 80% und 60% festgesetzt.
- c) der in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 vorgesehene Gesamtbetrag wird auf 120.000 ECU festgesetzt.

- (4) Höhere als die in den "Absätzen 2, 2a und 3"⁽³⁾ vorgesehenen Sätze können für bestimmte Regionen und für bestimmte Erzeugnisse, bei denen die Anpassung an die Bedingungen und die wirtschaftlichen Folgen der gemeinsamen Agrarpolitik besondere Schwierigkeiten bereitet, für einen bestimmten Zeitraum vom Rat festgelegt werden, der mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließt.

Artikel II

- (1) Die Beihilfen nach Artikel 10 werden nur gewährt
 - soweit eine Erzeugergemeinschaft oder eine Vereinigung solche Beihilfen nicht bereits aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften erhalten hat;
 - nach Maßgabe der tatsächlichen zusätzlichen Gründungs- und Betriebskosten, die durch die Anpassung von Erzeugergemeinschaften oder Vereinigungen an die Bedingungen des Artikels 6 entstehen, wenn es sich um Erzeugergemeinschaften oder Vereinigungen handelt, die

(3) VO 3875/88

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

3. Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen - VO 1360/78
Einheitstext der VO 1360/78

"- zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung seit mehr als drei Jahren bestehen bzw. im Falle Griechenlands, Spaniens und Portugals am Tage des Beitritts und im Falle Irlands zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 3875/88 bestehen;"⁽¹⁾

- aus bereits bestehenden Organisationen hervorgegangen sind oder von Erzeugern geschaffen wurden, die bereits bestehenden Organisationen angehören.

(2) Die Berechnung des Wertes der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse erfolgt jedes Jahr pauschal auf der Grundlage

— des gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) vermarkteten Jahresvolumens,

— der im Durchschnitt erzielten Erzeugerpreise.

(3) Die erforderlichen genauen Angaben zur Abgrenzung des Begriffs der tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 Buchstabe a) werden binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung nach dem Verfahren "des Artikels 29 der VO Nr. 4253/88"⁽²⁾ festgelegt.

→ **NB:** Mit VO 2084/80 wurden die Abgrenzung des Begriffs der tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten wie folgt vorgenommen:

Artikel 1

(1) Tatsächliche Gründungs- und Betriebskosten im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 sind:

a) Kosten der Vorarbeiten zur Gründung der Erzeugergemeinschaften oder Vereinigungen sowie der Anfertigung ihrer Gründungsakte und ihrer Satzung oder deren Anpassung an die Bedingungen der Artikel 4, 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78;

b) Kosten für die Kontrolle der Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78;

c) Kosten des Verwaltungspersonals (Löhne und Gehälter, Ausbildungskosten, Soziallasten und Dienstreisekosten) sowie Honorare für Dienstleistungen und technische Beratung;

d) Porto, Fernsprech- und Fernschreibgebühren;

e) Kosten für Büromaterial und Abschreibung der Büroausstattung;

f) Kosten der Transportmittel, über welche die Gemeinschaften zur Beförderung des Verwaltungspersonals verfügen;

g) Mieten oder im Falle eines Kaufs die tatsächlich gezahlten Zinsen sowie sonstige Kosten für die Benutzung der Gebäude, die der Verwaltung der Erzeugergemeinschaften oder Vereinigungen dienen;

h) Versicherungskosten für die Beförderung des Verwaltungspersonals, für die Verwaltungsräume und ihre Ausstattung.

⁽¹⁾ VO 3875/88

⁽²⁾ VO 3808/89

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

3. Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen - VO 1360/78
Einheitstext der VO 1360/78

(2) Den Erzeugergemeinschaften und ihren Vereinigungen ist es freigestellt, den Betrag dieser Kosten auf die drei Jahre, in denen die Beihilfe gewährt wird, zu verteilen.

(3) Die in Absatz 1 Buchstabe c) bis h) aufgeführten Kosten werden für die Berechnung der Beihilfe nur in Betracht gezogen, soweit die zuständigen Dienststellen des Mitgliedstaats dies in Anbetracht der Aufgaben der Erzeugergemeinschaften und der Vereinigungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 für angemessen halten.

"(3) „....."(3)

"(4) „....."(4)

"Artikel 14

Die Maßnahmen nach Artikel 10 Absätze 1, 2, 2a und 3 dieser Verordnung sowie die sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 389/92 ergebenden Beihilfen werden durch die jährlichen Ausgabenansätze nach Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 gedeckt."⁽⁵⁾

"Artikel 15

(1) Die Beteiligung wird gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 gezahlt; für die Zahlung des Restbetrags oder die Rückerstattung müssen jedoch nicht nur die Bedingungen von Absatz 4 des genannten Artikels erfüllt sein, sondern der Kommission müssen auch vor dem 1. Juli des folgenden Jahres nachstehende Unterlagen vorgelegt werden:

— eine von den Mitgliedstaaten erstellte Erklärung über die im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben und

— ein gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellter Bericht über die Anwendung der Maßnahmen im Laufe des betreffenden Kalenderjahres.

(2) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach Anhörung des in Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Ausschusses."⁽⁶⁾

TITEL IV

Finanzielle und allgemeine Bestimmungen

"Artikel 12

(1) Die Gesamtheit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stellt eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 dar.

(2) Artikel 1 Abs. 3 der VO 2328/91 findet Anwendung."⁽¹⁾

"Artikel 13

Vor dem 1. Januar 1997 übermittelt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse der Anwendung dieser gemeinsamen Maßnahme, der sich auf die Informationen der Mitgliedstaaten stützt."⁽²⁾

(1) VO 3669/93

(2) VO 698/93, Abs. (1) und (2) wurden ersetzt.

(3) gestrichen mit VO 3808/89

(4) gestrichen mit VO 3808/89

(5) VO 3669/93

(6) VO 3669/93

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

3. Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen - VO 1360/78
Einheitstext der VO 1360/78

Artikel 16

"....."(1)

Artikel 17

Stellt die Kommission gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 26 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen⁽¹⁰⁾ fest, daß Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages auf eine Vereinbarung, einen Beschluß oder eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise anwendbar ist,

- durch welche sich Personen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich zu einer Gemeinschaft gemäß dieser Verordnung oder sich Gemeinschaften zu einer Vereinigung gemäß dieser Verordnung zusammenschließen
- oder durch welche die in Artikel 6 Absatz 1 unter Buchstabe b) genannten gemeinsamen Regeln erlassen oder durchgeführt werden,

so gilt eine diesbezügliche Entscheidung erst vom Zeitpunkt der Feststellung an.

Artikel 18

Diese Verordnung läßt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, im Bereich dieser Verordnung zusätzliche Beihilfen zu gewähren, deren Bewilligungsbedingungen oder -modalitäten von denen dieser Verordnung abweichen oder deren Höhe die vorgesehenen Höchstbeträge überschreitet, sofern diese Beihilfen in Übereinstimmung mit den Artikeln 92, 93 und 94 des Vertrages gewährt werden.

(1) aufgehoben mit VO 3808/89

(10) ABl. Nr. 30 vom 20.4.1962, S. 993/62

Artikel 19

Die betroffenen Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission

- spätestens einen Monat nach ihrer Annahme die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Anwendung dieser Verordnung;
- einen Bericht über die Ergebnisse der Anwendung dieser Verordnung, und zwar jedes Jahr bis zum 31. März und das erste Mal bis zum 31. März 1979,
- "sowie im Falle Griechenlands bis zum 31. März 1982"⁽²⁾ und "im Falle Spaniens und Portugals bis zum 31. März 1987."⁽³⁾

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Artikel 6 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich vorgesehenen Bestimmungen an anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. Dalsager

(2) Beitrittsakte Griechenlands

(3) VO 2224/86

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

3. Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen - VO 1360/78
Einheitstext der VO 1360/78

"ANHANG

Liste der Verarbeitungserzeugnisse im Sinne des Artikels 3 Absatz 1

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0201 } ex 0202 }	Fleisch: – von Rindern, in Form von Vierteln
ex 0203	– von Schweinen, in Form von halben Tierkörpern
ex 0204	– von Schafen, in Form von ganzen Tierkörpern
ex 0205 00 00	– von Pferden
ex 0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen und Schafen
ex 0207 mit Ausnahme von 0207 31 00 0207 39 90 und 0207 50	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel des KN-Code 0105 (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren
0207 31 00 0207 39 0207 50 0210 90 71 0210 90 79	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake
0208 10 10	Fleisch von Kaninchen
0406	Käse und Quark
ex 1214 10 00 ex 1214 90 90	Getrocknetes Futter
1509 1510 00	Olivenöl
2204 30 10	Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stumm gemacht
2204 10 2204 21 2204 29	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stumm gemachter Most aus frischen Weintrauben (einschließlich Mistellen)

"(1)

(1) VO 3875/88

4. DIE ERZEUGERORGANISATIONEN UND IHRE VEREINIGUNGEN - VO 1035/72

Die Gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse enthält auch einen Abschnitt über die Erzeugerorganisationen, die somit voll in die Marktordnung integriert sind. In der Folge ist deren Aufgabenbereich für die betroffenen Erzeugnisse nicht nur auf gemeinsame Erzeugungs- und Vermarktungsregeln beschränkt, sondern sie greifen zur Regulierung der Erzeugerpreise auch am Markt ein und stellen technische Hilfsmittel bereit, die zur Aufmachung und Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse dienen.

Aus der folgenden Übersicht über die VO 1035/72 wird die Vernetzung der Erzeugerorganisationen mit der Marktordnung besonders deutlich:

Die VO 1035/72 in der Übersicht

Titel I:	Gemeinsame Normen betreffend die Gemeinsame Marktorganisation von Obst und Gemüse.
Titel II:	<u>Erzeugerorganisationen</u>
Titel III:	Preis- und Interventionsregelung
Titel IV:	Regelung für den Handel mit dritten Ländern
Titel V:	Allgemeine Bestimmungen

Dazu eine Antwort des EU-Kommissars vom 6. Juli 1992 auf eine schriftliche Anfrage eines Abgeordneten zum Europäischen Parlament:

„Die Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse sind ein wesentliches Element der gemeinsamen Marktorganisation für diesen Sektor. Wichtigste Aufgaben dieser auf Initiative der Erzeuger gebildeten Organisationen sind die Förderung der Konzentration des Angebotes, die Regulierung der Preise und die Bereitstellung geeigneter technischer Hilfsmittel für die angeschlossenen Erzeuger zur Aufmachung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse.

Die Erzeugerorganisationen, die von den Mitgliedsstaaten anerkannt werden, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen und ausreichende Garantien in bezug auf Dauer und Wirksamkeit ihrer Tätigkeit bieten, haben außerdem die Aufgabe, den angeschlossenen Erzeugern einen finanziellen Ausgleich für die Mengen zu gewähren, die nicht verkauft und daher aus dem Markt genommen werden.

Es ist richtig, daß sich die Interventionsregelung für Obst und Gemüse von der für andere Erzeugnisse, etwa der für Getreide, unterscheidet. Finanzielle Ausgleichszahlungen für aus dem Markt genommene Erzeugnisse leistet die Erzeugerorganisation nur an ihre Mitglieder, damit für die Erzeuger ein Anreiz besteht, einer solchen Organisation beizutreten, die, wie bereit gesagt, ganz wesentliche Funktionen im Bereich der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse erfüllt.“

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Der Anwendungsbereich

4.1 Der Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Erzeugerorganisationen ist auf jene Erzeugnisse beschränkt, für welche die entsprechende Marktorganisation gilt (Art. 1, Abs. 2) und auf jene Regionen, die als „Wirtschaftsbezirke“ zu verstehen sind. Wirtschaftsbezirke umfassen angrenzende oder benachbarte Produktionsgebiete, in denen einheitliche Produktions- und Vermarktungsbedingungen herrschen (Art. 15b, Abs. 2).

4.2 Die Anerkennung der Erzeugerorganisation und ihrer Vereinigungen

Die Anerkennung durch die Mitgliedsstaaten ist bei folgender Zweckerfüllung und bei folgenden Verpflichtungen für die beigetretenen Erzeuger vorgesehen (Art. 13):

- a) Zweck der Erzeugerorganisation:
- Förderung der Konzentration des Angebots sowie der Regulierung der Erzeugerpreise bei einem oder mehreren unter Artikel 1 fallenden Erzeugnissen,
 - Bereitstellung geeigneter technischer Hilfsmittel für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger zur Aufmachung und Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse;
- b) Verpflichtungen für die Mitglieder:
- die gesamte Produktion des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die ihren Beitritt begründet haben, über die Erzeugerorganisation abzusetzen, wobei die Erzeugerorganisation jedoch die Erzeuger ermächtigen kann, bei bestimmten Mengen von dieser Verpflichtung abzuweichen,
 - bei der Erzeugung und Vermarktung die Vorschriften anzuwenden, die die Erzeugerorganisation im Hinblick auf die qualitative Verbesserung der Erzeugnisse und die Anpassung der Angebotsmenge an die Markterfordernisse festgelegt hat,
 - die von der Organisation angeforderten Auskünfte über Ernten und Bestände zu erteilen.

➔ **NB: Rechtsprechung 77/88 des Europäischen Gerichtshofes:**

„Die Erzeugerorganisation muß auf Veranlassung der Erzeuger gegründet sein und im wesentlichen aus Erzeugern bestehen. Nichterzeuger dürfen der Erzeugerorganisation angehören, jedoch nicht durch Mehrheit oder in anderer Weise die Möglichkeit haben, deren Geschäfte zu kontrollieren.“

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Die Beihilfen zugunsten von Erzeugerorganisationen

4.3 Die Beihilfen zugunsten von Erzeugerorganisationen

Die Startbeihilfen für die ersten 5 Jahre nach Anerkennung entsprechen jenen der Erzeugergemeinschaften, sind aber als Möglichkeit („*die Mitgliedsstaaten können*“) vorgesehen, während bei den Erzeugergemeinschaften die Pflicht dazu besteht („*die Mitgliedsstaaten gewähren*“).

Von entsprechender Bedeutung sind in der Folge die vom Mitgliedsstaat festgelegten Auswahlkriterien bei den anerkannten Spesen, wobei die VO 2118/78 zur Bestimmung der tatsächlichen Gründungs- und Vermarktungskosten der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse zu berücksichtigen ist.

Aus dieser genannten Verordnung lassen sich folgende drei Schwerpunkte von förderbaren Maßnahmen ablesen:

Startbeihilfe

für die

- Anlauffinanzierung
(Gründungskosten, Büro- und Einrichtungskosten, Personal- und Verwaltungskosten)
- Technische Assistenz der Mitglieder
- Qualitätskontrollen

Unter technischer Assistenz sind alle jene Maßnahmen zu verstehen, die dazu beitragen, die Erzeugnisse qualitativ zu verbessern und deren gesundheitlichen Wert (Rückstandsfreiheit) zu garantieren. Als Beispiele seien folgende Maßnahmen angeführt: Bodenproben, Blatt- und Fruchtuntersuchungen, Auswahl der Baumunterlagen, integrierter Anbau, Funktionsprüfung der Sprühgeräte usw..

Die Qualitätskontrollen zielen hingegen darauf ab, die Einhaltung der von der VO 2251/92 vorgegebenen Qualitätskriterien im Rahmen der Anlieferung, Lagerung, Verarbeitung und Vermarktung der Erzeugnisse zu garantieren und somit auch die Kontrolle der gemeinsamen Produktions- und Marktangebotsregeln sicherzustellen. In der Praxis fallen in diesen Bereich: die Reifetests bezüglich Zucker- und Säuregehalt sowie vorhandener Aromastoffe, auch mit Bezug auf bestimmte Klone, organoleptische Kontrollen mit Verkostungen, Überprüfung der Qualität der gelagerten Produkte und Rückstandskontrollen vor allem im Zusammenhang mit dem integrierten Anbau.

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Die regionale Allgemeinverbindlichkeit

Von Interesse dürfte der Hinweis sein, daß bei den Kosten für die Kontrolle der Einhaltung der gemeinsamen Produktions- und Marktangebotsregeln diese Kontrolle entweder vom eigenen technischen Personal oder auch vom Personal der Mitgliedsgenossenschaften durchgeführt und verrechnet werden kann.

Die direkte Verbindung der Erzeugerorganisationen mit der gemeinsamen Marktorganisation kommt dadurch besonders deutlich zum Ausdruck, daß die Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse einen eigenen „Interventionsfonds“ bilden können, der zur Marktregelung dient, wie z.B. zur Entschädigungszahlung an Erzeuger, deren angelieferte Produkte nicht in den Handel gebracht wurden (siehe Art. 15 und 15a).

Die Berechnungsbasis für die Beihilfen ist durch die von der Erzeugerorganisation vermarkteten Erzeugung gegeben und darf die tatsächlichen Kosten der Gründung und der Verwaltungstätigkeit nicht überschreiten.

In Italien ist gemäß Dekret vom 25. November 1993 die vermarktete Erzeugungsmenge pro Jahr den Verkaufsrechnungen zu entnehmen, während die Durchschnittspreise aus der Statistik der zuständigen Handelskammer zu entnehmen sind. Als erstes Beitragsjahr wird das erste Jahr nach der Anerkennung herangezogen, erfolgt jedoch die Anerkennung zu Beginn des Jahres, so kann dasselbe als erstes Beitragsjahr gelten.

4.4 Die regionale Allgemeinverbindlichkeit

Um der Bedeutung der Erzeugerorganisationen und ihrer Vereinigungen besonders Nachdruck zu verleihen, sieht der Art. 15b die Rechtsform der Allgemeinverbindlichkeit für die Erzeuger eines Wirtschaftsbezirkes vor. Mit anderen Worten, wenn ein Erzeuger von Obst und Gemüse in einem Wirtschaftsbezirk liegt, ohne Mitglied der entsprechenden repräsentativen Erzeugerorganisation zu sein, so kann der betreffende Mitgliedsstaat die gemeinsamen Vorschriften während der ersten drei Anwendungsjahre auch für diese Nicht-Mitglieder zur Anwendung bringen. Die Grundregeln für diese Allgemeinverbindlichkeit mit der Liste der angewandten Vorschriften sind in der VO 3285/83 festgelegt.

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Die Chronologie der Rechtsbestimmungen

4.5 Die Chronologie der Rechtsbestimmungen

- VO 1035/72** – Grundverordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse
- VO 2454/72** – Änderung der Verordnung 1035/72
- VO 2745/72** – Änderung der Verordnung 1035/72
- VO 2482/75** – Änderung der Verordnung 1035/72
- VO 795/76** – Ergänzung des Anhangs I
- VO 1034/77** – Änderung der Verordnung 1035/72
- VO 1122/78** – Änderung der Verordnung 1035/72
- VO 1154/78** – Änderung der Verordnung 1035/72
- VO 1360/78** – VO betreffend Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen (siehe oben)
- VO 1766/78** – Änderung der Verordnung 1035/72
- VO 2118/78** – Bestimmung der tatsächlichen Gründungs- und Verwaltungskosten
- VO 325/79** – Änderung der Verordnung 1035/72 hinsichtlich der Interventionsregelung für Äpfel und Birnen
- Ent 912/79** – Entscheidung der Kommission 79/912/EWG zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur in Italien (Region Lombardia) gemäß den Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG, 72/161/EWG und 75/268/EWG

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Die Chronologie der Rechtsbestimmungen

- VO 1208/79** – Ergänzung von Anhang I der Verordnung 1035/72
- VO 1301/79** – Änderung der Verordnung 1035/72 hinsichtlich Zitronen
- ABI. L 291/79** – Beitrittsakte Griechenlands
-
- VO 1315/80** – Änderung der Verordnung 1035/72
-
- VO 1116/81** – Änderung der Verordnung 1035/72 hinsichtlich Zitronen und vorbeugende Rücknahme bei Äpfeln und Birnen
-
- VO 1203/82** – Änderung der Verordnung 1035/72
- VO 1738/82** – Änderung der Verordnung 1035/72 hinsichtlich der vorbeugenden Rücknahmen für Äpfel und Birnen
-
- VO 3284/83** – Änderung der Verordnung 1035/72
- VO 3285/83** – Festlegung der Grundregeln für die Ausdehnung bestimmter von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse erlassenen Vorschriften
-
- VO 985/84** – Änderung der Verordnung 1035/72
- VO 1332/84** – Änderung der Verordnung 1035/72
-
- ABI. L 302/84** und
L 362/85 – Beitrittsakte Spanien und Portugal
- VO 3642/85** – Änderung der Verordnung 1035/72

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Die Chronologie der Rechtsbestimmungen

- VO 1351/86** – Änderung der Verordnung 1035/72
- VO 1926/87** – Änderung der Verordnung 1035/72
- VO 2275/87** – Änderung der vorbeugenden Rücknahme von Äpfeln und Birnen
- VO 3910/87** – Änderung der Verordnung 1035/72
- VO 223/88** – Änderung der Verordnung 1035/72
- VO 824/88** – Festsetzung der Wirtschaftsjahre für Zucchini und Nektarinen
- VO 1113/88** – Änderung der Verordnung 1035/72
- VO 1117/88** – Änderung der Verordnung 1035/72
- VO 2238/88** – Änderung der Verordnung 1035/72
- VO 2240/88** – Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Art. 16b der VO 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse hinsichtlich Pfirsichen, Zitronen und Orangen
- VO 789/89** – Änderung der Verordnung 1035/72 hinsichtlich Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot
- VO 1010/89** – Änderung der Verordnung 1035/72
- VO 1119/89** – Änderung der Verordnung 1035/72
- VO 1521/89** – Änderung der VO 2240/88 (siehe oben)
- VO 2159/89** – Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot gemäß Titel IIa der VO 1035/72

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Die Chronologie der Rechtsbestimmungen

- VO 1193/90** – Änderung der Verordnung 1035/72
- VO 3577/90** – Änderung der VO 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- VO 3920/90** – Ergänzung von Anhang I
-
- VO 1603/91** – Änderung der Verordnung 1035/72
- VO 1623/91** – Änderung der Interventionsschwellen im Sektor frisches Obst und Gemüse sowie Änderung der VO 2240/88 (siehe oben)
- VO 2286/91** – Änderung der VO 2159/89 (siehe oben)
- VO 3746/91** – Änderung der VO 2159/89 (siehe oben)
-
- VO 1156/92** – Änderung der Verordnung 1035/72
- VO 1754/92** – Änderung der Interventionsschwellen im Sektor frisches Obst und Gemüse
- VO 2251/92** – Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse (VO der Kommission)
- VO 3720/92** – Änderung der VO 2251/92
-
- VO 785/93** – Änderung der VO 2251/92
- VO 3669/93** – Änderung der Verordnung 1035/72 im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik
- VO 638/93** – Änderung der Verordnung 1035/72
- VO 746/93** – Sondermaßnahme für Portugal: Gewährung einer Beihilfe zur Förderung der Gründung und zur Erleichterung der Tätigkeit von in den VOen 1035/72 und 1360/78 vorgesehenen Erzeugerorganisationen und -gemeinschaften in Portugal

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Die Chronologie der Rechtsbestimmungen

- VO 1165/94** — Änderung der VO 1035/72 hinsichtlich der Sonderbestimmungen für die Einfuhr von Äpfeln und Birnen
- VO 2753/94** — Änderung der Grundverordnung in Bezug auf die Anpassung der VO 1035/72 hinsichtlich der KN-Codes für Mehlbananen
- VO 3063/94** — Übergangsweise Abweichung von den gemeinsamen Qualitätsnormen für Obst und Gemüse hinsichtlich österreichischer und finnischer Erzeugnisse (VO der Kommission)
- VO 553/95** — Änderung der VO 3223/94 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse (VO der Kommission)

4.6 Einheitstext der VO 1035/72

Einheitstext der Verordnung Nr. 1035/72

betreffend die Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse

(Stand 31.06.1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN__

- ◆ gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,
- ◆ auf Vorschlag der Kommission,
- ◆ nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments
- ◆ in Erwägung nachstehender Gründe:

Die grundlegenden Vorschriften über die Marktorganisation für Obst und Gemüse sind gegenwärtig in mehreren zu verschiedenen Zeitpunkten ausgearbeiteten Verordnungen enthalten, von denen einige seit ihrer Annahme mehrfach geändert worden sind; diese Texte sind wegen ihrer Vielzahl, ihrer Kompliziertheit und der schwierigen Koordinierung ihrer Bestimmungen nicht so klar, wie Vorschriften sein sollten; sie müßten daher kodifiziert werden.

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen; sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann.

Die Erlöse aus der Erzeugung von Obst und Gemüse sind ein wichtiger Bestandteil des landwirtschaftlichen Einkommens, und es muß daher angestrebt werden, unter Berücksichtigung des Ver-

kehrs mit dritten Ländern Angebot und Nachfrage auf einem für die Erzeuger angemessenen Preisniveau auszugleichen und hierbei eine Spezialisierung innerhalb der Gemeinschaft zu fördern.

Eine der im Rahmen dieser Zielsetzung zur Einführung der gemeinsamen Marktorganisation zu treffenden Maßnahmen ist die Festlegung gemeinsamer Normen (Handelsklassen) für Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft vermarktet oder in Drittländer versandt wird; mit der Anwendung dieser Normen soll bezweckt werden, Erzeugnisse unzureichender Qualität vom Markt fernzuhalten, die Erzeugung so auszurichten, daß den Anforderungen der Verbraucher entsprochen wird, sowie die Handelsbeziehungen auf der Grundlage eines lautereren Wettbewerbs zu erleichtern und somit zur Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung beizutragen.

Die Normung kann sich nur dann voll auswirken, wenn sie auf allen Handelsstufen angewendet wird; für bestimmte Geschäfte am Anfang des Absatzweges und für die an die Be- und Verarbeitungsbetriebe versandten Erzeugnisse können jedoch Ausnahmen vorgesehen werden.

Die Qualitätsnormen müssen, soweit erforderlich, für einen begrenzten Zeitraum durch Hinzufügung niedrigerer Güteklassen ergänzt werden können; diese Güteklassen müssen unter Berücksichtigung des Standes der Erzeugungs- und Absatzverfahren und mit Rücksicht darauf festgelegt werden, daß der Absatz der betreffenden Erzeugnisse nur von räumlich beschränktem Interesse ist; es ist daher

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

nicht ratsam, die Einfuhr von Erzeugnissen aus dritten Ländern diesen Güteklassen zu unterwerfen; diese Güteklassen oder einige ihrer Merkmale sollten jedoch nur insoweit gelten, als die ihnen entsprechenden Erzeugnisse zur Deckung des Verbraucherbedarfs notwendig sind.

Für den Fall einer besonders schlechten Ernte empfiehlt es sich, die Möglichkeit vorzusehen, während eines begrenzten Zeitraums von den Qualitätsnormen abweichende Bestimmungen zu erlassen, damit nicht normgerechte Erzeugnisse vermarktet werden können.

Für den Fall, daß die den gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechenden Erzeugnisse den Verbraucherbedarf übersteigen und für diese Erzeugnisse auch die zusätzliche Güteklasse nicht mehr Anwendung finden würde, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Maßnahmen zur Änderung der für diese Erzeugnisse geforderten Mindestgröße zu erlassen.

Um die Einhaltung der Qualitätsnormen zu gewährleisten und ihre einheitliche Anwendung zu erreichen, muß vorgesehen werden, daß eine Kontrolle stattfindet und etwaige Zuwiderhandlungen zu ahnden sind.

Die Gründung von Erzeugerorganisationen., deren Mitglieder verpflichtet sind, bestimmte Vorschriften, insbesondere Vorschriften auf dem Gebiet der Vermarktung, zu beachten, trägt in Anbetracht der besonderen Merkmale des Obst- und Gemüsemarktes zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse bei.

Es ist daher angezeigt, Bestimmungen vorzusehen, die die Gründung und Tätigkeit der Erzeugerorganisationen erleichtern; zu diesem Zweck sollte es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, den Erzeugerorganisationen Beihilfen zu gewähren, die zum Teil von der Gemeinschaft finanziert werden; es ist jedoch erforderlich, die Höhe dieser Beihilfen zu begrenzen; außerdem sollten die Beihilfen nur während einer Übergangszeit gewährt werden und degressiv sein, damit die finan-

zielle Verantwortung der Erzeuger sich schrittweise vergrößert.

Im Hinblick auf die Preisstabilisierung ist es wünschenswert, daß diese Organisationen auf dem Markt intervenieren können, und zwar insbesondere durch Anwendung eines Rücknahmepreises, bei dessen Unterschreitung die Erzeugnisse ihrer Mitglieder aus dem Handel gezogen werden.

Um bei bestimmten Obst- und Gemüsearten, die für das Einkommen der Erzeuger von besonderer Bedeutung sind, ernststen Störungen des Gemeinschaftsmarktes begegnen zu können, ist es notwendig, für jedes dieser Erzeugnisse einen für die Anbaugebiete der Gemeinschaft mit den niedrigsten Preisen repräsentativen Grundpreis sowie einen Ankaufspreis festzusetzen, die zur Bestimmung des Preisniveaus für die Interventionen sowie zur Bestimmung der im Rahmen dieser Interventionen zu gewährenden Ausgleichsbeträge dienen.

Zur Behebung dieser Schwierigkeiten ist daher den Mitgliedstaaten die Verpflichtung aufzuerlegen, zum einen den Erzeugerorganisationen, die Erzeugnisse aus dem Handel ziehen, einen finanziellen Ausgleich zu gewähren, und zum anderen im Falle einer ernststen Krise die angebotenen Erzeugnisse anzukaufen; da die Durchführung dieser letztgenannten Verpflichtung in einigen Mitgliedstaaten auf ernste Schwierigkeiten stoßen kann, ist die Möglichkeit vorzusehen, diese Mitgliedstaaten hiervon zu befreien.

Die Erzeugerorganisationen müssen bei ihrer Tätigkeit bestimmten örtlichen Marktverhältnissen Rechnung tragen und so rasch wie notwendig vorgehen können, um einen längeren Preiseinbruch zu verhindern.

Es müssen Maßnahmen erlassen werden, die sicherstellen, daß die Interventionen vorrangig bei Erzeugnissen der unteren Güteklassen erfolgen, damit vor allem die Erzeugnisse der höheren Güteklassen besser vermarktet werden können.

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

Die Interventionsmaßnahmen können sich nur dann voll auswirken, wenn die aus dem Handel gezogenen Erzeugnisse dem üblichen Marktkreislauf für diese Art von Erzeugnissen nicht wieder zugeführt werden; es müssen die dieser Voraussetzung entsprechenden Bestimmungs- und Verwendungszwecke definiert werden, damit die Vernichtung der so aus dem Handel gezogenen Erzeugnisse soweit irgend möglich verhindert wird.

In den Zeiträumen der Marktintervention besteht die Gefahr, daß die Erzeugnisse, die aus dem Handel gezogen oder angekauft werden können, die sich durch die zulässigen Bestimmungs- und Verwendungszwecke ergebenden Möglichkeiten übersteigen; in diesem Fall sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, unter bestimmten Umständen Maßnahmen zu treffen, welche die Verwendung der Erzeugnisse durch die Erzeuger in ihrem Betrieb begünstigen.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Obst und Gemüse in der Gemeinschaft erfordert die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an ihren Außengrenzen; die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs dürfte grundsätzlich zur Stabilisierung des gemeinschaftlichen Marktes ausreichen, da sie verhindert, daß das Niveau der Preise in den Drittländern und deren Schwankungen sich auf die Preise innerhalb der Gemeinschaft übertragen.

Auf dem Markt der Gemeinschaft müssen jedoch Störungen verhindert werden können, die durch Angebote zu anormalen Preisen aus Drittländern entstehen; hierzu sind für Obst und Gemüse Referenzpreise festzulegen, und zusätzlich zu den Zöllen ist eine Ausgleichsabgabe zu erheben, wenn der Einfuhrpreis der eingeführten Erzeugnisse unter dem Referenzpreis liegt.

In den meisten Fällen kann bei diesem System auf alle Maßnahmen der mengenmäßigen Beschränkungen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden; dieser Mechanismus kann sich unter außergewöhnlichen Umständen als unzurei-

chend erweisen; damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen gegenüber Störungen, die sich unter Umständen hieraus ergeben, nicht schutzlos bleibt, nachdem die früheren Einfuhrbestimmungen beseitigt worden sind, muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Bei einigen Erzeugnissen könnte eine zu rasche Anwendung dieser Regelung jedoch schwere Störungen auf bestimmten Märkten der Mitgliedstaaten auslösen; um eine Anpassung an die neuen Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen, die sich durch diese Verbotsvorschriften ergeben, ist es zweckmäßig, für diese Erzeugnisse die Beibehaltung der in den Mitgliedstaaten bestehenden restriktiven Maßnahmen während eines bestimmten Zeitraums unter bestimmten Voraussetzungen zu genehmigen.

Damit die Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Obst- und Gemüsehandel sichergestellt wird, muß die Möglichkeit vorgesehen werden, bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse nach dritten Ländern eine Erstattung zu gewähren.

Die Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes würde durch die Gewährung bestimmter Beihilfen in Frage gestellt; daher empfiehlt es sich, daß die Bestimmungen des Vertrages, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und die mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarenden Beihilfen untersagt werden können, auf den Sektor Obst und Gemüse angewendet werden..

Die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen Rechnung tragen.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird,___

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

HAT FOLGENDE VERORDNUNG
ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse umfaßt gemeinsame Wettbewerbsregeln, eine Preis- und Interventionsregelung sowie eine Regelung für den Handel mit dritten Ländern.

"(2) Die Marktorganisation gilt für die folgenden Erzeugnisse:

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

KN-Code	Warenbezeichnung
0702 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt
0704	Kohl, Blumenkohl, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
ex 0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt, ausgenommen Gemüse der Unterpositionen 0709 60 91, 0709 60 95, 0709 60 99, 0709 90 31, 0709 90 39 und 0709 90 60
ex 0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet, ausgenommen Areka-(Betel-) Nüsse und Kolanüsse, der Unterposition 0802 90 30
"08030011	Mehlbananen frisch
ex 08030090	Mehlbananen getrocknet ^(a)
0804 20 10	Feigen, frisch
" 0804 30 00	Ananas
0804 40	Avocadofrüchte
0804 50 00	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte ^(b)
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806 10 11	Tafeltrauben, frisch
0806 10 15	
0806 10 19	
" 0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809	Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch
0810	Andere Früchte, frisch
0813 50 30	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802 ^(c)
" 1212 10 10	Johannisbrot ^(d)

"(e)"

- (a) VO 2753/94
 (b) VO 638/93
 (c) VO 3910/87
 (d) VO 789/89
 (e) VO 3910/87

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

"(3) Das Wirtschaftsjahr läuft

- für Tomaten, Gurken, Auberginen und Zucchini vom 1. Januar bis 31. Dezember;"(a)
- für Kirschen vom 1. April bis zum 30. September,"(b)
- für Pfirsiche und Nektarinen einschließlich Brugnolen vom 1. Mai bis 31. Oktober,"(c)
- für Blumenkohl und Weintrauben vom 1. Mai bis zum 30. April,
- für Pflaumen vom 1. Juni bis zum 31. Oktober,
- für Birnen und Zitronen vom 1. Juni bis zum 31. Mai,
- für Äpfel vom 1. Juli bis zum 30. Juni,
- für Orangen vom 1. Oktober bis zum 15. Juli,
- für Mandarinen einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten vom 1. Oktober bis zum 15. Mai,
- für Aprikosen vom 1. Mai bis 31. August,"(d)
- für frische oder getrocknete Schalenfrüchte und für Johannisbrot vom 1. September bis 31. August,"(e)

Für die übrigen Erzeugnisse wird das Wirtschaftsjahr gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 33 festgelegt, Etwaige Änderungen der in Unterabsatz 1 jeweils festge-

legten Dauer des Wirtschaftsjahres werden nach demselben Verfahren beschlossen."(f)

TITEL I

Gemeinsame Normen

Artikel 2

- (1) Bei Erzeugnissen, die in frischem Zustand an den Verbraucher gegeben werden sollen, können für Erzeuger oder Gruppen von Erzeugnissen gemeinsame Normen - im folgenden "Qualitätsnormen " genannt - festgesetzt werden.

Diese Normen können Güteklassen III umfassen, die unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgelegt werden:

- wirtschaftliches Interesse der Erzeuger an den betreffenden Erzeugnissen,
- Notwendigkeit, den Anforderungen der Verbraucher zu entsprechen.

Qualitätsnormen können auch für Erzeugnisse festgelegt werden, die für die industrielle Be- und Verarbeitung bestimmt sind.

- (2) "Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, für welche Erzeugnisse Qualitätsnormen festgelegt werden sollen."(g)

Diese Qualitätsnormen sowie der Beginn ihrer Anwendung werden nach dem Verfahren des Artikels 33 festgelegt.

- (3) Die in Anhang I aufgezählten Erzeugnisse, die in frischem Zustand an den Verbraucher abgegeben werden sollen, unterliegen Qualitätsnormen.

(a) VO 824/88
(b) VO 1154/78
(c) VO 824/88
(d) VO 1203/82
(e) VO 789/89

(f) VO 1154/78
(g) VO 1193/90

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

Notwendig werdende Änderungen der Normen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, werden nach dem Verfahren des Artikels 33 vorgenommen.

"In Abweichung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Anwendung der gemeinsamen Qualitätsnormen während der nachstehenden Zeiträume unter Bedingungen, die gemäß dem Verfahren des Artikels 33 der genannten Verordnung festzulegen sind:

- drei Jahre hinsichtlich österreichischer Erzeugnisse und zwei Jahre hinsichtlich finnischer Erzeugnisse. Während dieser Zeiträume können diese Erzeugnisse unbeschadet der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 festgelegten Bestimmungen nur auf dem nationalen Markt abgesetzt werden."^(a)

Artikel 3

- (1) Sobald Qualitätsnormen festgelegt sind, dürfen die ihnen unterliegenden Erzeugnisse in der Gemeinschaft nur dann feilgehalten, angeboten, verkauft, geliefert oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den genannten Normen entsprechen.

"Den Mitgliedstaaten steht es frei, der Pflicht zur Einhaltung der Qualitätsnormen oder bestimmter einzelstaatlicher Vorschriften folgende Erzeugnisse nicht zu unterwerfen:

Erzeugnisse, die vom Erzeuger in den Großhandelsverkaufszentren, insbesondere auf den Erzeugermärkten innerhalb des Anbaugebiets, feilgehalten, angeboten, verkauft, geliefert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht werden;

Erzeugnisse, die von diesen Großhandelsverkaufszentren an Sortierungs- und Verpa-

ckungsstellen oder Lagerungsstellen innerhalb des gleichen Anbaugebiets versandt werden.

Bei Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission hiervon und teilt ihr die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen mit."^(b)

- (2) Von der Verpflichtung zur Einhaltung der Qualitätsnormen innerhalb eines Mitgliedstaats sind ausgenommen:

- a) Erzeugnisse, die vom Erzeuger an Sortierungs- und Verpackungsstellen oder an Lagerungsstellen verkauft oder geliefert oder vom Betrieb des Erzeugers an diese Stellen versandt werden;
- b) Erzeugnisse, die von den Lagerungsstellen an die Sortierungs- und Verpackungsstellen versandt werden;

"c)....."^(c)

- (3) Von der Verpflichtung zur Einhaltung der Qualitätsnormen sind ausgenommen:

- a) Erzeugnisse, die an die Be- oder Verarbeitungsbetriebe versandt werden, vorbehaltlich der etwaigen Festsetzung von Qualitätsnormen für die zur industriellen Be- und Verarbeitung bestimmten Erzeugnisse;
- b) Erzeugnisse, die der Erzeuger für den persönlichen Bedarf des Verbrauchers ab Hof abgibt.

- (4) Für die in Absatz 2 und in Absatz 3 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse ist der Nachweis zu erbringen, daß die Erzeugnisse den vorgesehenen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich ihrer Bestimmung, entsprechen.

(a) österreichische Beitrittsakte (4 Final S.74)

(b) VO 1332/84

(c) gestrichen mit VO 1332/84

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

- (5) Ergänzende Vorschriften über die Ausnahme von der Verpflichtung zur Einhaltung der Qualitätsnormen sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.

"Artikel 4

Erzeugnisse, die den Güteklassen III oder einigen ihrer Merkmale entsprechen, dürfen nur unter außergewöhnlichen Umständen vermarktet werden, insbesondere bei einer Versorgungsknappheit in der Gemeinschaft oder um der erforderlichen Anpassung der Erzeuger an eine neue Produktnorm bzw. während eines Teils oder der Gesamtdauer des Wirtschaftsjahres spezifischen Produktmerkmalen Rechnung zu tragen. Die Anwendung dieser Güteklassen oder einiger ihrer Merkmale wird nach dem Verfahren des Artikels 33 beschlossen."^(a)

Artikel 5

- (1) Reichen die den Qualitätsnormen entsprechenden Erzeugnisse zur Deckung des Verbraucherbedarfs nicht aus, so können für einen begrenzten Zeitraum von der Anwendung dieser Normen abweichende Maßnahmen getroffen werden. Für die Erzeugnisse, für die eine Güteklasse III festgelegt worden ist, können diese Maßnahmen nur getroffen werden, wenn diese Güteklasse zuvor gültig war oder gleichzeitig Anwendung findet.

"(2) Übersteigt die Menge von in frischem Zustand zu vermarktenden Erzeugnissen spürbar den Verbraucherbedarf, so können bei Erzeugnissen der Güteklasse Extra, I und II zeitweilige Abweichungen von bestimmten Qualitäts- oder Mindestgrößenanforderungen

(a) VO 1117/88

für die Vermarktung in der Gemeinschaft beschlossen werden.

Bei Erzeugnissen, für die eine Güteklasse III festgelegt worden ist, können diese Maßnahmen nur getroffen werden, wenn die Vermarktung dieser Güteklasse III nicht zulässig ist."^(b)

- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.

Artikel 6

- (1) Die in den Qualitätsnormen vorgesehenen Angaben in bezug auf die Kennzeichnung müssen auf einer Seite der Verpackung deutlich lesbar und unverwischbar entweder in direktem Aufdruck oder mit Hilfe eines haltbar am Packstück befestigten Etiketts angebracht sein.
- (2) Bei Erzeugnissen die unverpackt - in einem Transportmittel lose verladen - befördert werden, müssen diese Angaben auf einem die Ware begleitenden Dokument oder auf einem im Innern des Transportmittels sichtbar angebrachten Zettel vermerkt sein.

"Artikel 7

Werden die Erzeugnisse im Einzelhandel in der Verpackung angeboten, so müssen die Angaben in bezug auf die Kennzeichnung deutlich sichtbar angebracht sein.

Für im Sinne der Richtlinie 79/112/EWG vorverpackte angebotene Erzeugnisse ist neben allen anderen in den gemeinsamen Qualitätsnormen vorgesehenen Angaben das Nettogewicht auszuweisen. Für Erzeugnisse, die gewöhnlich nach Stück-

(b) VO 1117/88

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

zahlen in den Verkehr gebracht werden, gilt die Verpflichtung zur Angabe des Nettogewichts nicht, sofern die Stückzahl von außen leicht zu sehen und einfach zu zählen ist oder, falls dies nicht der Fall ist, in der Etikettierung angegeben ist.

Die Erzeugnisse können ohne Verpackung angeboten werden, sofern der Einzelhändler die zum Verkauf angebotene Ware mit einem Schild auszeichnet, das in deutlicher Schrift folgende in den Qualitätsnormen vorgesehene Angaben enthält:

- Sorte,
- Ursprung des Erzeugnisses,
- Güteklasse."^(a)

Artikel 8

- (1) Zur Feststellung, ob die Erzeugnisse, für die Qualitätsnormen festgelegt worden sind, den Vorschriften der Artikel 3 bis 7 entsprechen, führen die von den einzelnen Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen auf allen Handelsstufen sowie während des Transports eine Kontrolle mittels Stichproben durch.

Die Kontrolle soll vorzugsweise vor dem Abtransport aus den Anbaugebieten, bei der Verpackung oder der Verladung der Ware erfolgen.

Die Mitgliedstaaten teilen den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission die von ihnen bezeichneten, für die Kontrolle verantwortlichen Stellen mit.

- (2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.

(a) VO 1603/91

➔ **NB:** Mit Verordnung 2251/92 (ABl. L 219 vom 4.8.1992, S. 9 bis S. 18) wurden gemeinsame Regeln für die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse gemäß Art. 8, 9, 11 und 12 der VO 1035/72 erlassen.

Mit VO 3720/92 (ABl. L 378 vom 23.12.1992, S. 32 bis S. 34) wurde diese VO 2251/92 berichtigt und mit VO 785/93 (ABl. L 79 vom 1.4.1993, S. 55 bis S. 58) aktualisiert.

Artikel 9

Die Artikel 3 bis 8 gelten für Erzeugnisse, die nach Durchführung der gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften bei der Einfuhr vorzunehmenden Maßnahmen in die Gemeinschaft eingeführt worden sind.

Werden die Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus dritten Ländern - ausgenommen europäische Drittländer und nichteuropäische Länder des Mittelmeerraums - in der Ursprungsverpackung in den Verkehr gebracht, so müssen sie hinsichtlich der Kennzeichnung den durch die Qualitätsnormen vorgesehenen Vorschriften nur insoweit entsprechen, als es sich um folgende Angaben handelt:

- Sorte,
- Ursprungsland,
- Güteklasse.

Sofern die zur Einfuhr zugelassenen Packstücke nicht mit diesen Angaben versehen sind, obliegen die mit der Kennzeichnung verbundenen technischen Aufgaben dem Importeur.

Dieser kann jedoch von dieser Verpflichtung befreit werden, wenn sich der Erstabnehmer der Ware verpflichtet, die genannten Aufgaben unter der Kontrolle der zuständigen Stelle des einführenden Mitgliedstaats wahrzunehmen.

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

Artikel 10

- (1) Die Maßnahmen, mit denen eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen dieses Titels, insbesondere in bezug auf die Kontrolle, sichergestellt werden soll, werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.

"Diese Maßnahmen können bei den zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmten Erzeugnissen die Zulassung der amtlichen Kontrollstellen des Ausfuhrdrittlandes einschließen. Die Kosten der von der Kommission beschlossenen Kontrollen gehen zu Lasten der Gemeinschaft."^(a)

- (2) Die Mitgliedstaaten erlassen geeignete Bestimmungen, damit Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Titels geahndet werden können.

Sie teilen die in Absatz 2 genannten Bestimmungen der Kommission spätestens einen Monat nach ihrem Erlaß mit.

Artikel 11

Erzeugnisse, für die Qualitätsnormen festgelegt sind, dürfen aus Drittländern nur dann eingeführt werden, wenn sie den Bestimmungen der Qualitätsnormen für die Güteklassen Extra, I oder II oder mindestens gleichwertigen Normen entsprechen. Die Kommission trifft die zur Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 12

- (1) Erzeugnisse, für die Qualitätsnormen festgelegt sind, dürfen nur dann nach Drittländern ausgeführt werden, wenn sie in die Güteklasse Extra, I oder II eingestuft sind.

(a) VO 1156/92

In Anbetracht der Erfordernisse der Bestimmungsmärkte können jedoch Ausnahmen nach dem Verfahren des Artikels 33 genehmigt werden.

→ **NB:** VO 3063/94 AB1. 323 vom 16.12.1994:

Artikel 1

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die gemeinsamen Qualitätsnormen auf in Österreich und Finnland erzeugtes und auf den jeweiligen Binnenmärkten abgesetztes Obst und Gemüse nicht angewandt.

Artikel 2

Die zuständigen Behörden von Österreich und Finnland verpflichten sich, die gemeinsamen Qualitätsnormen während der vorgesehenen Übergangszeiten bis zu ihrer vollständigen Anwendung schrittweise einzuführen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt in Kraft ab dem Tage des Inkrafttretens der Akte über den Beitritt.

Sie ist auf Österreich drei und auf Finnland zwei Jahre ab dem Tag ihres Inkrafttretens anzuwenden.

- (2) Der ausführende Mitgliedsstaat unterzieht die zur Ausfuhr nach Drittländern bestimmten Erzeugnisse vor ihrer Ausfuhr aus seinem Hoheitsgebiet einer Qualitätskontrolle.

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.

gebotsmenge an die Markterfordernisse festgelegt hat,

- die von der Organisation angeforderten Auskünfte über Ernten und Bestände zu erteilen, und

c) die nach Absatz 2 von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannt wurden.

TITEL II

Erzeugerorganisationen

Artikel 13

"(1) Als Erzeugerorganisationen im Sinne dieser Verordnung gelten die Organisationen von Obst und Gemüseerzeugern,

a) die auf Veranlassung der Erzeuger insbesondere zu folgendem Zweck gegründet worden sind:

- Förderung der Konzentration des Angebots sowie der Regulierung der Erzeugerpreise bei einem oder mehreren unter Artikel 1 fallenden Erzeugnissen,
- Bereitstellung geeigneter technischer Hilfsmittel für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger zur Aufmachung und Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse;

b) die für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger die Verpflichtung vorsehen,

- die gesamte Produktion des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die ihren Beitritt begründet haben, über die Erzeugerorganisation abzusetzen, wobei die Erzeugerorganisation jedoch die Erzeuger ermächtigen kann, bei bestimmten Mengen von dieser Verpflichtung abzuweichen,
- bei der Erzeugung und Vermarktung die Vorschriften anzuwenden, die die Erzeugerorganisation im Hinblick auf die qualitative Verbesserung der Erzeugnisse und die Anpassung der An-

(2) Die Mitgliedstaaten erteilen die in Absatz 1 Buchstabe c) vorgesehene Anerkennung der betreffenden Organisationen auf deren Antrag, wenn die Organisationen

- eine ausreichende Garantie für die Dauer und Wirksamkeit ihrer Tätigkeit, insbesondere hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Aufgaben, bieten;
- vom Zeitpunkt der Anerkennung an über eine spezifische Buchführung für die Tätigkeiten verfügen, die Gegenstand der Anerkennung sind.

Die Mitgliedstaaten

- entscheiden über die Gewährung der Anerkennung binnen dreier Monate ab Eingang des Antrags;
- teilen binnen zweier Monate der Kommission die Entscheidungen über die Erteilung, Verweigerung oder Aufhebung der Anerkennung mit;
- erstellen alljährlich einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels sowie des Artikels 14 und übermitteln ihn der Kommission vor dem 1. April, zum ersten Mal vor dem 1. April 1985. Der Bericht veranschaulicht insbesondere die Arbeitsweise der Erzeugerorganisationen sowie die Bedeutung der über sie in den einzelnen Regionen vermarkteten Produktion."^(a)

"(3) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 33 erforderlichenfalls die Bedin-

(a) VO 3284/83

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

gungen fest, gemäß denen Deutschland den im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Erzeugerorganisationen, die die Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a) einhalten, jedoch keinen anderen Bestimmungen entsprechen, eine bis zum 31. Dezember 1992 befristete zeitweilige Anerkennung gewähren kann.

Diese zeitweilige Anerkennung gibt den betreffenden Erzeugerorganisationen keinen Anspruch auf die Startbeihilfe gemäß Artikel 14."(a)

"Artikel 13a

(1) Unbeschadet des Artikels 13 müssen die Erzeugerorganisationen, deren hauptsächliche Wirtschaftstätigkeit in der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten besteht, nachstehend -Zitrusfrüchterzeugerorganisationen- genannt, folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie müssen eine Mindestmenge an vermarktbareren Erzeugnissen und eine Mindestanzahl von Mitgliedern nachweisen;
- b) ihre Satzung muß folgendes vorsehen:
 - die Verpflichtung für die Erzeuger, ihre gesamte Zitrusfrüchterzeugung von der Erzeugerorganisation vermarkten zu lassen;
 - Bestimmungen, die den Erzeugern die Kontrolle der Erzeugerorganisation ermöglichen und ihnen die volle Entscheidungsgewalt garantieren;
 - Bestimmungen über die Ahndung von Verstößen der Mitglieder gegen die von der Erzeugerorganisation festgelegten Regeln;
 - Bestimmungen über die Mitgliedsbeiträge, insbesondere zur Bildung und Dotierung des Interventionsfonds ge-

(a) VO 3577/90

mäß Artikel 15 Absatz 1 letzter Unterabsatz;

- Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder;

c) sie müssen Regeln für die Kenntnis der Erzeugung und die Vermarktung vorschreiben;

d) sie müssen über ihre Tätigkeit auf dem Zitrusfrüchtesektor eine getrennte Buchhaltung führen.

(2) Die von den Mitgliedsstaaten bis 1. Juni 1990 anerkannten Zitrusfrüchterzeugerorganisationen müssen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen spätestens am 1. Juni 1993 erfüllen."(b)

"Artikel 13b

(1) Die Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Artikeln 13 und 13a durch die Zitrusfrüchterzeugerorganisationen und entziehen die Anerkennung im Falle der Nichteinhaltung.

(2) Die Kommission kann sich durch Kontrollen der Belege und durch Kontrollen vor Ort von der Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 13 und 13a überzeugen.

(3) Die Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 13 und 13a werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen."(c)

"Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten können den anerkannten Erzeugerorganisationen in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Beihilfen

(b) VO 1193/90

(c) VO 1193/90

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

gewähren, um ihre Gründung zu fördern und ihre Verwaltungstätigkeit zu erleichtern. Die Höhe dieser Beihilfen

- beträgt maximal im ersten Jahr 5%, im zweiten Jahr 5%, im dritten Jahr 4%, im vierten Jahr 3% und im fünften Jahr 2% des Wertes der von der Tätigkeit der Erzeugerorganisation erfaßten vermarkteten Erzeugung;

→ NB: Sonderregelung für Portugal

"Die in Artikel 14 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und Artikel 10a Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1560/78 vorgesehenen Prozentsätze werden auf 10%, 10% 8%, 6% und 4% festgesetzt."^(a)

- darf die tatsächlichen Kosten der Gründung und der Verwaltungstätigkeit der betreffenden Organisation nicht überschreiten;
- wird in Jahresraten, spätestens aber binnen sieben Jahren nach dem Zeitpunkt der Anerkennung gezahlt.

Für jedes Jahr wird der Wert der Produktion berechnet anhand

- der gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich tatsächlich vermarkteten Jahresmenge;
- der erlösten durchschnittlichen Erzeugerpreise.

- (2) Die Mitgliedstaaten können jedoch abweichend von Absatz 1 vor dem 1. Juli 1988 anerkannten Erzeugerorganisationen Beihilfen gewähren, deren Höhe im ersten Jahr 3%, im zweiten Jahr 2% und im dritten Jahr 1% des Wertes der von der Tätigkeit der Erzeugerorganisation erfaßten vermarkteten Erzeugung nicht überschreiten darf.

In diesem Fall wird

- a) für jedes Jahr der Wert dieser Erzeugung pauschal berechnet, und zwar anhand
 - der durchschnittlichen Erzeugung, die von den Erzeugern, die Mitglieder von Erzeugerorganisationen sind, in den drei dem Jahr ihres Beitritts vorangegangenen Kalenderjahren vermarktet worden ist;
 - der von diesen Erzeugern im gleichen Zeitraum erlösten durchschnittlichen Erzeugerpreise;
- b) die Beihilfe in Jahresraten während eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Anerkennung gezahlt.

- (3) Die Erzeugerorganisationen, die aus Organisationen hervorgegangen sind, welche die Bedingungen dieser Verordnung bereits weitgehend erfüllen, können die in diesem Artikel vorgesehenen Beihilfen nur erhalten, wenn sie einen Zusammenschluß bilden, mit dem die in Artikel 13 genannten Zielsetzungen besser erreicht werden können.

In diesem Falle werden die Beihilfen jedoch nur nach Maßgabe der mit der Gründung zusammenhängenden Kosten gewährt (Kosten für die vorbereitenden Arbeiten und die Erstellung der Gründungsakte und der Satzung).

- (4) Die Mitgliedstaaten können den Erzeugerorganisationen in den ersten fünf Jahren nach der Bildung des in Artikel 15 genannten Interventionsfonds unmittelbar oder über Kreditinstitute Beihilfen in Form von Darlehen zu besonderen Bedingungen zur

(a) VO 746/93

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

zu besonderen Bedingungen zur Deckung eines Teils der voraussichtlichen Kosten für Marktinterventionen im Sinne des Artikels 15 gewähren.

- (5) Die Beihilfen im Sinne dieses Artikels werden der Kommission in einem Bericht bekanntgegeben, den ihr die Mitgliedstaaten am Ende jedes Haushaltsjahres übermitteln.
- (6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.^(a)

➔ **NB:** VO 2118/78 zur Bestimmung der tatsächlichen Gründungs- und Verwaltungskosten der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse.

Artikel 1

- (1) Tatsächliche Kosten der Gründung und Verwaltungstätigkeit im Sinne von Artikel 14 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sind:
- die Kosten der Vorbereitungen für die Gründung der Erzeugerorganisation sowie der Herstellung der Gründungsakte oder ihrer Anpassung an die Bedingungen des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72;
 - Kosten für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72;
 - Personalkosten (Löhne und Gehälter, Ausbildungskosten, Beiträge zur Sozialversicherung und Dienstreisekosten) sowie Honorare für Dienstleistungen und technische Beratung;

(a) VO 3284/83

- Porto, Fernsprech- und Fernschreibgebühren;
 - Kosten für Büromaterial und Abschreibung der Büroausrüstung;
 - Kosten der Transportmittel, über welche die Organisationen zur Beförderung des Personals verfügen;
 - Mieten oder im Falle eines Kaufs die tatsächlich gezahlten Zinsen sowie sonstige Kosten für die Benutzung der Gebäude, die der Verwaltung der Erzeugerorganisation dienen;
 - Versicherungskosten für die Beförderung des Verwaltungspersonals, für die Verwaltungsräume und ihre Ausrüstung.
- (2) Der Erzeugerorganisation ist es freigestellt, den Betrag dieser Kosten auf die fünf Jahre, in denen die Beihilfen gewährt werden, zu verteilen.
- (3) Die Kosten unter c) bis h) werden nur in dem Umfang für die Berechnung der Beihilfen in Betracht gezogen, in dem die zuständigen Dienststellen des Mitgliedstaats dies in Anbetracht der Aufgaben der Erzeugerorganisation gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 für angemessen halten.

"TITEL IIa

**Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte
und Johannisbrot**

Artikel 14a

Die in diesem Titel vorgesehenen Maßnahmen gelten für:

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

Mandeln	der KN-Code 0802 11 90 und 0802 12 90,
Haselnüsse	der KN-Code 080221 00 und 0802 22 00,
Walnüsse	der KN-Code 0802 31 00 und 0802 32 00,
Pistazien	der KN-Code 0802 50 00,
Johannisbrot	der KN-Code 1212 10 10.

Artikel 14b

- (1) Unbeschadet von Artikel 14 gewähren die Mitgliedstaaten als Anreiz für ihre Gründung eine zusätzliche Pauschalbeihilfe für solche Erzeugerorganisationen, deren Wirtschaftstätigkeit in der Erzeugung und Vermarktung von Schalenfrüchten und/oder Johannisbrot besteht, und die einen Plan zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung vorgelegt haben, der von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden gemäß Artikel 14d genehmigt worden ist.

Die Beihilfe wird der Erzeugerorganisation gewährt, die nach dem vorliegenden Artikel von der zuständigen einzelstaatlichen Behörde anerkannt worden ist.

- (2) Der Betrag der in Absatz 1 genannten Beihilfe wird nach Maßgabe der Mengen an Schalenfrüchten und/oder Johannisbrot berechnet, die von der Erzeugerorganisation während des ersten Wirtschaftsjahres vermarktet werden, das auf den Zeitpunkt der jeweiligen Anerkennung gemäß Absatz 1 folgt. Es wird ein Einheitsbetrag der Beihilfe je Mengentranche festgesetzt. Die Beihilfe wird am Ende des ersten und des zweiten Wirtschaftsjahres, das auf die Anerkennung folgt, gezahlt.
"Unterabsatz 2....."(a)

(a) gestrichen mit VO 3669/93

- (3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die gemäß diesem Artikel anerkannten Erzeugerorganisationen, die Zahl ihrer Mitglieder sowie die von der Organisation während des ersten Wirtschaftsjahres vermarkteten Mengen.

- (4) Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission den Umfang der Tranchen gemäß Absatz 2 sowie den Betrag der anwendbaren einheitlichen Beihilfen im Rahmen jeder Tranche fest.

Artikel 14c

- (1) Die Mitgliedstaaten gewähren eine Sonderbeihilfe für Erzeugerorganisationen, die gemäß dem vorliegenden Artikel einen Fonds einrichten und einen Plan zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung vorgelegt haben, der von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden gemäß Artikel 14d genehmigt wurde.
- (2) Mit Hilfe des Fonds soll zum einen das Angebot durch die Finanzierung der für eine angemessene Vermarktung der Erzeugnisse erforderlichen Lagerkapazitäten reguliert und zum anderen eine Verbesserung der Aufmachung und damit eine bessere Vermarktung der Erzeugnisse ermöglicht werden. Mit Hilfe dieses Fonds finanziert die Erzeugerorganisation insbesondere die Lagerung, das Sortieren, das Schälen und die Aufmachung der Erzeugnisse.
- (3) Die Sonderbeihilfe wird einmalig gewährt, sofern die Finanzierung des Fonds wie folgt gesichert ist:
- zu 45% durch die Erzeugerorganisation,
 - zu 10 % durch einen Zuschuß des Mitgliedstaats.

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

Die Gemeinschaftsfinanzierung beläuft sich auf 45% des Fondskapitals. Die finanzielle Gesamtbeteiligung des Mitgliedstaats und der Gemeinschaft darf jedoch 16,5% des Wertes der durch die Erzeugerorganisation während eines Wirtschaftsjahres vermarkteten Erzeugung nicht überschreiten.

Artikel 14 d

- (1) Die Erzeugerorganisationen erhalten die in den Artikeln 14b und 14c vorgesehenen Beihilfen, wenn sie einen Plan zur Verbesserung der Qualität und Vermarktung vorlegen, der von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genehmigt wurde.

Ziel des in Unterabsatz 1 genannten Plans ist in erster Linie die Verbesserung der Qualität der Erzeugung durch Sortenumstellung oder durch Anbauverbesserung auf homogenen, nicht verstreuten Anbauflächen und gegebenenfalls auch die Verbesserung der Vermarktung. Im Rahmen dieses Plans werden die nach dem Verfahren des Artikels 33 festgelegten Maßnahmen angewandt.

- (2) Für die Durchführung des genehmigten Plans wird eine Gemeinschaftsbeihilfe von 45% gewährt, wenn seine Finanzierung zu 45% von den Erzeugerorganisationen und zu 10% vom Mitgliedstaat übernommen wird.

Sowohl für den Zuschuß des Mitgliedstaats als auch für die Gemeinschaftsbeihilfe gilt jedoch ein Höchstbetrag. Dieser Höchstbetrag wird anhand des Ausmaßes einer nicht verstreuten Anbaufläche und einem Höchstbetrag je Hektar bestimmt.

Der Zuschuß des Mitgliedstaats und die Gemeinschaftsbeihilfe werden für einen Zeitraum von zehn Jahren gewährt. Die Höchstbeihilfe ist degressiv.

- (3) Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission fest:

- den Höchstbetrag je Hektar des Zuschusses des Mitgliedstaats und der Gemeinschaftsbeihilfe und
- die degressive Staffelung des einzelstaatlichen Zuschusses und der Gemeinschaftsbeihilfe.

- (4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die ihnen von den Erzeugerorganisationen vorgelegten Pläne. Diese Pläne können von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erst nach ihrer Übermittlung an die Kommission und nach Ablauf einer Frist von sechzig Tagen, innerhalb welcher die Kommission eine Änderung oder die Ablehnung des Plans verlangen kann, genehmigt werden.

Artikel 14e

- (1) Die Gemeinschaft beteiligt sich zu 50% an der Finanzierung der Maßnahmen, mit denen der Verbrauch und die Verwendung von Schalenfrüchten und/oder Johannisbrot in der Gemeinschaft entwickelt und verbessert werden sollen.

- (2) Mit den in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden folgende Ziele verfolgt:

- Förderung der Erzeugnisqualität, vor allem mit Hilfe von Marktstudien und Erforschung neuer Verwendungsmöglichkeiten, einschließlich der Mittel zur entsprechenden Anpassung der Erzeugung,
- Entwicklung neuer Aufmachungsmethoden,
- Marketing-Beratung für die verschiedenen Wirtschaftsbeteiligten dieses Sektors,
- Organisierung und Teilnahme an Messen und anderen kommerziellen Veranstaltungen.

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

- (3) Die Kommission präzisiert nach dem Verfahren des Artikels 33 die in Absatz 2 genannten Maßnahmen bzw. legt neue Maßnahmen fest.

Artikel 14f

- (1) Die Beihilfen gemäß den Artikeln 14c, 14d und 14e gelten als Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88⁽²⁾.
- (2) Bei den in Absatz 1 genannten Beihilfen kann die Kommission auf Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 die Zahlung einer ersten Tranche auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten genehmigten Plänen für die Verbesserung der Qualität und der Vermarktung beschließen.

Artikel 14g

Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 33 die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel. Diese umfassen die Maßnahmen, die eine Kontrolle der Verwendung der gemeinschaftlichen Finanzhilfe gewährleisten."^(a)

Artikel 15

- (1) Die Erzeugerorganisationen oder deren Vereinigungen können für die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse einen Rücknahmepreis festsetzen, unter dem die Erzeugerorganisationen die von ihren Mitgliedern angelieferten Erzeugnisse nicht in den Handel bringen; in

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13
(2) ABl. Nr. 185 vom 15.7.1988, S.1
(a) VO 789/89

diesem Fall gewähren die Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls deren Vereinigungen bei den Qualitätsnormen entsprechenden Erzeugnissen des Anhangs II den den Organisationen angehörenden Erzeugern eine Entschädigung für die unverkauften Mengen, und zwar unbeschadet der Möglichkeit, für die übrigen unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse, die nicht in Anhang II aufgeführt sind, eine Entschädigung zu gewähren. Die Mitgliedstaaten können den Höchstbetrag des Rücknahmepreises festsetzen. In diesem Fall setzen sie diesen Preis, wenn es sich um eines der in Anhang II aufgeführten Erzeugnisse handelt, auf einem Niveau fest, das zumindest dem Niveau entspricht, welches sich aus der Anwendung der Vorschriften des Artikels 18 ergibt.

"Bei Anwendung der Vermarktungsregeln, die auf eine Begrenzung der Angebotsmenge der in Anhang II aufgeführten Erzeugnisse abzielen, können die Erzeugerorganisationen beschließen, daß Erzeugnisse, die den Qualitätsnormen, nicht aber den vorgenannten Vermarktungsregeln entsprechen, nicht zum Verkauf angeboten werden. Die Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls deren Vereinigungen gewähren den angeschlossenen Erzeugern in diesem Fall eine nach dem Rücknahmepreis berechnete Entschädigung für die unverkauften Mengen. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Unterabsatz werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen."^(b)

Die Erzeugerorganisation darf über die so aus dem Handel gezogenen Erzeugnisse nur in der Weise verfügen, daß der normale Absatz der betreffenden Erzeugung nicht behindert wird.

Zur Finanzierung dieser Maßnahmen wird von den der Organisation beigetretenen Erzeugern ein Interventionsfonds gebildet; die-

(b) VO 1154/78

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

ser wird durch Beiträge finanziert, die an Hand der in den Handel gebrachten Mengen berechnet werden.

- (2) Die Erzeugerorganisation teilt den einzelstaatlichen Behörden folgende Angaben mit, die diese der Kommission übermitteln:
- Liste der Erzeugnisse, bei denen sie das in Absatz 1 genannte System anwenden will,
 - Zeitraum, in dem die Rücknahmepreise angewandt werden,
 - Höhe der vorgesehenen und angewandten Rücknahmepreise.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.

"(3) Bei Tomaten können die in Absatz 1 genannten Rücknahmemassnahmen in den Monaten August und September für Erzeugnisse durchgeführt werden, die den Qualitätsnormen in bezug auf Verpackung und Aufmachung nicht entsprechen. Die Rücknahmemassnahmen können auf Erzeugnisse Anwendung finden, die in Verpackungen mit einem Inhalt von mehr als 15 kg oder in loser Schüttung auf Transportmitteln angeboten werden. In diesem Fall werden die Preise, zu denen die Erzeugnisse zurückgenommen werden, durch Anwendung der nach dem Verfahren des Artikels 33 festgesetzten Anpassungskoeffizienten berechnet."^(a)

"(4) Auf Betreiben einer oder mehrerer Zitrusfrucht-Erzeugerorganisationen können Zitrusfrucht-Rücknahmezentralen eingerichtet und von den betreffenden Organisationen gemeinsam verwaltet werden. Ihr Zweck besteht darin,

- die technischen Maßnahmen und die Verwaltung der Rücknahmen zu zentrali-

sieren, zu rationalisieren und zu kontrollieren;

- den Absatz der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse für die in Artikel 21 vorgesehenen Verwendungen zu erleichtern und zu programmieren.

Die Einrichtung einer Rücknahmezentrale wird den zuständigen nationalen Behörden unverzüglich mitgeteilt. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres das Verzeichnis der Rücknahmezentralen sowie zweckdienliche Angaben über ihre Tätigkeit.

- (5) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen."^(b)

"Artikel 15 a

"(1) Wenn bei Äpfeln und Birnen die Prüfung der Marktlage und besonders der Umfang der Erzeugung und das Preisniveau die Gefahr einer eines Marktzusammenbruchs und bedeutender Rücknahmen des oder der betreffenden Erzeugnisse sichtbar macht, kann nach dem Verfahren des Artikels 33 entschieden werden, daß die Mitgliedstaaten den Erzeugerorganisationen erlauben können, im Laufe der ersten Monate des Wirtschaftsjahres einen Teil der Erzeugnisse, der den unteren Kriterien der geltenden Qualitätsnormen entspricht, aus dem Markt zu nehmen.

Macht eine Erzeugerorganisation von dieser Erlaubnis Gebrauch, so gewährt sie den angeschlossenen Erzeugern für die aus dem Markt genommenen Mengen eine Entschädigung, die nach dem in Artikel 15 genannten Rücknahmepreis berechnet wird."^(c)

(a) VO 1926/87

(b) VO 1193/90

(c) VO 1116/81

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere über die Höchstmengen die aus dem Markt genommen werden kann, werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen."^(a)

"(3) und (4)....." ^(b)

"Artikel 15b

(1) Wird

- eine Erzeugerorganisation oder
- eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen mit einheitlichen Vorschriften,

die in einem bestimmten Wirtschaftsbezirk tätig ist, bei einem Erzeugnis als repräsentativ für die Erzeugung und die Erzeuger dieses Bezirks angesehen, so kann der betreffende Mitgliedstaat auf Antrag dieser Organisation oder Vereinigung und - während der ersten drei Anwendungsjahre - nach Anhörung der Erzeuger dieses Bezirks für die in dem Bezirk niedergelassenen und keiner der vorgenannten Organisationen angeschlossenen Erzeuger folgende Vorschriften verbindlich machen:

- a) die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) dritter Gedankenstrich genannten Vorschriften zur Information über die Produktion,
- b) die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich genannten Produktionsvorschriften,
- c) die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich genannten Vermarktungsvorschriften,
- d) bezüglich der Erzeugnisse des Anhangs II die von der Organisation oder Vereini-

gung festgelegten Vorschriften über die Rücknahme aus dem Markt, sofern der Rücknahmepreis das in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) bestimmte Niveau nicht überschreitet,

sofern diese Vorschriften seit mindestens einem Jahr in Kraft sind.

(2) Im Sinne dieses Artikels ist unter "Wirtschaftsbezirk" eine Region zu verstehen, die aus angrenzenden oder benachbarten Produktionsgebieten besteht, in deren einheitliche Produktions- und Vermarktungsbedingungen herrschen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Vorschriften mit, die sie für die Gesamtheit der Erzeuger eines bestimmten Wirtschaftsbezirks verbindlich zu machen beabsichtigen.

(4) Die Vorschriften, die für die Gesamtheit der Erzeuger eines bestimmten Wirtschaftsbezirks verbindlich gemacht werden, dürfen sich nicht nachteilig auf den innergemeinschaftlichen Warenverkehr auswirken.

(5) Die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Vorschriften können erst nach ihrer Genehmigung durch die Kommission verbindlich gemacht werden. Die Kommission beschließt innerhalb von 45 Tagen nach Mitteilung der Vorschriften.

(6) Die Kommission beschließt, daß die mitgeteilten Vorschriften nicht verbindlich gemacht werden können, oder hebt die von dem Mitgliedstaat beschlossene Ausweitung des Geltungsbereichs der Vorschriften auf,

- wenn sie feststellt, daß der Wettbewerb auf einem wesentlichen Teil des gemeinsamen Marktes durch die betreffende Ausweitung ausgeschlossen oder die Freiheit des Handels beeinträchtigt wird oder

(a) VO 325/79, 1193/90

(b) gestrichen mit VO 1193/90

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

oder daß die Ziele des Artikels 39 des EWG-Vertrages gefährdet werden;

- wenn sie aufgrund von Artikel 2 der Verordnung Nr. 26 feststellt, daß die Vereinbarung, der Beschluß oder die Absprache, deren Ausweitung mitgeteilt oder beschlossen wird, unter Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages fällt. In diesem Fall tritt die von der Kommission zu der Vereinbarung, dem Beschluß oder der Absprache gefaßte Entscheidung erst mit dem Tag der Feststellung in Kraft.

(7) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen.

- um die Einhaltung der obengenannten Vorschriften zu überwachen;
- um Verstöße gegen diese Vorschriften zu ahnden.

Sie teilen der Kommission diese Maßnahmen unverzüglich mit.

(8) Bei Anwendung von Absatz 1 kann der betreffende Mitgliedstaat beschließen, daß die nicht angeschlossenen Erzeuger der Organisation oder gegebenenfalls der Vereinigung zur Gänze oder teilweise die Beträge schulden, die von den angeschlossenen Erzeugern entrichtet wurden, sofern sie zur Deckung nachstehender Kosten dienen:

- der Verwaltungskosten, die sich aus der Anwendung der in Absatz 1 genannten Regelung ergeben;
- der Kosten, die sich aus den von der Organisation oder der Vereinigung betriebenen und der gesamten Erzeugung des Wirtschaftsbezirks zugute kommenden Forschungsaufgaben, Marktstudien und Maßnahmen zur Verkaufswerbung ergeben.

(9) Bei Anwendung von Absatz 1 Buchstaben c) und d) stellen die Mitgliedstaaten über die Erzeugerorganisationen oder über sonstige,

zu diesem Zweck bestimmte Stellen oder natürliche oder juristische Personen sicher, daß Erzeugnisse aus dem Markt genommen werden, die den Vermarktungsvorschriften nicht entsprechen oder zu einem Preis, der mindestens dem Rücknahmepreis entspricht, nicht abgesetzt werden konnten.

(10) Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.

(11) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Liste der Wirtschaftsbezirke nach Absatz 2. Binnen einem Monat nach der Übermittlung genehmigt die Kommission diese Liste oder beschließt nach Anhörung des betreffenden Mitgliedstaats Änderungen, die der betreffende Mitgliedstaat darin vorzunehmen hat.

(12) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.

(13) Zum Ende des dritten Anwendungsjahres der in diesem Artikel vorgesehenen Regelung, legt die Kommission dem Rat einen Bericht vor, gegebenenfalls mit Vorschlägen, aufgrund derer der Rat über die Aufrechterhaltung, Änderung oder Abschaffung der vorstehend genannten Regelung beschließen kann.

Solange der Rat noch keinen Beschluß gefaßt hat, bleibt dieser Artikel in Kraft."^(a)

→ **NB:** VO 3285/83 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausdehnung bestimmter von den Erzeugerorganisationen

(a) VO 3284/83

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

für Obst und Gemüse erlassenen Vorschriften.

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Grundregeln für die Handhabung der Ausdehnung der in Artikel 15b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Vorschriften auf Erzeuger, die keiner Erzeugerorganisation im Obst- und Gemüse-sektor angeschlossen sind, fest.

Artikel 2

Erzeuger im Sinne dieser Verordnung sind die Erzeuger, deren Erzeugung im wesentlichen vermarktet werden soll.

Artikel 3

Eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen gilt als repräsentativ im Sinne von Artikel 15b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, wenn

- während der ersten drei Anwendungsjahre der vorliegenden Verordnung mehr als 50 v. H. der Erzeuger des Wirtschaftsbezirks, in dem sie tätig ist ihr angehören und mehr als 50 v. H. der Erzeugung dieses Bezirks auf sie entfallen;
- während der folgenden Jahre mindestens zwei Drittel der Erzeuger des Wirtschaftsbezirks, in dem sie tätig ist, ihr angehören und mindestens zwei Drittel der Erzeugung dieses Bezirks auf sie entfallen.

Artikel 4

Während des in Artikel 3 erster Gedankenstrich genannten Zeitraums können die in Artikel 15 b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Vorschriften nicht verbindlich gemacht wer-

den, wenn sich bei der Befragung gemäß Absatz 1 des genannten Artikels mindestens ein Drittel der Erzeuger des Bezirks dagegen ausgesprochen haben.

Artikel 5

Die Vorschriften, die für die in dem betreffenden Bezirk niedergelassenen und keiner Erzeugerorganisation gemäß Artikel 15b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 angeschlossenen Erzeuger verbindlich gemacht werden können, betreffen die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Maßnahmen.

Artikel 6

- (1) Beim Verkauf von Erzeugnisse am Baum durch einen Erzeuger, der keiner Erzeugerorganisation angeschlossen ist, wird der Käufer hinsichtlich der Einhaltung der unter Nummer 1 Buchstabe e) und f), Nummer 3 Buchstaben a), b), c) und d) sowie Nummer 4 des Anhangs genannten Vorschriften als Erzeuger angesehen.
- (2) Die unter Nummer 4 des Anhangs genannte Vorschrift findet auf den Wiederverkauf des Erzeugnisses Anwendung.
- (3) Der betreffende Mitgliedstaat kann beschließen, daß außer den in Absatz 1 genannten Vorschriften auch andere im Anhang aufgeführte Vorschriften für den Käufer verbindlich gemacht werden können, wenn dieser für die Pflege der Obstanlage verantwortlich ist.

Artikel 7

Die gemäß Artikel 15b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 verbindlich gemachten Vorschriften gelten für jedes Erzeugnis

- bezüglich der unter den Nummern 1,2 und 4 des Anhangs aufgeführten Maßnahmen wäh-

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

rend eines Zeitraums von längstens drei Wirtschaftsjahren;

- bezüglich der unter Nummer 3 des Anhangs aufgeführten Maßnahmen längstens bis zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

ANHANG
zur VO 3285/83

**Erschöpfende Liste der von den Erzeugerorganisationen angewandten Vorschriften,
die gemäß Artikel 15b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
auf nicht angeschlossene Erzeuger ausgedehnt werden können**

1. *Vorschriften zur Information über die Produktion* (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) dritter Gedankenstrich)
 - a) Meldung der Anbauabsichten nach Erzeugnissen und gegebenenfalls nach Sorten;
 - b) Mitteilung des erfolgten Anbaus;
 - c) Meldung der gesamten Anbaufläche, aufgeschlüsselt nach Erzeugnissen und wenn möglich nach Sorten;
 - d) Meldung der voraussichtlichen Erntemengen und Erntetermine nach Erzeugnissen und wenn möglich nach Erzeugnissorten;
 - e) regelmäßige Meldung der geernteten Mengen oder der vorhandenen Lagerbestände nach Sorten;
 - f) Mitteilung der Lagerkapazitäten

 2. *Produktionsvorschriften* (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich)
 - a) Einhaltung der Unterscheidung zwischen dem verwendeten Saatgut je nach vorgesehenem Bestimmungszweck der Erzeugung: Markt für Frischerzeugnisse oder industrielle Verarbeitung;
 - b) Einhaltung der Vorschriften für die Auslichtung der Baumbestände.

 3. *Vermarktungsvorschriften* (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich)
 - a) Einhaltung der für den Beginn der Ernte vorgesehenen Termine und der zeitlichen Aufteilung der Vermarktung bei Kern- und Steinobst;
 - b) Einhaltung der Mindestgüte- und Mindestgrößenklassen für Kern- und Steinobst außerhalb der Zeiten geringer Produktion;
 - c) Einhaltung der Vorschriften für die Aufmachung, Verpackung und Kennzeichnung auf der ersten Vermarktungsstufe;
 - d) Angabe über den Ursprung des Erzeugnisses.

 4. *Einhaltung des Rücknahmepreises des Erzeugnisses*
 - entsprechend den in Artikel 15b Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 9 festgelegten Vorschriften.
-

TITEL III

Preis- und Interventionsregelung

"Artikel 16

- (1) Jedes Jahr vor dem 1. August wird für das im darauffolgenden Jahr beginnende Wirtschaftsjahr nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages für jedes der in Anhang II aufgeführten Erzeugnisse ein Grundpreis und ein Ankaufspreis festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 1973/74 werden diese Preise jedoch vor dem 1. April 1973 festgesetzt.

Diese für die gesamte Gemeinschaft geltenden Preise werden für jedes Wirtschaftsjahr oder für die einzelnen Zeitabschnitte festgesetzt, in die das Wirtschaftsjahr entsprechend der jahreszeitlich bedingten Preisentwicklung unterteilt werden kann.

"Bei der Festlegung des Zeitraums für die Anwendung dieser Preise werden die Zeiträume mit schwacher Vermarktung zu Beginn und am Ende des Wirtschaftsjahres nicht berücksichtigt."^(a)

- (2) Der Grundpreis wird insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit,
- zur Sicherung des Einkommens der Landwirte beizutragen,
 - die Preisstabilisierung auf den Märkten zu gewährleisten, ohne daß dadurch strukturelle Überschüsse in der Gemeinschaft entstehen,
 - dem Verbraucherinteresse Rechnung zu tragen,
- an Hand der Entwicklung des Durchschnittswertes der Notierungen festgesetzt, die für ein Erzeugnis mit genau festgelegten

(a) VO 1154/78

Handelseigenschaften, wie Sorte oder Art, Güteklasse, Größensortierung und Verpackung, während der letzten drei Jahre auf den repräsentativsten Erzeugermärkten der Gemeinschaft festgestellt wurden.

- "(3) Der Ankaufspreis wird für jedes einzelne Erzeugnis auf folgendem Niveau festgesetzt:
- für Blumenkohl, Tomaten und Auberginen: zwischen 30 und 45 v.H. des Grundpreises,
 - für Äpfel und Birnen: zwischen 40 und 55 v.H. des Grundpreises,
 - für die übrigen Erzeugnisse des Anhangs II: zwischen 45 und 65 v.H. des Grundpreises.

Hierbei werden die Eigentümlichkeiten des Marktes und insbesondere der Umfang der Preisschwankungen berücksichtigt."^(b)

- "(3a) Überschreiten bei Tomaten die Mengen, die in einem Wirtschaftsjahr Gegenstand von Interventionsmaßnahmen nach Maßgabe der Artikel 15 und 19a bildeten, 600 800 Tonnen, so werden die nach den Kriterien der Absätze 2 und 3 für das folgende Wirtschaftsjahr für dieses Erzeugnis festgesetzten Grundpreise und Ankaufspreise um 1% je Tranche von 31000 Tonnen, um die diese Menge überschritten wurde, gesenkt. Die Anwendung dieser Bestimmung darf jedoch nicht zu einer Reduzierung dieser Preise von mehr als 20% führen."^(c)

Die in Anwendung des Unterabsatzes 1 vorgenommene Preissenkung wird in späteren Wirtschaftsjahren bei der Festsetzung der Grund- und Ankaufspreise nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 nicht berücksichtigt.

(b) VO 1351/86

(c) VO 1754/92

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

(3b) Werden in Spanien während der Phase der Überprüfung der Konvergenz Interventionsmaßnahmen gemäß den geltenden Bestimmungen durchgeführt, so setzt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission im Hinblick auf die Anwendung von Interventionsmaßnahmen eine Erzeugnismenge fest, deren Überschreitung eine Senkung der institutionellen Preise Spaniens für das folgende Wirtschaftsjahr nach sich zieht.

(3c) Die in Absatz 3a Unterabsatz 1 für die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 vorgesehene Preissenkung findet in Spanien und Portugal auf die in Artikel 135 Nummer 1 bzw. in Artikel 265 Nummer 1 der Beitrittsakte vorgesehene Preisdisziplin keine Anwendung.

(4) Bei einem Erzeugnis, das andere Handelsmerkmale als das für die Festsetzung des Grundpreises dienende Erzeugnis aufweist, wird der Preis, zu dem das Erzeugnis im Rahmen der Vorschriften des Artikels 19 "oder des Artikels 19a"^(a) angekauft wird, mittels Anwendung von Anpassungskoeffizienten auf den vom Rat festgesetzten Ankaufspreis errechnet.

Falls eine Güteklasse II nicht vorgeschrieben ist, werden die Anpassungskoeffizienten auch auf den Ankaufspreis von Erzeugnissen der Güteklasse I angewandt, und zwar dergestalt, daß die Interventionen unter Bedingungen erfolgen, die mit denen vergleichbar sind, denen die anderen Erzeugnisse unterliegen.

"Ferner werden die Anpassungskoeffizienten für Tafeltrauben so festgesetzt, daß ein Gleichgewicht zwischen dem Preis, zu dem das Erzeugnis im Rahmen von Artikel 19

angekauft wird, und dem Preis, den die Traubenerzeuger im Rahmen der vorgeschriebenen Destillation von aus Tafeltrauben hergestellten Weinen erzielen, gewahrt wird."^(b)

"Bei Zitronen

- wird der für 'Mischungen von Größensortierungen' festgelegte Koeffizient unabhängig von der Größensortierung angewandt;
- wird der für Erzeugnisse 'lose in einem Transportmittel' festgesetzte Koeffizient unabhängig von der Art der Verpackung angewandt."^(c)

Die Anpassungskoeffizienten werden nach dem Verfahren des Artikels 33 festgesetzt.

"Hinsichtlich Süßorangen, Mandarinen, Satsumas und Klementinen wird der

- Koeffizient, der je Erzeugnis für die bei der Festsetzung der Grundpreise berücksichtigten Sorten oder Arten festgelegt wird, auf alle Sorten oder Arten desselben Erzeugnisses angewandt;
- für Mischungen von Größensortierungen festgelegte Koeffizient unabhängig von der Größensortierung angewandt;
- Koeffizient, festgesetzt für Erzeugnisse, 'lose in einem Transportmittel', angewandt, unabhängig von der Art der Verpackung."^(d) ^(e)

(a) VO 1154/78

(b) VO 1154/78

(c) VO 1193/90

(d) VO 1119/89

(e) VO 2454/72, 1926/87

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

"Artikel 16a

"(1) Überschreiten in einem Wirtschaftsjahr die Mengen der Interventionsmaßnahmen nach den Artikeln 15, 15b, 19 und 19a bei Satsumas, Clementinen, Mandarinen und Nektarinen die in Absatz 2 festgelegten Schwellen, so werden die für das folgende Wirtschaftsjahr gemäß den Kriterien des Artikels 16 Absätze 2 und 3 festgesetzten Grundpreise und Ankaufpreise für jede der nachstehenden Tranchen um 1% gekürzt:

- 3 100 Tonnen bei Satsumas,
- 8 100 Tonnen bei Clementinen,
- 3 000 Tonnen bei Mandarinen
- 3 000 Tonnen bei Nektarinen,

soweit diese über die in Absatz 2 genannte Menge hinausgehen."^(a)

Die Anwendung dieser Bestimmung darf jedoch nicht zu einer Kürzung von mehr als 20% führen.

Die in Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 vorgenommene Preissenkung wird in späteren Wirtschaftsjahren bei der Festsetzung der Grund- und Ankaufpreise nach Maßgabe des Artikels 16 Absätze 2 und 3 nicht berücksichtigt.

(2) Die Interventionsschwellen für Satsumas, Clementinen und Nektarinen werden auf 10% der zum Frischverbrauch bestimmten Durchschnittserzeugung der letzten fünf Wirtschaftsjahre, für die entsprechende Angaben vorliegen, festgesetzt.

Die Interventionsschwelle für Mandarinen wird auf die folgenden Prozentsätze der zum Frischverbrauch bestimmten Durchschnittserzeugungen der letzten fünf Wirtschaftsjah-

re, für die entsprechende Angaben vorliegen, festgesetzt:

- Wirtschaftsjahr 1987/88: 65%,
- Wirtschaftsjahr 1988/89: 50%,
- Wirtschaftsjahr 1989/90: 35%,
- Wirtschaftsjahr 1990/91: 20%,
- ab Wirtschaftsjahr 1991/92: 10%.

(3) Werden in Spanien während der Phase der Überprüfung der Konvergenz Interventionsmaßnahmen gemäß den geltenden Bestimmungen durchgeführt, so setzt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission im Hinblick auf die Anwendung von Interventionsmaßnahmen eine Erzeugnismenge fest, deren Überschreitung eine Senkung der institutionellen Preise Spaniens für das folgende Wirtschaftsjahr nach sich zieht.

(4) Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 für die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 vorgesehene Preissenkung findet in Spanien und Portugal auf die in Artikel 135 Nummer 1 bzw. in Artikel 265 Nummer 1 der Beitrittsakte vorgesehene Preisdisziplin keine Anwendung.

(5) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 33 und setzt die Interventionsschwellen fest."^(b)

"Artikel 16b

(1) Sollten auf dem Markt eines in Anhang II aufgeführten Erzeugnisses Ungleichgewichte auftreten oder auftreten können, die zu umfangreichen Interventionen gemäß der

(a) VO 1623/91

(b) VO 223/88

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

Artikel 15, 15a, 15b, 19 und 19a führen oder führen können, so wird vor Beginn des Wirtschaftsjahres dieser Erzeugnisse eine Interventionsschwelle festgesetzt. Die aufgrund der Interventionen eines Wirtschaftsjahres oder des Durchschnitts der Interventionen mehrerer Wirtschaftsjahre für jedes Erzeugnis gesondert festgestellte Überschreitung dieser Schwelle hat das Einsetzen der finanziellen Verantwortung zur Folge. "Die Überschreitung der für ein gegebenes Erzeugnis bestimmten Interventionsschwelle kann jedoch unter Zugrundelegung der während eines Zwölfmonatszeitraums durchgeführten Interventionen festgestellt werden, wenn die Grund- und Ankaufpreise dieses Erzeugnisses für neun oder mehr Monate eines Wirtschaftsjahres gelten."^(a)

Die in Anwendung dieses Absatzes vorgenommene Preissenkung wird in späteren Wirtschaftsjahren bei der Festsetzung der Grund- und Ankaufpreise gemäß Artikel 16 Absätze 2 und 3 nicht berücksichtigt.

- (2) Wird während der sogenannten Phase der Prüfung der Konvergenz gemäß Artikel 131 der Beitrittsakte nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels ein Schwellenwert für ein Erzeugnis in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 festgesetzt und erfolgen in Spanien nach den geltenden Bestimmungen Interventionen für dieses Erzeugnis, so setzt der Rat nach dem Verfahren des Absatzes 3 des vorliegenden Artikels für Spanien eine Interventionsschwelle fest, bei deren Überschreitung unter den vom Rat festgelegten Bedingungen die Verantwortung der Erzeuger einsetzt.

Eine gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels beschlossene Preissenkung in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom

31. Dezember 1985 wird bei Anwendung der in Artikel 135 Nummer 1 bzw. Artikel 265 Nummer 1 der Beitrittsakte vorgesehenen Preisdisziplin in Spanien und Portugal nicht berücksichtigt.

- (3) Der Rat bestimmt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission
- die Regeln für die Anwendung dieses Artikels,
 - die Kriterien und Methoden zur Festsetzung der Interventionsschwellen,
 - die finanziellen Folgen bei der Überschreitung der Schwellenwerte für die jeweiligen Erzeugnisse.
- (4) a) Die Kommission stellt erforderlichenfalls die Überschreitung der in Absatz 1 genannten Schwellen rechtzeitig vor Beginn des für die Rücknahmen vorgesehenen Zeitraums fest.
- b) Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 33 erforderlichenfalls Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.
- (5) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten während der Anwendungszeit von Artikel 16 Absatz 3 a bzw. Artikel 16 a nicht für Tomaten einerseits und Satsumas, Clementinen, Mandarinen und Nektarinen andererseits."^(b)

Artikel 17

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission während der Zeit der Anwendung des Grundpreises und des Ankaufpreises an jedem Markttag die Notierungen mit, die auf

(a) VO 1119/89

(b) VO 1113/88

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

ihren repräsentativen Erzeugermärkten für Erzeugnisse mit den gleichen Merkmalen wie die bei der Festsetzung des Grundpreises zugrunde gelegten Erzeugnisse festgestellt werden.

"Ist es bei Pfirsichen während des ganzen Wirtschaftsjahres und bei Birnen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August nicht möglich, auf einem bestimmten Markt und an einem bestimmten Tag diese Notierungen festzustellen, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die festgestellten Notierungen für Erzeugnisse mit, die nach dem Verfahren des Artikels 33 zu bestimmen sind."^(a)

- (2) Als repräsentativ im Sinne von Absatz 1 gelten die Märkte der Mitgliedstaaten, auf denen während des gesamten Wirtschaftsjahres oder in einem der Zeitabschnitte, in die das Wirtschaftsjahr unterteilt worden ist, ein erheblicher Teil der einheimischen Produktion eines bestimmten Erzeugnisse vermarktet wird.

Die Liste dieser Märkte wird nach dem Verfahren des Artikels 33 festgesetzt.

"Artikel 18

- (1) Die Mitgliedstaaten gewähren den Erzeugerorganisationen, die Interventionen im Rahmen von den Artikeln 15 "und 15a"^(b) durchführen, einen finanziellen Ausgleich, sofern
- a) der Rücknahmepreis
- für Erzeugnisse mit den Merkmalen, die in den Qualitätsnormen für die Güteklasse II oder die höheren Güteklassen vorgesehen sind, höchstens

(a) VO 1154/78

(b) VO 325/79

dem in Artikel 19 Absatz 2 erster Gedankenstrich genannten Preis zuzüglich 10 v. H. des Grundpreises und

- für Erzeugnisse mit den Merkmalen, die in den Qualitätsnormen für die Güteklasse III vorgesehen sind, höchstens dem in Artikel 19 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich genannten Ankaufspreisen zuzüglich 10 v. H. des Grundpreises entspricht;

- b) die den angeschlossenen Erzeugern gewährte Entschädigung für die aus dem Markt genommenen Erzeugnismengen den Betrag nicht überschreitet, der sich aus der Anwendung des Rücknahmepreises auf diese Mengen ergibt.

Nach dem Verfahren des Artikels 33 kann jedoch unter Berücksichtigung der Merkmale des Marktes des betreffenden Erzeugnisses beschlossen werden, daß der von den Erzeugerorganisationen angewandte Rücknahmepreis unter bestimmten Bedingungen die unter Buchstabe a) genannte Höhe überschreiten kann.

- (2) Der finanzielle Ausgleich entspricht wertmäßig den von den Erzeugerorganisationen gezahlten Entschädigungen abzüglich der Nettoeinnahmen aus den Erzeugnissen, die aus dem Markt genommen werden.

Bei Anwendung von Absatz 1 letzter Unterabsatz darf der finanzielle Ausgleich jedoch nicht die Beträge überschreiten, die sich aus der Anwendung der im Absatz 1 Buchstabe a) genannten Preise auf die aus dem Markt genommenen Mengen abzüglich der Nettoeinnahmen aus den aus dem Handel gezogenen Erzeugnissen ergeben.

- (3) Die Gewährung des finanziellen Ausgleichs ist davon abhängig, daß die Erzeugnisse, welche die Erzeugerorganisationen nicht einem der in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a)

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

erster, zweiter, dritter, "sechster und siebter Gedankenstrich" (a) genannten Zweck zu führen können gemäß den Richtlinien verwendet werden welche die Mitgliedstaaten nach Artikel 21 erlassen.

"(3a) Bei Zitrusfrüchten wird der finanzielle Ausgleich an jede Erzeugerorganisation nur für eine Rücknahmemenge gewährt, die folgende Prozentsätze der vermarkteten Erzeugung, einschließlich der Rücknahmemengen, nicht überschreitet.

- 70 v. H. für das Wirtschaftsjahr 1990/91,
- 65 v. H. für das Wirtschaftsjahr 1991/92,
- 60 v. H. für das Wirtschaftsjahr 1992/93,
- 50 v. H. für das Wirtschaftsjahr 1993/94,
- 40 v. H. für das Wirtschaftsjahr 94/95."(b)

(4) Der finanzielle Ausgleich wird in vollem Umfang den Erzeugerorganisationen gezahlt, die für ein bestimmtes Erzeugnis bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats spätestens am 30. Tag nach Ablauf der Geltungsdauer des Grundpreises und des Ankaufspreises für dieses Erzeugnis den Antrag gestellt haben,. Verzögert sich die Einreichung des Antrags um nicht mehr als 30 Tage, so werden 20% des finanziellen Ausgleichs einbehalten, wenn die Frist um mehr als 30, jedoch nicht mehr als 60 Tage überschritten wird. Bei einer Verzögerung um mehr als 60 Tage wird kein finanzieller Ausgleich gewährt.

(5) Erforderlichenfalls erläßt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 33 Durch-

führungsbestimmungen zu dem vorliegenden Artikel."(c)

"Artikel 18a

- (1) Bei Anwendung von Artikel 15b Absatz 1 Buchstaben c) und d) gewährt der Mitgliedstaat den nicht angeschlossenen Erzeugern einen finanziellen Ausgleich für die Mengen der Erzeugnisse des Anhangs II,
 - die nach Artikel 15b Absatz 1 Buchstabe c) nicht vermarktet werden können, oder
 - die nach Artikel 15b Absatz 1 Buchstabe d) aus dem Handel gezogen werden.
- (2) Dieser finanzielle Ausgleich wird nach Artikel 19 Absatz 2 zweiter Unterabsatz berechnet.
- (3) Für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für aus dem Markt genommene Erzeugnisse ist Artikel 18 Absatz 3 anwendbar.
- (4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen." (d)

"Artikel 18b

- (1) Für alle der Interventionsregelung unterworfenen Erzeugnisse wird der finanzielle Ausgleich gemäß Artikel 18 den anerkannten Erzeugerorganisationen im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nur für die aus dem Markt genommenen Mengen von den gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechenden Erzeugnissen gewährt, die 10% der während des Zeitraums

(a) VO (EWG) Nr. 1315/80

(b) VO 1193/90

(c) VO 2454/72, 1926/87

(d) VO 3284/83

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1990/91 und während des Wirtschaftsjahrs 1991/92 vermarkteten Erzeugung eines jeden Erzeugnisses (einschließlich Rücknahmen) nicht überschreiten.

- (2) Die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik während der in Absatz 1 genannten Zeiträume geernteten Mengen und getätigten Rücknahmen eines jeden Erzeugnisses werden weder bei der Festsetzung der Interventionschwellen noch bei der Feststellung der etwaigen Überschreitung dieser Schwellen berücksichtigt.^(a)

Artikel 19

"(1) Liegen die der Kommission nach Artikel 17 Absatz 1 mitgeteilten Notierungen für ein bestimmtes Erzeugnis "ausgenommen Aprikosen, Auberginen, Pfirsiche und Tomaten während des ganzen Wirtschaftsjahrs und Birnen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August"^(b), auf einem der repräsentativen Märkte im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 an drei aufeinanderfolgenden Markttagen unter dem Ankaufspreis, so stellt die Kommission auf Antrag des Mitgliedstaats, in dem diese Situation eingetreten ist, unverzüglich fest, daß sich der Markt des betreffenden Erzeugnisses in einer ernsten Krise befindet."^(c)

- (2) Vom Zeitpunkt dieser Feststellung an stellen die Mitgliedstaaten über die von ihnen zu diesem Zweck bezeichneten Stellen oder natürlichen oder juristischen Personen den Ankauf der diesen angebotenen Erzeugnisse

(a) VO 3577/90

(b) VO 1154/78

(c) VO 2454/72, 1154/78

mit Ursprung in den Gemeinschaft sicher, sofern diese Erzeugnisse den Anforderungen der Qualitätsnormen in bezug auf Güte und Größensortierung entsprechen und nicht nach "Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 15b Absatz 1"^(d) aus dem Handel gezogen worden sind.

Der Ankauf dieser Erzeugnisse erfolgt:

– zu dem mit dem Anpassungskoeffizient für die Güteklasse II und gegebenenfalls den anderen Anpassungskoeffizienten multiplizierten Ankaufspreis, sofern die Erzeugnisse den Anforderungen der Qualitätsnormen für diese Güteklasse oder die höheren Güteklassen in bezug auf Güte und Größensortierung entsprechen,

– zu dem mit dem Anpassungskoeffizienten für die Güteklasse III und gegebenenfalls den anderen Anpassungskoeffizienten multiplizierten Ankaufspreis, sofern die Erzeugnisse den Anforderungen der Qualitätsnormen für diese Güteklasse in bezug auf Güte und Größensortierung entsprechen.

- (3) Die Ankäufe werden eingestellt, wenn die Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen über dem Ankaufspreis liegen; die Kommission stellt unverzüglich fest, daß diese Bedingung erfüllt ist.

- (4) Die Mitgliedstaaten, für die die Erfüllung der Verpflichtung des Absatzes 2 mit ernstesten Schwierigkeiten verbunden ist, können von der Erfüllung dieser Verpflichtung befreit werden. Sie unterrichten die Kommission über das Bestehen dieser Schwierigkeiten, um diese Befreiung in Anspruch zu nehmen.

(d) VO 3284/83

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

Die Mitgliedstaaten, die diese Befreiung in Anspruch nehmen, treffen die Maßnahme, die zur Schaffung von Erzeugerorganisationen, die Marktinterventionen im Rahmen von Artikel 15 durchführen, erforderlich sind.

"Artikel 19a

- (1) Liegen bei Birnen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August sowie bei Pfirsichen, Aprikosen, Tomaten und Auberginen die der Kommission nach Artikel 17 Absatz 1 mitgeteilten Notierungen in einem Mitgliedstaat auf einem der repräsentativen Märkte im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen unter dem um 5% des Grundpreises erhöhten Ankaufspreis, so stellt die Kommission abweichend von Artikel 19 unverzüglich fest, daß sich der Markt des betreffenden Erzeugnisses in einer ernsten Krise befindet.
- (2) Vom Zeitpunkt dieser Feststellung an stellen die Erzeugermitgliedstaaten über die von ihnen zu diesem Zweck bezeichnete Stelle oder die von ihnen bezeichneten natürlichen oder juristischen Personen den Ankauf der diesen angebotenen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft sicher, sofern diese Erzeugnisse den Anforderungen der Qualitätsnormen in bezug auf Güte und Größensortierung entsprechen und nicht nach Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 15b Absatz 1 aus dem Handel gezogen worden sind. Der Ankauf dieser Erzeugnisse erfolgt nach dem in Artikel 19 Absatz 2 zweiter Unterabsatz genannten Preis, der in dem Mitgliedstaat gilt, in dem das Erzeugnis seinen Ursprung hat.
- (3) Die Ankäufe werden eingestellt, wenn die Notierungen an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen über dem um 5% des Grundpreises erhöhten Ankaufspreis liegen; die

Kommission stellt unverzüglich fest, daß diese Bedingung erfüllt ist.

- (4) Die Kommission kann einen Erzeugermitgliedstaat auf dessen Antrag von der Verpflichtung gemäß Absatz 2 freistellen, sofern
 - in diesem Mitgliedstaat mindestens zwei Drittel der Inlandserzeugung des betreffenden Erzeugnisses über Erzeugerorganisationen vermarktet werden,
 - oder in diesem Mitgliedstaat die Inlandserzeugung des betreffenden Erzeugnisses weniger als 8% der durchschnittlichen Gemeinschaftserzeugung dieses Erzeugnisses ausmacht, auf Antrag des Mitgliedstaats kann dieser Prozentsatz für Sommerbirnen 12% betragen.
- (5) Lassen die repräsentativsten Erzeugermärkte in einem bestimmten Mitgliedstaat die Feststellung von Notierungen nicht zu, so können die Vorschriften nach den Absätzen 1, 2 und 3 anhand von Preisnotierungen auf den repräsentativsten Großhandelsmärkten des betreffenden Mitgliedstaats angewendet werden.
- (6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen."^(a)

"Artikel 19b

Die nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführten Interventionsmaßnahmen können sich nur auf Erzeugnisse erstrecken, die in dem Wirtschaftsjahr vermarktet werden, in dem sie geerntet worden sind.

(a) VO 3284/83, Durchführung VO 1852/85

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

Sofern dies aufgrund anomaler Umstände erforderlich ist, können jedoch nach dem Verfahren des Artikels 33 abweichende Maßnahmen getroffen werden."^(a)

"Artikel 19 c

- (1) Erzeuger, die im Gebiet der Gemeinschaft Zitrusfrüchte erzeugen, melden für jedes Wirtschaftsjahr die in ihrem Betrieb geerntete Menge.
- (2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen."^(b)

Artikel 20

- "(1) "Die Artikel 18, 18a 19 und 19a"^(c) gelten unbeschadet der gemäß Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2 erlassenen Bestimmungen."^(d)
- (2) Für die Erzeugnisse des Anhangs II, für welche die Güteklasse II nicht besteht, sind die Begriffe "Güteklasse II", die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich und in Artikel 19 Absatz 2 erster Gedankenstrich genannt werden, als "Güteklasse I" zu verstehen.

"Artikel 21

- (1) Der Absatz der im Rahmen "des Artikels 15b und 18"^(e) aus dem Handel gezogenen oder "gemäß den Artikeln 19 und 19a"^(f) angekauften Erzeugnisse erfolgt wahlweise
 - a) bei allen Erzeugnissen durch
 - kostenlose Verteilung an Wohltätigkeitseinrichtungen, an karitative Stiftungen und an Personen, die auf Grund der Rechtsvorschriften ihres Landes Anspruch auf öffentliche Unterstützung haben, insbesondere, weil sie nicht über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen,
 - Verwendung zu anderen als Ernährungszwecken,
 - Verwendung in frischem Zustand als Futtermittel,
 - Verwendung als Futtermittel nach Verarbeitung durch die Futtermittelindustrie,
 - "....."^(g)
 - kostenlose Verteilung an Schulkinder; "die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit"^(h) diese Mengen zusätzlich zu den normalerweise von den Schulkantinen eingekauften Mengen verteilt werden;
 - kostenlose Verteilung an Justizvollzugsanstalten und Ferienlager sowie an von den Mitgliedstaaten bestimmte Krankenhäuser und Altenheime; die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit diese Mengen zusätzlich zu den normalerweise

(a) VO 3284/83
(b) VO 1193/90
(c) VO 3284/83
(d) VO 1154/78

(e) VO 3284/83
(f) VO 1154/78
(g) gestrichen mit VO 985/84
(h) VO 1315/80

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

von diesen Anstalten eingekauften Mengen verteilt werden."^(a)

b) bei Äpfeln, Birnen und Pflirsichen "sowie Nektarinen und Brugnolen"^(b) ersatzweise durch Verarbeitung zu Alkohol von über 80 v. H. durch unmittelbares Destillieren des Erzeugnisses;

"c) außerdem kann für alle in diesem Absatz genannten Erzeugnisse nach dem Verfahren des Artikels 33 beschlossen werden, daß bestimmte Erzeugnisklassen an die Verarbeitungsindustrie abgegeben werden, sofern dies nicht zu Wettbewerbsverzerrungen für die betreffende Industrien innerhalb der Gemeinschaft führt."^(c)

(2) Stellt sich bei Rücknahme "gemäß Artikel 15b und 18"^(d) oder Ankauf "gemäß den Artikeln 19 und 19a"^(e) heraus, daß der Absatz der für die Rücknahme oder den Ankauf in Frage kommenden Erzeugnisse nach einer der in Absatz 1 aufgezählten Möglichkeiten nicht rechtzeitig sichergestellt werden kann, so können die Mitgliedstaaten folgende Regelung beschließen: Die Obst und Gemüse erzeugenden Landwirte, die sich verpflichten, vor allem im Hinblick auf die Verwendung im eigenen Betrieb eine bestimmte Menge ihrer Erzeugnisse nicht abzugeben, werden für diese Menge durch Zahlung eines Einheitsbetrages entschädigt, der durch Multiplizieren des vom Rat festgesetzten Ankaufspreises mit folgenden Werten berechnet wird:

- Anpassungskoeffizienten, die auf der Grundlage der Anpassungskoeffizienten bestimmt werden, die gemäß Artikel 16 Absatz 4 für die Erzeugnisse festgelegt werden, die den Anforderungen der Qualitätsnormen vollständig oder teilweise entsprechen;
- spezifischen Anpassungskoeffizienten für die Erzeugnisse, die den Anforderungen der gemeinsamen Normen nicht entsprechen.

(3) "Die kostenlose Verteilung nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) erster und sechster Gedankenstrich erfolgt unter der Verantwortung der Mitgliedstaaten."^(f)

"Die Mitgliedstaaten stellen Kontakte zwischen den Erzeugerorganisationen und den Verbänden oder karitativen Einrichtungen her, die im Hinblick auf eine der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Formen kostenloser Abgabe ein Interesse an der Verwendung der in ihrem Gebiet aus dem Markt genommenen Zitrusfrüchte und Äpfel haben."^(g)

"Die Abgabe der Erzeugnisse an die Futtermittelindustrie sowie bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1979/1980 die Abgabe der Blutorangen an die Verarbeitungsindustrie wird von der vom betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stelle im Wege der Ausschreibung vorgenommen."^(h)

Mit der Verarbeitung nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) fünfter Gedankenstrich wird die Industrie im Wege der Ausschreibung von der vom betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stelle beauftragt.

(a) VO 1315/80

(b) VO 1010/89

(c) VO 1193/90

(d) VO 3284/83

(e) VO 1154/78

(f) VO 2454/72

(g) VO 1193/90

(h) VO 1034/77 u. 1766/78

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

Die Destillation nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b) führen die Brennereien entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung der vom betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stelle durch. Im ersten Fall erfolgt die Abgabe durch die genannte Stelle im Wege der Ausschreibung. Im zweiten Fall beauftragt die Stelle diese Brennereien im Wege der Ausschreibung mit dem Brennen des Alkohols.

"(3a) Die Gemeinschaft übernimmt unter Bedingungen, die nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festzulegen sind, die bei der kostenlosen Abgabe der Äpfel und Zitrusfrüchte anfallenden Sortier- und Verpackungskosten, wenn die Abgabe im Rahmen von vertragsmäßigen Vereinbarungen zwischen Erzeugerorganisationen und den in Absatz 3 Unterabsatz 2 genannten Verbänden oder karitativen Einrichtungen gestaffelt erfolgt."(a)

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Durchführungs- und Kontrollvorschriften für die in Absatz 2 vorgesehene Regelung werden nach dem Verfahren des Artikels 33 festgelegt. Die Anpassungskoeffizienten und die Kriterien für die Ausschreibung werden nach demselben Verfahren festgelegt.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um betrügerische Handlungen gegenüber der Regelung, deren Anwendung sie nach Absatz 2 beschließen können, zu verhindern und zu ahnden.

Sie teilen diese Maßnahme sofort der Kommission mit."(b)

(a) VO 1193/90

(b) Durchführung VO 2276/92

"TITEL IV

Regelung für den Handel mit dritten Ländern

Artikel 22

- (1) Für alle Einfuhren dieser Erzeugnisse der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft bzw. für alle Ausfuhren aus der Gemeinschaft kann die Vorlage einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrlicenz gefordert werden.

Die Lizenz wird unbeschadet der Bestimmungen über die Anwendung der Artikel 25 und 26 von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt.

Die Einfuhr- bzw. Ausfuhrlicenz gilt in der gesamten Gemeinschaft. Die Erteilung der Lizenzen kann von der Stellung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, die die Erfüllung der Verpflichtung gewährleisten soll, die Einfuhr bzw. Ausfuhr während der Geltungsdauer der Lizenz durchzuführen. Außer in Fällen höherer Gewalt verfällt die Sicherheit ganz oder teilweise, wenn die Einfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

- (2) Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 festgelegt.

Artikel 23

- (1) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung finden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse Anwendung.

- (2) Hängt die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vom Einfuhrpreis

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

der eingeführten Partie ab, so wird die Richtigkeit dieses Preises anhand eines pauschalen Einfuhrwertes überprüft, der von der Kommission nach Ursprung und Erzeugnis auf der Grundlage des gewichteten Mittels der Notierungen der betreffenden Erzeugnisse auf den repräsentativen Einfuhrmärkten der Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls auf anderen Märkten berechnet wird.

- (3) Liegt der angegebene Einfuhrpreis der betreffenden Partie über dem pauschalen Einfuhrwert, der um eine nach Absatz 5 festgesetzte Marge erhöht wird, die den Pauschalwert um nicht mehr als 10% überschreiten darf, so muß eine Sicherheit in der Höhe der Einfuhrzölle hinterlegt werden, die auf der Grundlage des pauschalen Einfuhrwertes festgesetzt wird.
- (4) Wird der Einfuhrpreis der betreffenden Partie nicht zum Zeitpunkt des Zolldurchgangs angegeben, so hängt die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vom pauschalen Einfuhrwert oder von der Anwendung der maßgeblichen Zollvorschriften nach den gemäß Absatz 5 festzulegenden Bedingungen ab.
- (5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.

Artikel 24

- (1) Zur Vermeidung oder Behebung von Nachteilen, die sich aus der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 2 für den Markt in der Gemeinschaft ergeben können, wird für die Einfuhr eines oder mehrerer dieser Erzeugnisse zu dem im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zoll ein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben, wenn die

Bedingungen des Artikels 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft, das in Übereinstimmung mit Artikel 228 des Vertrages im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossen wurde, erfüllt sind, es sei denn, die Einfuhren können keine Störungen des Gemeinschaftsmarkts verursachen, oder die Auswirkungen stehen in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel.

- (2) Die Preise, deren Unterschreitung die Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls auslösen, entsprechen den Preisen, die der Welt handelsorganisation von der Gemeinschaft übermittelt werden.

Die Mengen, deren Überschreitung die Erhöhung eines zusätzlichen Einfuhrzolls auslöst, werden insbesondere auf der Grundlage der Einfuhren in die Gemeinschaft festgelegt, die in den drei Jahren vor dem Jahr erfolgt sind, in dem die in Absatz 1 genannten Nachteile auftreten oder aufzutreten drohen.

- (3) Die zur Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls zu berücksichtigenden Einfuhrpreise werden anhand der cif-Einfuhrpreise der betreffenden Sendung bestimmt.

Die cif-Einfuhrpreise werden zu diesem Zweck unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf den Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt überprüft.

- (4) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 33. Sie betreffen insbesondere
 - a) die Erzeugnisse, auf die zusätzliche Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft erhoben werden können;

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

- b) die sonstigen Kriterien, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß Absatz 1 im Einklang mit Artikel 5 des genannten Übereinkommens angewandt wird.

Artikel 25

- (1) die Zollkontingente für die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse, die sich aus den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünften ergeben, werden nach den gemäß dem Verfahren des Artikels 33 festgelegten Bestimmungen eröffnet und verwaltet.
- (2) Zur Verwaltung der Kontingente kann eines der nachstehenden Verfahren oder eine Kombination dieser Verfahren angewandt werden:
- Berücksichtigung der Anträge nach der Reihenfolge ihres Eingangs ("Windhund-Verfahren");
 - Aufteilung proportional zu den bei der Antragstellung beantragten Mengen (sogenanntes "Verfahren der gleichzeitigen Prüfung");
 - Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme (sogenanntes "Verfahren traditionelle/neue Antragsteller").

Weitere geeignete Verfahren können festgelegt werden.

Bei den Verfahren muß jegliche Diskriminierung zwischen den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern verhindert werden.

- (3) Mit dem Verwaltungsverfahren wird, wo dies zweckdienlich ist, dem Versorgungsbedarf des Gemeinschaftsmarkts und dem Erfordernis der Erhaltung des Gleichgewichts auf dem Gemeinschaftsmarkt Rechnung getragen, wobei die Verfahren zugrunde gelegt

werden, die gegebenenfalls in der Vergangenheit auf die Kontingente angewandt wurden, die den in Absatz 1 genannten Kontingenten entsprechen, und zwar unbeschadet der Rechte, die sich aus den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünften ergeben.

- (4) Die Bestimmungen des Absatzes 1 sehen vor, daß die Kontingente auf einer jährlichen Basis und erforderlichenfalls mit einer geeigneten Staffelung eröffnet werden; sie legen das anzuwendende Verwaltungsverfahren fest und umfassen gegebenenfalls auch
- a) Bestimmungen zum Nachweis der Art, der Herkunft des Dokuments und des Ursprungs des Erzeugnisses,
 - b) Bestimmungen betreffend die Anerkennung des Dokuments zur Überprüfung der unter Buchstabe a) genannten Nachweise und
 - c) Bedingungen der Ausstellung der Einfuhrlicenzen und die Gültigkeitsdauer derselben.

Artikel 26

- (1) Um eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Erzeugnisse auf der Grundlage der Preise, die für diese Erzeugnisse im internationalen Handel gelten, zu ermöglichen kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft, soweit erforderlich, innerhalb der Grenzen der in Übereinstimmung mit Artikel 228 des Vertrages geschlossenen Übereinkünfte durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

- (2) Für die Zuteilung der Mengen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann, wird ein Verfahren festgelegt, das
- a) Art des Erzeugnisses und der Lage auf dem betreffenden Markt am ehesten gerecht wird, die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel ermöglicht und der Effizienz und der Struktur der Ausfuhren der Gemeinschaft Rechnung trägt, ohne jedoch zu einer Diskriminierung zwischen kleinen und großen Wirtschaftsteilnehmern zu führen;
 - b) unter Berücksichtigung der Verwaltungserfordernisse in administrativer Hinsicht mit dem geringsten Aufwand für die Wirtschaftsteilnehmer verbunden ist;
 - c) eine Diskriminierung unter den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern verhindert.
- (3) Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich.
- Wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern, kann die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis je nach Bestimmung unterschiedlich festgesetzt werden.
- Die Erstattungen werden nach dem Verfahren des Artikels 33 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen.
- Die in regelmäßigen Zeitabständen festgesetzten Erstattungen können erforderlichenfalls innerhalb dieser Zeitabstände von der Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Initiative der Kommission geändert werden.
- (4) Die Erstattungen werden unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:
- a) Lage und voraussichtliche Entwicklung
 - der Preise für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft,
 - der im internationalen Handel üblichen Preise;
 - b) Vermarktungskosten und geringste Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie Heranführungskosten zum Bestimmungsland;
 - c) wirtschaftliche Aspekte der beabsichtigten Ausfuhren;
 - d) Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 228 des Vertrages geschlossenen Abkommen.
- (5) Die in Absatz 1 genannten Preise in der Gemeinschaft werden unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt.
- Die Ermittlung der in Absatz 1 genannten Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung
- a) der tatsächlichen Notierungen auf den Märkten der dritten Länder,
 - b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
 - c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise,
 - d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.
- (6) Die Erstattung wird nur auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Ausfuhrlizenz gewährt.
- (7) Der bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse anwendbare Erstattungsbetrag ist der Erstattungsbetrag, der am Tag der Lizenzbeantragung gilt, und im Fall

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

einer differenzierten Erstattung ist es der Betrag, der an demselben Tag gilt

- a) für die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder
- b) für die tatsächliche Bestimmung, wenn diese von der in der Lizenz angegebenen Bestimmung abweicht. In diesem Fall darf der anwendbare Betrag den Betrag nicht übersteigen, der für die in der Lizenz angegebene Bestimmung gilt.

Um einen Mißbrauch der in diesem Absatz vorgesehenen Flexibilität zu verhindern, können geeignete Maßnahmen getroffen werden.

- (8) Nach dem Verfahren des Artikels 33 kann von den Bestimmungen der Absätze 6 und 7 bei Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 2 abgewiesen werden, für die Erstattungen im Rahmen von Maßnahmen der Nahrungsmittelhilfe gewährt werden.
- (9) Die Erstattung wird gewährt, wenn nachgewiesen wird, daß
 - die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind,
 - es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt, und
 - die Erzeugnisse bei einer differenzierten Erstattung die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder eine andere Bestimmung erreicht haben, für die eine Erstattung unbeschadet des Absatzes 7 Buchstabe b) festgesetzt worden war. Abweichungen von dieser Vorschrift können jedoch nach dem Verfahren des Artikels 33 vorgesehen werden, sofern Bedingungen festgelegt werden, die gleichwertige Garantien bieten.
- (10) Die Einhaltung der mengenmäßigen Grenzen, die sich aus den gemäß Artikel 228 des

Vertrags geschlossenen Übereinkünften ergeben, wird unter Zugrundelegung der Ausfuhrlicenzen gewährleistet, die für die in der Lizenz vorgesehenen Bezugszeiträume ausgestellt werden und für die betreffenden Erzeugnisse gelten, Im Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünften ergeben, hat der Ablauf eines Bezugszeitraums keine Auswirkung auf die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen.

- (11) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, einschließlich der Bestimmungen über die Neuverteilung nicht zugeteilter oder nicht in Anspruch genommener Ausfuhrmengen, werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen.

Artikel 27

- (1) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder der Bestimmungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, ist bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse aus dritten Ländern folgendes untersagt:
 - die Erhebung von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle;
 - die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.
- (2) Die allgemeinen Regeln zur Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und die besonderen Regeln zu deren Anwendung finden auf die Einreihung der Erzeugnisse Anwendung, die unter diese Verordnung fallen; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

Artikel 28

- (1) Im Handel mit dritten Ländern können geeignete Maßnahmen angewandt werden, wenn der Markt in der Gemeinschaft bei einem oder mehreren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse aufgrund der Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht wird, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährden.

Diese Maßnahmen können nur so lange angewendet werden, bis im Einzelfall entweder die Störung bzw. das Risiko einer Störung beseitigt ist oder die zurückgenommenen oder angekauften Mangan sich erheblich verringert haben.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz und legt fest, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Sicherungsmaßnahmen ergreifen können.

- (2) Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen, die den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden und unverzüglich anzuwenden sind. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.
- (3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von drei Arbeitstagen nach dem Tag der Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnah-

me mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

- (4) Die Anwendung dieses Artikels erfolgt unter Beachtung der Verpflichtungen aus den in Übereinstimmung mit Artikel 228 Absatz 2 des Vertrags geschlossenen internationalen Übereinkünften."^(a)

TITEL V

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 31

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung finden die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages auf die Herstellung und Vermarktung der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse Anwendung.

Artikel 32

- (1) Es wird ein Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse - im folgenden 'Ausschuß' genannt - aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.
- (2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(a) VO 3290/94 - Anwendung der im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

Artikel 33

- (1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegten Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.
- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt "mit einer Mehrheit von vierundfünfzig"^(a) Stimmen zustande.
- (3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 34

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

(a) VO 3768/85

Artikel 35

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages weitere Erzeugnisse in die in Anhang II dieser Verordnung enthaltene Liste aufnehmen, die in den Artikeln 16 und 18 genannten Hundertsätze ändern und bei den einzelnen Erzeugnissen von den Vorschriften der Titel II und III abweichende Maßnahmen treffen.

"Artikel 36

- (1) Die Vorschriften betreffend die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik gelten für den Markt der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse.
- (2) Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 Absätze 1,2 und 3 sowie Artikel 14b Absätze 1 und 2 gewährten Beihilfen stellen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88⁽³⁾ dar. Diese Beihilfen werden von den jährlichen Ausgabenansätzen nach Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91⁽⁴⁾ gedeckt.

Auf die in diesem Absatz vorgesehenen Beihilfen findet Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 Anwendung."^(b)

"Artikel 36a

- (1) Die Beteiligung wird gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates gezahlt; für die Zahlung des Restbetrages oder die Rückerstattung müssen jedoch

(3) ABI Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 25

(4) ABI Nr. L 218 vom 6.8.1991, S. 1.

(b) VO 3669/93

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

nicht nur die Bedingungen von Absatz 4 des genannten Artikels erfüllt sein, sondern der Kommission müssen auch vor dem 1. Juli des folgenden Jahres nachstehende Unterlagen vorgelegt werden.

- eine von den Mitgliedstaaten erstellte Erklärung über die im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben und
- ein gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellter Bericht über die Anwendung der Maßnahmen im Laufe des betreffenden Kalenderjahres.

- (2) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach Anhörung des in Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Ausschusses."(a)

➔ **NB:** VO 2589/85 betreffend die Anträge auf Rückerstattung

Einziges Artikel

Die Anlagen I und II zu der Verordnung (EWG) Nr. 2264/69 der Kommission⁽⁵⁾ werden durch die Anlagen I und II zu dieser Verordnung ersetzt.

Siehe folgende Seiten!

(a) VO 3669/93

(5) ABl. Nr. L 287 vom 15.11.1969 S.3

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

ANLAGE I

**A. ANTRAG AUF RÜCKVERGÜTUNG GEMÄß ARTIKEL 36 ABSATZ 2
DER VERORDNUNG (EWG) NR. 1035/72**

Mitgliedstaat:.....

Laufende Nummer	Erzeugerorganisation	Betrag der gemäß Artikel 14 Absatz 1,2, oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gewährten Beihilfe
Beihilfen im ersten Jahr nach der Anerkennung		
Beihilfen im zweiten Jahr nach der Anerkennung		
Beihilfen im dritten Jahr nach der Anerkennung		
Beihilfen im vierten Jahr nach der Anerkennung		
Beihilfen im fünften Jahr nach der Anerkennung		
Insgesamt		
Beihilfen gemäß Artikel 14 Absatz 3		
Insgesamt		
Rückzuvergütender Betrag		

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

B. TABELLEN ÜBER DIE DEN ERZEUGERORGANISATIONEN GEWÄHRTE BEIHILFE GEMÄSS ARTIKEL 14 ABSÄTZE 1,2 UND 3 DER VERORDNUNG (EWG) NR. 1035/72

Laufende Nummer ⁽¹⁾:

Erzeugerorganisation:

Zeitpunkt der Anerkennung gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72:
.....

Zahl der Mitglieder gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 449/69:

Beihilfebetrag:

Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe:

Imten Jahr nach dem Zeitpunkt der Anerkennung der Erzeugerorganisation gewährte Beihilfe

B.1 Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72

Erzeugnis ⁽²⁾ :	Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 tatsächlich vermarktete Erzeugung		Durchschnittlicher Erzeugerpreis	Wert der vermarkteten Erzeugung
	19..	19..		

B.2. Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72

Erzeugnis ⁽²⁾ :	Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 449/69 vermarktete Erzeugung				Erzeugerpreis gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 449/69				Wert der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 449/69 vermarkteten Erzeugung
	19..	19..	19..	Durchschnitt von 3 Jahren	19..	19	19..	Durchschnitt von 3 Jahren	
Insgesamt									

⁽¹⁾ Laufende Numerierung

⁽²⁾ In dieser Tabelle ist unter Erzeugnis die Gesamtheit der verschiedenen Sorten derselben Art zu verstehen,, zum Beispiel Äpfel, Birnen ...

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

B.3. Berechnung der Beihilfe

Wert der vermarkteten Erzeugung gemäß der Berechnung nach Formblatt B1 oder B2	Maximale Beihilfe aufgrund des Wertes der vermarkteten Erzeugung	Tatsächliche Kosten der Gründung und Verwaltungstätigkeit im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/78 ⁽¹⁾ (²)	Betrag der gewährten Beihilfe gemäß Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72	Bemerkungen
		a) b) c) d) e) f) g) h)		
		insgesamt		

⁽¹⁾ ABI Nr. L 246 vom 8.9.1978, S. 11

⁽²⁾ Gilt nur für Erzeugerorganisationen, die eine Beihilfe gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erhalten.

B.4 Berechnung der Beihilfe gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72

a) Kosten für Vorbereitungsarbeiten	
b) Kosten für die Erstellung der Gründungsakte und der Statuten	
Insgesamt	

Es wird bestätigt, daß:

- die obengenannte Organisation entsprechend Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 eine ausreichende Garantie hinsichtlich der Dauer und Wirksamkeit ihrer Tätigkeit bietet;
- die obengenannte Organisation gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vom Zeitpunkt ihrer Anerkennung an über eine spezifische Buchführung für die Tätigkeiten, die Gegenstand der Anerkennung sind, verfügt;
- der Wert der vermarkteten Erzeugung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 449/69 auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 berechnet wurde;
- die Höhe der Gründungs- und Verwaltungskosten im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genehmigt worden ist ⁽¹⁾;
- im Falle eines Zusammenschlusses die Ziele des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 leichter erreicht werden können;
- die Beihilferegelung den Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3284/83 entspricht;
- die Begünstigten in angemessener Weise von der Beteiligung der Gemeinschaft unterrichtet wurden.

Stempel und Unterschrift
der zuständigen Behörde

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

⁽¹⁾ Gilt nur für Erzeugerorganisationen, die die Beihilfe für fünf Jahre gemäß Artikel 14 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erhalten.

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

ANLAGE II

**ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE ERZEUGERORGANISATIONEN
GEMÄSS ARTIKEL 13 DER VERORDNUNG (EWG) NR. 1035/72**

Mitgliedstaat:

- | | |
|---|------|
| – Laufende
numer ⁽¹⁾ : | Num- |
| – Erzeugerorganisation (Name und Anschrift): | |
| – Es wird bestätigt, daß der Zeitpunkt der Anerkennung gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 der ist. | |
| 1. Wie werden die Preise auf der Stufe der Erzeugung reguliert, um das Angebot der Nachfrage anzugleichen? | |
| 2. Welche technischen Hilfsmittel stehen den Erzeugern zur Verpackung und Vermarktung der Erzeugnisse zur Verfügung? | |
| 3. Wie ist die Verpflichtung der Mitglieder der Erzeugerorganisation zur vollständigen Ablieferung ihrer Produktion in der Satzung verankert, und wie wird diese Verpflichtung in der Praxis eingehalten? | |
| 4. Gegebenenfalls: Welche Mengen dürfen die Erzeuger mit Genehmigung der Erzeugerorganisation selbst vermarkten? | |
| 5. Welche Produktionsschriften werden von der Erzeugerorganisation angewandt (Zusammenfassung)? | |
| 6. Welche Vermarktungsvorschriften werden von der Erzeugerorganisation angewandt (Zusammenfassung)? | |
| 7. Aufgrund welcher Vorschriften sind die einer Organisation angeschlossenen Erzeuger dazu verpflichtet, der Organisation die verlangten Informationen über Ernte und Angebotsmengen zu übermitteln? | |
| 8. Im Falle eines Zusammenschlusses: Wie werden die Ziele des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 am besten erreicht? | |

(¹): Laufende Nummerierung

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

➔ **NB:** VO 449/69 über die Rückvergütung der den Organisationen von Obst- und Gemüseerzeugern von den Mitgliedsstaaten gewährten Beihilfen

Artikel 1

Die Rückvergütungen in Höhe von 50 v. H. der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 159/66/EWG gewährten Beihilfen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, unterliegt den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen.

Artikel 2

- (1) Als Zeitpunkt der Gründung einer Erzeugerorganisation gilt
- entweder der Zeitpunkt der Aufstellung des Gründungsvertrags, wenn es sich um eine neue Organisation handelt, die sich die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 159/66/EWG genannten Ziele setzt, die hierfür erforderlichen Mittel vorsieht und den der Organisation beigetretenen Erzeugern die in diesem Artikel aufgeführten Verpflichtungen auferlegt;
 - oder der Zeitpunkt, zu dem die Änderung ihrer Betriebsvorschriften zur Anwendung kommt, wenn es sich um eine bestehende Organisation handelt, die bisher nicht die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 159/66/EWG festgesetzten Ziele anstrebte oder den ihr beigetretenen Erzeugern nicht die dort erwähnten Verpflichtungen auferlegte; diese Änderung soll es der Organisation ermöglichen, diese Ziele zu erreichen oder den der Organisation beigetretenen Erzeugern diese Verpflichtungen aufzuerlegen.

- (2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission zusammen mit dem ersten Rückvergütungsantrag eine Bescheinigung über den Zeitpunkt der Gründung der Erzeugerorganisation.
- (3) Die Übermittlung eines Rückvergütungsantrags gilt als Bestätigung des betreffenden Mitgliedstaats, daß die Bedingungen, welche die Erzeugerorganisation gemäß Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 159/66/EWG erfüllen muß, in dem Jahr, für das die Beihilfe gewährt wurde, eingehalten wurden.

Artikel 3

Als Mitglieder einer Erzeugerorganisation gelten im Sinne dieser Verordnung die Erzeuger,

- die zu dem Zeitpunkt Mitglieder dieser Erzeugerorganisation sind, zu dem sie gemäß Artikel 2 gegründet wird, und während des ganzen Jahres, für das die Beihilfe beantragt wird, Mitglieder der Organisation waren;
- die dieser Erzeugerorganisation nach dem Zeitpunkt ihrer Gründung beitreten und während der letzten 9 Monate des Jahres, für das die Beihilfe beantragt wird, Mitglieder der Organisation waren.

Artikel 4

Der Wert der von einer Erzeugerorganisation vermarkteten Produktion errechnet sich für jedes Erzeugnis durch Multiplikation

- der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 159/66/EWG genannten Durchschnittsproduktion, die in 100 kg netto ausgedrückt und gemäß Artikel 5 ermittelt wird, mit
- dem in Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 159/66/EWG ge-

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

nannten Durchschnittspreis, der für 100 kg netto gemäß Artikel 6 berechnet wird.

Artikel 5

Zur Berechnung der in Artikel 4 erster Gedankenstrich erwähnten Durchschnittsproduktion wird die von den Mitgliedern der Erzeugerorganisation in jedem der drei Kalenderjahre vor ihrem Beitritt vermarktete Produktion wie folgt ermittelt:

- an Hand der verfügbaren beweiskräftigen Geschäftspapiere und Buchungsunterlagen oder in Ermangelung solcher Belege
- durch Multiplikation der in jedem dieser drei Jahre für den Anbau des betreffenden Erzeugnisses bestimmten Fläche mit dem von den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten in dem Anbaubereich festgestellten Durchschnittsertrag in jedem der entsprechenden Jahre, wobei das so erzielte Ergebnis um 10 v. H. vermindert wird, um dem Selbstverbrauch und den nichtkaufmännischen Transaktionen des Erzeugers Rechnung zu tragen.

Artikel 6

Zur Berechnung des in Artikel 4 zweiter Gedankenstrich genannten Durchschnittspreises wird der von den Mitgliedern der Erzeugerorganisation in jedem der drei Kalenderjahre vor ihrem Beitritt erzielte Durchschnittspreis wie folgt ermittelt:

- an Hand der verfügbaren beweiskräftigen Geschäftspapiere und Buchungsunterlagen oder in Ermangelung solcher Belege
- durch Berechnung der Durchschnittsnotierung für jedes Erzeugnis auf dem repräsentativsten Erzeugermarkt des Gebietes, in dem sich der Sitz der betreffenden Erzeugerorganisation befindet, wobei diese Durchschnittsnotierung

das Mittel der repräsentativen Notierungen ist, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats im Bezugsjahr auf diesem Markt festgestellt werden; dabei kann der jahreszeitlich bedingten Produktionsentwicklung Rechnung getragen werden.

Artikel 7

- (1) Die Rückvergütungsanträge müssen sich auf die in einem Kalenderjahr von den Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben beziehen und der Kommission einmal jährlich vor dem 31. Dezember des folgenden Jahres vorgelegt werden.

Die Anträge auf Rückvergütung der Ausgaben des Jahres 1967 können jedoch bis zum 31. Dezember 1969 eingereicht werden.

- (2) Die Kommission beschließt nach Anhörung des Fondsausschusses über diese Anträge.

- (3) Die Maßnahmen in bezug auf die Angaben, welche die Rückvergütungsanträge der Mitgliedstaaten enthalten müssen, die Form, in der diese abzufassen sind, sowie in bezug auf die Belege, die der betreffende Mitgliedstaat der Kommission übermittelt, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft⁽⁶⁾ erlassen.

Artikel 37

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Ver-

(6) Abl. Nr. 34 vom 27.2.1964, S. 586/64

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

trages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 38

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 33 festgelegt.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie gemäß dieser Verordnung erlassen haben, spätestens einen Monat nach ihrem Erlass mit.

Artikel 39

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst- und Gemüse⁽⁷⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71⁽⁸⁾, erhält folgende Fassung:

'Die Qualitätsnormen für Blumenkohl, Kopfsalat, krause Endivie, Eskariol, Zwiebeln, Tomaten, Aprikosen, Pfirsiche und Pflaumen stehen in Anhang II.'

Artikel 40

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt des Königreichs Dänemarks, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft werden die Artikel 4 und 33 wie folgt geändert:

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 30 vom 20.4.1962, S. 965

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23.12.1971, S. 8

"1. Artikel 4 Absatz 2 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

'Jedoch können die Güteklassen III für Blumenkohl, Tomaten, Äpfel und Birnen, Pfirsiche, Zitrusfrüchte, Tafeltrauben, Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol, Zwiebeln, Chicorée, Kirschen, Erdbeeren, Spargel und Gurken bis zum 31. Dezember 1977 anwendbar gemacht werden:'

2. In Artikel 33 Absatz 2 wird die Zahl "12" durch das Wort "dreiundvierzig" ersetzt."^(a)

Artikel 41

- (1) Folgende Verordnungen werden aufgehoben:
 - Verordnung Nr. 23, mit Ausnahme des Artikels 2 Absatz 3 und des Anhangs II,
 - Verordnung Nr. 158/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 über die Anwendung der Qualitätsnormen auf Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird⁽⁹⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2423/70,
 - Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1425/71⁽¹¹⁾, und
 - Verordnung (EWG) Nr. 2513/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 zur Koordinierung und Vereinheitlichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern angewandten Einfuhrregelungen für Obst und Gemüse⁽¹²⁾.

^(a) VO 2745/72

⁽⁹⁾ ABl. Nr. 192 vom 27.10.1966, S. 3282/66

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. 192 vom 27.10.1966, S. 3286/66

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 7.7.1971, S. 1

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18.12.1969, S. 6

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

- (2) Die Bezugnahmen auf die nach Absatz 1 aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der genannten Verordnungen sind der Übereinstimmungstabelle in Anhang IV zu entnehmen.

Artikel 42

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Gesehen zu Brüssel am 18. Mai 1972.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. Mart

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

ANHANG I

Erzeugnisse, die in frischem Zustand an den Verbraucher abgegeben werden sollen und Qualitätsnormen unterliegen

Gemüse	Obst
Blumenkohl	Zitrusfrüchte
Kopfkohl	Tafeltrauben
Rosenkohl	Äpfel und Birnen
Spinat	Aprikosen
Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol	Pfirsiche
Chicorée	Kirschen
Pflückerbsen	Pflaumen
grüne Bohnen	Erdbeeren
Möhren	Kiwis ^(a)
Zwiebeln,	Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse ^(b)
Knoblauch	Melonen ^(c)
Spargel	
Artischocken	
Tomaten	
Gurken	
Bleichsellerie	
Gemüsepaprika (Paprika ohne brennenden Geschmack) ^(d)	
Porree ^(e)	
Auberginen ^(f)	
Zucchini ^(f)	

(a) VO 1010/89

(b) VO 789/89

(c) VO 3920/90

(d) VO 795/76

(e) VO 1208/79

(f) VO 1315/80

ANHANG II

Erzeugnisse, die einer Preis- und Interventionsregelung unterliegen

Blumenkohl
Tomaten
Auberginen^(a)
Pfirsiche
Nektarinen (einschließlich Brugnolen)
Aprikosen^(a)
Zitronen
Birnen (außer Mostbirnen)
Tafeltrauben
Äpfel (außer Mostäpfel)
Mandarinen
Satsumas
Clementinen
Süßorangen^(b)

(a) VO 1203/82

(b) VO 223/88

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

"ANHANG III

Blumenkohl

Tomaten

Tafeltrauben

Pfirsiche

Äpfel (außer Mostäpfel) mit Ausnahme der betreffenden Erzeugnisse aus den überseeischen Ländern.

Birnen (außer Mostbirnen) mit Ausnahme der betreffenden Erzeugnisse aus den überseeischen Ländern"^(a)

(a) VO 2454/72

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

ANHANG IV

Übereinstimmungstabelle

VERORDNUNG Nr. 23

Artikel 2 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2
Artikel 4
Artikel 5 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 2
Artikel 7

Artikel 11 Absatz 2 Unterabsätze 1 bis 4
Artikel 11 Absatz 2 Unterabsätze 5,6,7 und 8
Artikel 11 Absatz 2 Unterabsätze 9,10 und 11
Artikel 11 Absatz 2 Unterabsätze 12 und 13
Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 14
Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 15
Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 16 und 17
Artikel 12
Artikel 13
Artikel 14
Artikel 16a
Anhänge IA - IB - IC - ID - IE

VORLIEGENDE VERORDNUNG

Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 3
Artikel 11
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2
Artikel 1 Absatz 2 (hinsichtlich des Anwendungsbereiches der Verordnung), Artikel 31 (hinsichtlich der Anwendung der Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages)
Artikel 23
Artikel 24
Artikel 25
Artikel 26
Artikel 27 Absatz 1
Artikel 27 Absatz 2
Artikel 28
Artikel 32
Artikel 33
Artikel 34
Artikel 37
Anhang I

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

VERORDNUNG Nr. 158/66/EWG

Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2
Artikel 1 Absatz 3
Artikel 1 Absatz 4
Artikel 1 Absatz 5
Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3
Artikel 2 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 3
Artikel 3
Artikel 4
Artikel 5
Artikel 6 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 2
Artikel 7
Artikel 8 Unterabsatz 2 und 3
Artikel 10

VORLIEGENDE VERORDNUNG

Artikel 3 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 4
Artikel 3 Absatz 5
Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2
Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2
Artikel 4 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2
Artikel 6
Artikel 7
Artikel 8
Artikel 11
Artikel 9
Artikel 5
Artikel 10 Absatz 2
Artikel 10 Absatz 1

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

VERORDNUNG Nr. 159/66/EWG

Artikel 1
Artikel 2
Artikel 3
Artikel 4
Artikel 5
Artikel 6
Artikel 7
Artikel 7a
Artikel 7b
Artikel 10
Artikel 11a
Artikel 12 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 3
Artikel 14
Artikel 16 zweiter Satz
Anhang I

VORLIEGENDE VERORDNUNG

Artikel 13
Artikel 14
Artikel 15
Artikel 16
Artikel 17
Artikel 18
Artikel 19
Artikel 20
Artikel 21
Artikel 12
Artikel 30
Artikel 36 Absatz 1
Artikel 36 Absatz 2
Artikel 35
Artikel 38 Absatz 2
Anhang II

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2513/69

Artikel 1
Artikel 2
einziges Anhang

VORLIEGENDE VERORDNUNG

Artikel 22
Artikel 29
Anhang III

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

4. Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen - VO 1035/72
Einheitstext der VO 1035/72

5. Die Förderung der Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland

5. DIE FÖRDERUNG DER ERZEUGERGEMEINSCHAFTEN UND ERZEUGERORGANISATIONEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Das Beispiel der Förderung der Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland ist deshalb von besonderem Interesse, weil die BRD nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung 1360/78 fällt (siehe Art. 2) und somit nur EU-Förderungen im Rahmen der Erzeugerorganisationen beanspruchen kann.

Das Interesse eines Mitgliedsstaates an der Anwendung der Regelung der Erzeugergemeinschaften ohne EU-Förderung liegt wohl darin, daß zum einen die Zielrichtung dieser gemeinschaftlichen Regelung mitgetragen wird, und daß zum anderen die Notifizierung der eigenen Förderung leichter erreicht werden kann. Siehe dazu auch die Protokollerklärungen des Rates in Dok. R/1340/78 vom 6.6.1978 bezüglich Zulässigkeit von nationalen Beihilfen neben der Verordnung - allerdings im Rahmen von Art. 92-94 des EWG-Vertrages - sowie Art. 18 der VO 1360/78.

Interessant ist auch der Ansatz der BRD, als Empfänger von Investitionen, die zur Verbesserung der Qualität und des Absatzes der Erzeugnisse dienen, auch Unternehmen zu berücksichtigen, die mittels Lieferverträgen Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisation aufnehmen. Eine ähnliche Form ist auch in Italien anzutreffen, wo Unternehmen, die Branchenvereinbarungen („accordi interprofessionali“) treffen, bei der Förderung bevorzugt behandelt werden.

5. Die Förderung der Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland

Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

5.1 Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(Auszug aus der Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen - Sonderausgabe 1993/94 - Heft 3, erschienen im Fritz Knapp Verlag, Frankfurt am Main, sowie aus der Drucksache 12/2459 - Deutscher Bundestag)

Zweckbindung:

Durch die Förderung soll die Vermarktung zusammengefaßter Partien von nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnissen an die Markterfordernisse angepaßt werden, um damit insbesondere Voraussetzungen für eine Nachfragebefriedigung und für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen. Die Produktion der nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnisse muß sich nach bestimmten Kriterien richten.

Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für:

- Die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationskosten);
- Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen oder Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Be- oder Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

Zu den Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

- Gründungskosten;
- Personal-, Reise- und Geschäftskosten;
- Kosten für die Zusammenfassung des Angebots ausschließlich der Frachten,
- Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht. Mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig;
- Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung;
- Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluß betrifft;
- Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle;
- Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen.

5. Die Förderung der Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland

Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Von den Förderungskosten sind ausgeschlossen:

- Bei den Organisationskosten:
 - Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer;
 - Abschreibungsbeträge für Investitionen;

- bei den Investitionskosten:
 - Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör; Ersatzbeschaffungen und Eigenleistungen;
 - eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen;
 - Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge;
 - Investitionen im Milchsektor, soweit sie der Rahmenregelung für Investitionsbeihilfen im Bereich der Herstellung und Vermarktung von bestimmten Milch- und Substitutionserzeugnissen ABL (EWG) C302 S. 4 entgegenstehen;

- sowohl bei den Organisationskosten als auch bei den Investitionskosten:
 - Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten);
 - Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen.

Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen in Betracht:

- Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die landwirtschaftliche Erzeugnisse nach besonderen Regeln produzieren;
- Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die Erzeugnisse aufnehmen, deren Erzeugung nach besonderen Regeln erfolgte.

Erzeugerzusammenschlüsse müssen - unabhängig von ihrer Rechtsform - auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluß zugrundeliegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

Der dem Zusammenschluß zugrundeliegende Vertrag und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen; sie muß erkennen lassen, daß

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

5. Die Förderung der Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland

Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
- sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- sie neue Märkte erschließt oder
- sie der wachsenden Nachfrage nach Produkten, die nach besonderen Regeln erzeugt wurden, entgegenkommt.

Die Zuwendung zu den Organisationskosten wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß der Erzeugerzusammenschluß sich innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Zusammenschluß auflöst, gewährt.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
 - technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung
- veräußert oder verpachtet oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung müssen spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Förderungsmittel mindestens 50% der durch die Investition geschaffenen Kapazität für wenigstens fünf Jahre mit Produkten von Erzeugern, die einem Zusammenschluß von mindestens fünf Erzeugern angehören, auslasten. Das Unternehmen muß sich durch entsprechende Lieferverträge mit den Erzeugern gebunden haben.

Die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionskosten setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens auf der Grundlage geeigneter Unterlagen gesichert erscheint.

Bedingungen:

Zu den Aufwendungen können Zuwendungen im ersten Jahr bis zu 5%, im zweiten, dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 3% des Verkaufserlöses ihrer jährlich nachgewiesenen Erzeugung gewährt werden. Der Betrag darf im ersten Jahr 60%, im zweiten Jahr 40%, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils 20% ihrer angemessenen Organisationskosten nicht übersteigen.

Zu den anderen Aufwendungen können Zuwendungen bis zu 25% der Investitionskosten gewährt werden.

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

5. Die Förderung der Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes

5.2 Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes

Diese Grundsätze gelten nicht in den neuen Bundesländern.

5.2.1 Startbeihilfen

5.2.1.1 Erzeugergemeinschaften

Zweckbindung:

Die Beihilfen haben den Zweck, die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern.

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht. Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muß der Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist.

Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

Mit den Beihilfen dürfen nur Erzeugergemeinschaften gefördert werden. Es darf mit ihnen keine unmittelbare Förderung der Mitglieder erfolgen.

Bedingungen:

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses:

Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3%, im zweiten Jahr bis zu 2, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1% des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Be-

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

5. Die Förderung der Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes

freiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beihilfenberechnung einbezogen werden.

Begrenzung nach der Höhe der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle.

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60%, im zweiten Jahr auf höchstens 40%, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils auf höchstens 20% ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle - im weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet. Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sachlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

- Gründungskosten;
- Personal- und Reisekosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft auf Grund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen;
- Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte sowie für die Anschaffung von Personenkraftwagen;
- Kosten für die Zusammenfassung des Angebots durch die Erzeugergemeinschaft ausschließlich der Frachten;
- Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht und diese Kosten nicht bei Maßnahmen der Marktregelung berücksichtigt werden. Abschreibungsbeträge für Investitionen sowie mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig;
- Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung, soweit diese Kosten für die betreffenden Erzeugnisse der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft über das bisherige Ausmaß hinaus auf Grund der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft im Hinblick auf eine Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.
- Abschreibungsbeträge für Investitionen sind nicht beihilfefähig;
- Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft;
- Kosten des Verkaufs für das Angebot ausschließlich für Frachten;
- Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle.
- Im Rahmen der Anwendung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln die Kosten eines gemeinschaftlich durchgeführten Gesundheitsdienstes sowie bei pflanzlichen Erzeugnissen auch die Kosten für Warndienste. Hierzu rechnen insbesondere die damit in Verbindung stehenden Kosten der Überwachung der Durchführung vorbeugender Gesundheits- und Hygienemaßnahmen. Dabei können unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Notwendigkeiten auch diejenigen Kosten als beihilfefähig angesehen werden, die sich auf Vorprodukte des Erzeugnisses beziehen, für das die spezielle Erzeugergemeinschaft gebildet ist (darunter fallen z.B. bei einer Erzeugergemeinschaft Schlachtschweine, gemein-

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

5. Die Förderung der Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes

schaftlich durchzuführende vorbeugende Gesundheits- und Hygienemaßnahmen, die sich auf Ferkel in Mitgliedsbetrieben beziehen, oder bei einer Erzeugergemeinschaft für Wein gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Maßnahmen zur Schadensverhütung, die sich auf Weintrauben beziehen);

- Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.

Nicht beihilfefähig sind:

- Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten;
- Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

5.2.1.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses.

Für Vereinigungen gilt sinngemäß das gleiche wie für Erzeugergemeinschaften. Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

5.2.1.3 Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

§ 5 Abs. 3 des Marktstrukturgesetzes bestimmt, daß für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Führt also eine Erzeugergemeinschaft Beiträge an die Vereinigung ab, aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, so können diese Beiträge, soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, nur

- entweder bei den Erzeugergemeinschaften als Ausgaben oder
- bei den Vereinigungen als Kosten

Grundlage für eine Beihilfegewährung sein.

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

5. Die Förderung der Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes

5.2.2 Investitionsbeihilfen

5.2.2.1 Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen

Zweckbindung:

Empfänger der Beihilfen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne des Marktstrukturgesetzes, anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. Nr. L 175 vom 4. August 1972, S. 1) sein. Es können also nur Investitionen bezuschußt werden, an denen die vorgenannten Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden. Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

Bedingungen:

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25% der beihilfefähigen Investitionskosten.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung nach dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35% der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen; Ersatzbeschaffungen können nicht bezuschußt werden. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

- Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen;
- Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsmäßigen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z.B. Waagen in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebotes von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlungseinrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse);
- Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebotes;
- Investitionen für die Lagerung des Angebotes.

Nicht beihilfefähig sind:

- Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar;

5. Die Förderung der Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes

- Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Bauvorhaben benötigt wird (sondern z.B. nur für Wohnbauten oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten). Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

5.2.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

Als beihilfefähige Investitionen können - sofern die Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung übernimmt - angesehen werden:

Investitionen für die Lagerung der Angebote der angeschlossenen Erzeugergemeinschaften;

Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung und Etikettierung der Angebote.

5.2.3 Förderung von Unternehmen

Zweckbindung:

Als Empfänger der Beihilfen kommen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträgen in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des oder der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.

Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie unmittelbar Erzeugnisse betreffen, die in der Anhangliste aufgeführt sind. Es zählen weiter dazu Investitionen, die der Be- oder Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge abgeschlossen sind, soweit das betreffende Be- und Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangliste des Marktstrukturgesetzes aufgeführt ist. (So können z.B. Maschinen oder Anlagen für die Herstellung von Butter oder Käse gefördert werden, wenn in entsprechendem Umfang mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge über Milch abgeschlossen sind. Es können dagegen beispielsweise nicht Investitionen gefördert werden, die unmittelbar mit der Herstellung von Kondensmilch in Verbindung stehen, weil Kondensmilch in der Anhangliste des Gesetzes nicht erfaßt ist.)

Nicht beihilfefähig sind die Investitionen für Vertriebsfahrzeuge sowie einige andere Kosten.

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

5. Die Förderung der Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes

Bedingungen:

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25% der beihilfefähigen Investitionskosten.

Eine Investition ist u.a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Beihilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

5.2.4 Allgemeine Bestimmungen

Ausschluß der Doppelförderung:

Investitionen, die auf Grund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschußt werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden.

Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

Beginn der Förderung:

Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrages auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

Das erste Förderungsjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

5. Die Förderung der Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes

Grundsätze für die Förderung von EU-Erzeugerorganisationen

Hinweis:

1. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse:
Die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse richtet sich unmittelbar nach dieser Verordnung und dem dazugehörigen EU-Folgerecht.
2. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen.
Die Förderung von Erzeugerorganisationen für Hopfen richtet sich unmittelbar nach der VO (EWG) Nr. 1696/71 und dem dazugehörigen Folgerecht unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Anhangs XIV der VO (EWG) Nr. 3577/90 über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit.

EU - FÖRDERUNG IV
Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

***5. Die Förderung der Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen in der Bundesrepublik
Deutschland***

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes